Das Außenhandelssystem Sowjet-Rußlands

unter besonderer Berücksichtigung der Organisation des deutsch-russischen Import- und Exporthandels

---

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Würde

eines Doktors der Staatswissenschaften

der

Hohen Philosophischen Fakultät

der

Philipps-Universität zu Marburg

vorgelegt von

Johannes Schenk

aus Clausthal i. H.

Marburg 1926

Druck: Buch- und Kunstdruckerei Julius Abel, G. m. b. H., Greifswald

Referent: Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Troeltsch

Angenommen von der philosophischen Fakultät
am 14. Juli 1925.

Herrn Oberbürgermeister und Staatsminister a. D.

Dominicus

in steter Dankbarkeit

Inhalt.

Seite

Einleitung 13

1. Kapitel: Die Grundlinien der sowjet-russischen Außenhandelsgesetzgebung 18

2. Kapitel: Die russischen Zolltarife 27

3. Kapitel: Die Regelung des ausländischen Warenverkehrs

1. Abschnitt: Kontingentierung der Ein- und Ausfuhrwaren 34

2. Abschnitt: Bescheinigungen und Lizenzen 36

3. Abschnitt: Standardisierung der Ein- und Ausfuhrwaren 41

4. Kapitel: Die Organisation und die Träger des russischen Außenhandels

1. Abschnitt: Das Volkskommissariat für Außenhandel . 43

A. Die zentralen Organe und ihre Funktionen 43

a) Die kommerzielle Tätigkeit 43

b) Die regulierende, kontrollierende Tätigkeit . . . 45

B. Die lokalen Organe 48

C. Die Auslandsorgane 49

a) Die Handelsvertretungen im allgemeinen 49

b) Die Handelsvertretung in Deutschland im besonderen 51

aa) Staatsrechtliche Stellung 51

bb) Aufbau und Organisation 52

cc) Im- und Exporttätigkeit in Deutschland . . 57

2. Abschnitt: Die staatlichen Produktionsunternehmungen: Trusts, Syndikate 60

A. Die Rechte und Pflichten der außenhandelsberechtigten Wirtschaftsorganisationen 61

B. Die einzelnen zum Außenhandel zugelassenen Unternehmungen 65

C. Vertretungen anderer Organisationen und Behörden im Auslande 72

Seite

3. Abschnitt: Die Genossenschaften
A. Allgemeines 73
B. Der Zentrosojus 75
C. Der Sselskosojus 81
D. Die übrigen Zentralverbände 84
4. Abschnitt: Die gemischten Handelsgesellschaften . . 85
5. Kapitel: Beteiligungsmöglichkeiten ausländischer Unternehmer am russischen Außenhandel
1. Abschnitt: Die Konzessionen 86
A. Ihre Bedeutung für Rußlands Wirtschaft und Außenhandel 86
B. Die Grundformen der Konzessionen: reine Konzessionen — konzessionierte gemischte Gesellschaften 90
C. Die Handelskonzessionen 97
a) Allgemeine Im- und Exportkonzessionen 98
b) Reine Exportkonzessionen 106
c) Verkehrskonzessionen 107
D. Die Produktivkonzessionen 109
a) Waldkonzessionen 110
b) Landwirtschaftliche Konzessionen 113
c) Industriekonzessionen 116
E. Verträge über spezielle Anschaffungs- und Exportoperationen 117
2. Abschnitt: Die Konsignationsverträge 118
Schluß 122

Literatur.

I. Bücher.

1919:

Dr. W. Kaplun-Kugan, Russisches Wirtschaftsleben seit der Herrschaft der Bolschewiki. Teubner, Leipzig u. Berlin 1919.

1920:

M. A. Landau Aldanow, Lenin und der Bolschewismus. Ullstein u. Co., Berlin 1920.

Alexander Axelrod, Das wirtschaftliche Ergebnis des Bolschewismus in Rußland. W. Trösch, Olten 1920.

v. Freytag-Loringshoven, Die Entwicklung des Bolschewismus in seiner Gesetzgebung. Niemeyer, Halle a. S., 1920.

Dr. Goldschmidt, Die Wirtschaftsorganisation Sowjet-Rußlands. Ernst Rowohlt, Berlin 1920.

Dr. G. Mautner, Der Bolschewismus. W. Kohlhammer, Stuttgart 1920.

Dr. B. Treuenfels, Die Reste der russischen Volkswirtschaft. Ferdinand Enke, Stuttgart 1920.

1921:

v. Freytag-Loringhoven, Die Gesetzgebung der russischen Revolution. Niemeyer, Halle a. S. 1920.

Dr. W. Hahn, A. v. Lilienfeld-Toal, Regelung des Handels und Verkehrs in Rußland. Gesetze und Verträge der Sowjetregierung. Gustav Fischer, Jena 1921.

Spectator, Der neue Kurs in der Wirtschaftspolitik Sowjet-Rußlands. Seehof u. Co., Berlin 1921.

1922:

Dr. R. Claus, Die Kriegswirtschaft Rußlands. K. Schröder, Bonn und Leipzig 1922.

Dr. Fuckner, Die russische Genossenschaftsbewegung 1865 bis 1921. Teubner, Leipzig und Berlin 1922.

Dr. Fuckner, Rußlands neue Wirtschaftspolitik. Teubner, Leipzig und Berlin 1922.
Wirtschaftlicher Wegweiser für Sowjet-Rußland. Verlag für Politik und Wirtschaft. Berlin 1922/23.
Das heutige Rußland 1917—1922. L. D. Frenkel-Verlag, Berlin 1922.
Die neue Sowjetgesetzgebung. Kniga, Berlin 1922.

1923:

Dr. W. Hahn, A. v. Lilienfeld-Toal, Der neue Kurs in Rußland. Wirtschaftsgesetze der Sowjetregierung. Gustav Fischer, Jena 1923.
Kurt Wiedenfeld, Lenin und sein Werk. Wieland-Verlag, München 1923.
Fünf Jahre Sowjetherrschaft in Rußland 1917—22. Handelsvertretung der U.d.S.S.R. in Deutschland. Kniga, Berlin 1923.

1924:

Dr. Freund, Das Zivilrecht Sowjet-Rußlands. J. Benzheimer, Berlin-Mannheim-Leipz. 1924.
Der wirtschaftliche Wiederaufbau der U.d.S.S.R. Russische Handelsvertretung in Deutschland, Berlin 1924.
Führer für ausländische und russische Geschäftsleute. Verlag der Handelskammer für Nord-West-Rußland, 1924.
Handbuch für Handel und Industrie der U.d.S.S.R. Russiche Handelsvertretung in Deutschland. Berlin 1924.

II. Broschüren.

Heinrich Bosse, Die Ideenwelt des Bolschewismus. Staatspolitischer Verlag, Berlin 1920.
Dr. Roderich v. Ungern-Sternberg, Sowjet-Rußland und wir! Verlag für Sozialwissenschaft, Berlin 1920.
W. P. Miljutin, Zwei Jahre ökonomischer Diktatur des Proletariats in Rußland. Verlag der kommunistischen Internationale, 1920.
Erfolge und Schwierigkeiten der Sowjetmacht. Rede Lenins in Petrograd am 13. III. 1919; siehe: Kleine Bibliothek der russischen Korrespondenz Nr. 13/14, Berlin 1920.
Der X. Kongreß der Kommunistischen Partei Rußlands. Kleine Bibliothek der Russ. Korrespondenz Nr. 46, Berlin 1921.
Die Beschlüsse des IX. Kongresses der Kommunistischen Partei Rußlands. Kleine Bibliothek der Russ. Korrespondenz Nr. 46, Berlin 1921.

III. Monatshefte und Zeitschriften.

Aus der Volkswirtschaft der U.d.S.S.R. Volkswirtschaftliches Departement der Russischen Handelsvertretung in Berlin. 1922 bis 1925.
Baltische Verkehrszeitung. Stettin 1920—25.
Bankpost aus dem Osten. Berlin NW. 7 1922—25.
Berichte aus den neuen Staaten. Wien 1923.
Der Osten, Zeitschrift für die östliche Wirtschaft. Danzig 1920—25.
Der Weg zum Osten. Ostverlag Wien 1922/23.
Der Ost-Europa-Markt. Wirtschaftsinstitut für Rußland und die Randstaaten, Königsberg 1920—25.
Der Ost-Europäische Holzmarkt, Wirtschaftsinstitut für Rußland und die Randstaaten. Königsberg 1924—25.
Deutsch-Ost-Europäische Hansa 1921/22.
Der Auslandsdeutsche, Verlag des Deutschen Auslandsinstituts. Stuttgart 1923/24.
Die deutsche Nation. Berlin W. 35 1922.
Die Ostwirtschaft, Ostwelt-Verlag Berlin 1924—25.
Informationsblatt des Verbandes Russischer Großkaufleute, Industrieller und Finanziers in Deutschland e. V. Berlin 1923/24.
Internationale Pressekorrespondenz. Wien 8, 1921—24.
Manchester Guardian Commercial. Der Wiederaufbau in Europa. John Maynard Keynes 1922.
Ostdeutsche Wirtschaftszeitung. Industrie-Handelskammer Breslau 1922—25.
Osteuropäische Wirtschaftszeitung. Europäischer Wirtschaftsverlag. Berlin 1920—23.
Russische Korrespondenz. Verlag C. Hoym. Hamburg 1920—22.
Ukrainische Wirtschaftszeitung. Berlin 1922.
Wolgadeutsche Monatshefte. Verlag der Wolga-Deutschen, e. V. Berlin 1922—24.
Wirtschaftsdienst,Weltwirtschaftsarchiv. Hamburg 1921—25.

IV. Zeitungen und Nachrichtendienst.

Berliner Tageblatt 1919—1925.
Deutsche Bergwerkszeitung 1920—1925.
Deutsche Allgemeine Zeitung 1918—1925.
Deutsche Warschauer Zeitung 1917—18.
Deutsche Rundschau in Polen 1923.
Frankfurter Zeitung 1921—1924.
Industrie- und Handelszeitung 1918—1925.
Lodzer Freie Presse 1921.

Mitteleuropäische Wirtschaft, Wochenbeilage der Neuen Freien Presse, Wien 1924—25.
Prager Presse 1922—1925.
Rigaische Rundschau 1922—1925.
Schlesische Zeitung 1922—1924.
Revaler Bote 1922—1925.
Schlesiche Zeitung 1922—1924.
Vossische Zeitung 1922—1923.

V. Einzelne Artikel, Aufsätze und Abhandlungen.

1922:

Feuner, Der Handel zwischen Deutschland und Rußland. Die Deutsche Nation 1922, Nr. 5.

Goebel, Das russische Wirtschaftsleben, die Wirtschaftspolitik der Sowjets und der russische Wiederaufbau. Die Deutsche Nation 1922, Nr. 5.

Hugo, Bericht über russische Wirtschaftsverhältnisse auf der Hauptversammlung des Deutsch-Osteuropäischen Wirtschaftsverbandes e. V. am 29. April 1922. Deutsch-Osteuropäische Hansa 1922, Nr. 3.

Dr. B. Hahn, Die neueste Entwicklung des Genossenschaftswesens in Rußland. Tagesfragen der Auslandswirtschaft 1922, Heft 11. K. F. Köhler, Leipzig.

L. Kaufmann, Die Grundsätze des russischen Außenhandels. Der Wiederaufbau in Europa 1922, Nr. 4.

Landsberg, Verpachtungen und Unternehmungen im Sowjet-Rußland. Die Wirtschaft 1922, Nr. 15.

Aug. Müller, Grundtatsachen des augenblicklichen Wirtschaftszustandes in Rußland. Deutsch-Russischer Vereinsbote, 15. VI. 1922.

Pieper, Die Neugestaltung der deutsch-russischen Beziehungen. Bericht auf der Hauptversammlung des Deutsch-Osteuropäischen Wirtschaftsverbandes e. V. am 29. April 1922. Deutsch-Osteuropäische Hansa 1922, Nr. 3.

Thal, Die Wirtschaftsverwaltung und Wirtschaftsverfassung Sowjet-Rußlands. Recht und Wirtschaft 1922, Nr. 5.

Thal, Die Neugestaltung des wirtschaftlichen Lebens in Rußland. Bericht auf der Hauptversammlung des Deutsch-Osteuropäischen Wirtschaftsverbandes e. V. am 29. April 1922. Deutsch-Osteuropäische Hansa 1922, Nr. 3.

Trott-Helge, Rußlands Außenhandel und Außenhandelsmonopol. Deutscher Dienst 1922, Nr. 7/8.

Trott-Helge, Wiederaufbau und Konzessionen der Sowjets. Der Osten 1922, Nr. 34.

E. Varga, Die Wendung in der Wirtschaftspolitik Sowjet-Rußlands. Kommunistische Internationale 1922, Nr. 18.

1923:

W. Doellen, Die Entwicklung des russischen Außenhandels 1922 bis 1923. Ost-Europäische Wirtschaftszeitung 1923, 29. XII. 1923.

Lenin, Über die Kooperative. Internationale Pressekorrespondenz 9. VI. 1923, Nr. 23.

Russischer Einfuhrzolltarif. Ost-Europäische Wirtschaftszeitung 1922, Nr. 50/51, 44/45, 46/47. 1923: Nr. 1, 2, 6, 7, 9, 10, 11, 13.

1924:

Bassesches, Außenhandels- und Konzessionspolitik der Sowjet-Union. Neue Freie Presse, 30. V. 1924.

W. Doellen, Deutsche Handelskonzessionen in Rußland. Berliner Börsenzeitung, 2. II. 1924.

W. Doellen, Die Grundlagen des russischen Geschäfts. Deutsche Allgemeine Zeitung, 27. II. 1924.

W. Doellen, Handelskonzessionen und Konsignationsverträge mit Rußland. Deutsche Allgemeine Zeitung, 1. III. 1924.

W. Doellen, Die Einrichtung von Konsignationslägern in Rußland. Ost-Europäische Wirtschaftszeitung, 1. V. 1924.

Gebhardt, Trusts und Syndikate in Rußland. Ost-Europa-Markt, 15. VII. 1924, Nr. 20.

Dr. A. Goldstein, Die Grundlinien der Außenhandelsgesetzgebung der U.d.S.S.R. Aus der Volkswirtschaft der U.d.S.S.R. 1924, Nr. 9.

J. Goldstein, Die Wirtschaftsprobleme auf dem XIII. Partei-Kongreß. Aus der Volkswirtschaft der U.d.S.S.R. 1924, Nr. 6/7.

J. Goldstein, Neue Konzessionen in der U.d.S.S.R. Aus der Volkswirtschaft der U.d.S.S.R. 1924, Nr. 8.

J. Goldstein, Der Außenhandel und die Ernte. Aus der Volkswirtschaft der U.d.S.S.R. 1924, Nr. 10.

J. Goldstein, Die Konsignationsverträge der Handelsvertretung der U.d.S.S.R. Aus der Volkswirtschaft der U.d.S.S.R. 1924, Nr. 4/5.

M. Kaufmann, Die Handelspolitik der U.d.S.S.R. Aus der Volkswirtschaft der U.d.S.S.R. 1924, Nr. 8.

Klosinski, Das Monopol als Grundlage der Sowjetwirtschaft. Mitteleuropäische Wirtschaftszeitung Nr. 42, 1924.

Samentoff, Der Exporthandel der Sowjet-Union 1920—24. Aus der Volkswirtschaft der U.d.S.S.R., 4. Jahrgang Nr. 2.

Schaposchnikow, Die Grundlinien der Zollpolitik der U.d.S.S.R. Aus der Volkswirtschaft der U.d.S.S.R. 1924, Nr. 11.

Seraphim, Der russische Trust. Berliner Tageblatt, 16. VII. 1924.

Tokarew, Die Handelsverträge der U.d.S.S.R. Aus der Volkswirtschaft der U.d.S.S.R. 1924, Nr. 12.

Varga, Deutschland und Rußland in der Weltwirtschaft. Aus der Volkswirtschaft der U.d.S.S.R. 1924, Nr. 4/5.

Wilh. Vogel, Der sowjet-russische Trust. Frankfurter Zeitung, 2. X. 1924.

1925:

Dserschinski, Die Lage unserer Wirtschaft. Aus der Volkswirtschaft der U.d.S.S.R. 1925, Nr. 1.

J. Goldstein, Der Export und die Konzessionen. Aus der Volkswirtschaft der U.d.S.S.R. 1925, Nr. 2.

Varga, Die Bedeutung des Exportes der U.d.S.S.R. für Deutschland. Aus der Volkswirtschaft der U.d.S.S.R. 1925, Nr. 2.

Die Arbeit wurde im Frühjahr 1925 abgeschlossen.

Einleitung.

Mit der Oktoberrevolution des Jahres 1917 stürzte in Rußland die seit Jahrhunderten bestehende Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung. Selbst die Grundpfeiler des alten Systems hielten dem bolschewistischen Umsturz nicht stand; alles Alte, Althergebrachte mußte weichen, um die Ideen der kommunistischen Doktrin, deren Durchführung sich die Bolschewisten zur Aufgabe gemacht hatten, in die Praxis umzusetzen.

Auf wirtschaftlichem Gebiet bedeutete die Revolution einen plötzlichen und gewaltsamen Übergang von der individualistisch-kapitalistischen Privatwirtschaft zur staatlichen Gemeinwirtschaft, in der die gesamte auf Bedürfnisbefriedigung gerichtete wirtschaftliche Tätigkeit vom Staate geleitet werden sollte. Doch begnügten sich die neuen Machthaber Rußlands nicht allein mit der Verwirklichung des Standpunktes, den die gemäßigte sozialistische Lehre vertritt: der Verstaatlichung der wesentlichsten Produktionsfaktoren — des Bodens, der Betriebsmittel und der Arbeitskräfte —, sondern die Sowjetpolitiker gingen zu einer rein kommunistischen Methode über, indem sie auch die Versorgung der Bevölkerung dem Staate übertragen, das Geld abschaffen, den Handel als Verkehrselement ausschalten und ihn durch ein staatliches Verteilungssystem ersetzen wollten. Es lag daher das Schwergewicht des von den Bolschewisten durch die Revolution eingeführten Wirtschaftssystems nicht in der Verstaatlichung der Produktion, sondern in der Verstaatlichung der Verteilung.

Ihren Theorien gemäß versuchten die Bolschewiki alles in der Hand des Staates zu konzentrieren: die Sachwerte und die Produktion von Sachwerten, die gesamte Versorgung der Bevölkerung, den Schutz der Arbeiterinteressen, die soziale Fürsorge für Arbeitslose und Arbeitsunfähige, die Gewährung von ärztlicher Hilfe und die Erteilung von Unterricht — ohne jedes Entgelt — und schließlich die kostenlose Leistung aller und jeder Dienste für den einzelnen Staatsangehörigen. Zu einer vollständigen Durchführung dieses erstrebten Wirtschaftssystems ist es zwar nicht gekommen: Zwei Jahre dauerte der Versuch und zwei Jahre dauerte das Mißlingen dieses Versuchs, die staatliche Gemeinwirtschaft nach den festgelegten Grundsätzen auszugestalten und auszubauen. Immerhin waren gegen Ende des Jahres 1920 die Fabriken, die Versicherungsgesellschaften, die Banken, das Transportwesen und die Großindustrie nationalisiert, der Außenhandel monopolisiert, der Boden und der städtische Grundbesitz sozialisiert, das Kreditwesen abgeschafft und der Binnenhandel Privatpersonen, selbst Produzenten, verboten.

Die Folge dieser Maßnahmen war jedoch eine so rapide und fortschreitende Abnahme der Güterproduktion auf allen Gebieten der russischen Wirtschaft, daß die Regierung bald nicht mehr in der Lage war, die Forderungen des Volkes selbst nach den allernotwendigsten Existenz- und Kulturbedürfnissen, insbesondere nach Nahrungs- und Genußmitteln zu befriedigen. Der lähmende Einfluß auf Arbeitsfreude und Arbeitswillen, den jeder Verständige bei kollektivistischer Wirtschaft vorausgesagt hatte, lag vor und wuchs ins Grenzenlose. Die Unergiebigkeit der Unternehmungen ging so weit, daß die erzielten Produkte nicht einmal mehr die Betriebskosten zu decken vermochten, daß schließlich von Erhaltung, Erneuerung und Erweiterung der Unternehmungen keine Rede mehr sein konnte. Es fehlte eben dem kommunistischen System das wesentlichste psychologische Moment der Eigenwirtschaft, es fehlte das Moment der per-

sönlichen Interessiertheit, der interessierten Arbeit, der interessierten Organisation [1]).

Die Sowjetpolitiker selbst erkannten denn auch, daß in der begonnenen Weise nicht fortgefahren werden durfte, daß die Politik in andere Bahnen gelenkt werden mußte, sollte nicht der wirtschaftliche Wiederaufbau Sowjet-Rußlands für Jahre hinaus illusorisch bleiben. Und der von einsichtigen Wirtschaftspolitikern lange vorausgesagte Umschwung kam: im Frühjahr des Jahres 1921 änderten die führenden Sowjetpolitiker den Kurs ihrer Wirtschaftspolitik [2]).

Wenn die kommunistischen Machthaber auch grundsätzlich noch so sehr an den Errungenschaften der großen Revolution festhielten, so verlangte das Wirtschaftsleben nach all den vergeblichen Versuchen, den Schlüssel zur Lösung der kommunistischen Wirtschaftsordnung zu finden, doch immer bestimmter und dringender eine Abkehr von der bisherigen Politik. Jahrelang waren Werte vernichtet worden und alle Versuche, auf kommunistischer Basis produktive Leistungen zu erzielen, immer und immer wieder gescheitert. Die alten Vorräte aber, von denen die Volkswirtschaft bisher gezehrt hatte, gingen ihrem Ende entgegen. In dieser verzweifelten Lage rang sich die Regierung den Entschluß ab, der individuellen Betätigung wieder Raum zu geben und den Einzelmenschen am Wirtschaftsprozeß wieder zu interessieren. Sie hatte einsehen müssen, daß es unmöglich ist, „einen großen Strich durch die kapitalistischen Organisationsmethoden zu machen und auf Grund allge-

---

1) Vgl. Thal, Rede im Deutsch-Osteuropäischen Wirtschaftsverband am 29. April 1922.

2) „Unsere wirtschaftliche Politik schuf keinen Aufschwung der Produktionskräfte und wir erlebten eine tiefe wirtschaftliche und politische Krisis; vom Gesichtspunkte unserer Politik kann man dies nicht anders als die stärkste Niederlage und den stärksten Rückzug bezeichnen.“ Lenin auf dem Allrussischen Kongreß der politisch-kulturellen Ausschüsse im Oktober 1922. Der Osteuropamarkt, 2. Jahrgang, Heft 3, S. 8.

meiner Berechnungen der Bedürfnisse, der Arbeitsfähigkeiten und der materiellen Elemente der Wirtschaft den Sozialismus zur Welt zu bringen“ [3]). Insbesondere Lenin war es, der öffentlich klarzulegen versuchte, daß ein unmittelbarer Übergang zum Kommunismus nicht möglich sei und daß das wirtschaftliche Ideal des Marxismus unter den herrschenden Verhältnissen in Rußland nur auf dem Umwege der praktischen Notwendigkeiten erreicht werden könnte [4]). Diese Erkenntnis, die sich bald mehr und mehr durchsetzte, hatte zur Folge, daß die Sowjetrepublik den Boden des uneingeschränkten Kollektivismus verließ und sich geneigt zeigte, an der bis dahin starr doktrinären kommunistischen Wirtschaftsführung gewisse Korrekturen vorzunehmen und dem geschichtlich überkommenen Wirtschaftssystem wieder Konzessionen zu machen; Konzessionen jedoch, die mit der einheitlichen planmäßigen Wirtschaftsführung in Einklang zu bringen waren. Aufgabe der neuen Wirtschaftspolitik sollte es nunmehr sein, diese Versöhnung zwischen den Forderungen der Wirklichkeit und den Forderungen der kommunistischen Planwirtschaft herbeizuführen.

Der neue Kurs in der sowjet-russischen Politik wurde beschleunigt durch den immer stärker wachsenden Widerstand der Bauernschaft gegen die Lebensmittelrepartition, d. h. die zwangsweise Eintreibung der über den eigenen Bedarf der Bauern vorhandenen landwirtschaftlichen Erzeugnisse und durch die in den Städten herrschende katastrophale Nahrungs- und Lebensmittelnot. Da die bisherige Politik im Widerspruch zu den Interessen der Landwirtschaft stand,

---

3) Trotzki auf dem 4. Weltkongreß der kommunistischen Internationale zu Moskau am 14. Nov. 1922. Vgl. Bericht über den 4. Kongreß der kommunistischen Internationale. Internationale Pressekorrespondenz, Hamburg, Karl Hoym, 1923, S. 13.

4) Lenin auf dem Kongreß für Volksaufklärung am 17. Oktober 1921. Vgl. die Vorbedingungen und die Bedeutung der neuen Politik Sowjet-Rußlands. Kleine Bibliothek d. russ. Korrepondenz, Nr. 47/48, S. 46/47.

diese jedoch von jeher die allergrößte Bedeutung für die russische Volkswirtschaft besaß, so mußte zunächst die Bauernschaft zufriedengestellt, insbesondere ihre Forderung nach freiem Handel erfüllt werden. Die Regelung der Bauernfrage war denn auch zu jener Zeit das wichtigste Problem für die Sowjetpolitiker, denn diese wußten wohl, daß ein ernsthafter Konflikt mit der Bauernschaft den Sturz und den Untergang der Sowjetherrschaft notgedrungen zur Folge haben mußte. Die Zwangseintreibungen und Zwangsablieferungen wurden daher zu Beginn des Jahres 1922 aufgehoben und an ihre Stelle eine Lebensmittelnaturalsteuer eingeführt, die je nach der Aussaatfläche und dem Ernteertrage von den Bauern in natura geleistet werden sollte. Gleichzeitig wurde zur Befriedigung der Bauernschaft einerseits und zur Steuerung der Lebensmittelnot andererseits der Handel von den bisherigen doktrinären Fesseln frei gemacht und dem Privatmann wieder gestattet, sich auf dem Gebiete des Binnenhandels zu betätigen. Die bisher nationalisierten Läden wurden privaten Händlern in Pacht gegeben. Von nun an hörte auch die — allerdings bisher äußerst unzulängliche — Versorgung der Bevölkerung durch den Staat auf. In dem neuen Wirtschaftssystem wurde die private Initiative wieder als entscheidender Wirtschaftsfaktor anerkannt; im Dienste des Staatskapitals oder unter Kontrolle staatlicher Wirtschaftsorgane sollte sie der Allgemeinheit nutzbar gemacht werden.

Die Freigabe des Binnenhandels hatte auch notgedrungen eine Revision der Anschauungen über das Geld zur Folge. Von Abschaffung und Ausrottung des Geldwesens konnte keine Rede mehr sein. Im Gegenteil, die wichtigste Aufgabe der Sowjetregierung in dem neuen Wirtschaftssystem wurde die Stabilisierung des Geldwertes und die Hebung der Valuta. Eng mit dieser Maßnahme verbunden war der Wiederaufbau des Bank- und Börsenwesens, die Ordnung der äußerst verwahrlosten Budgets, die Einführung von Geldsteuern und

schließlich die Wiedereinführung der Vergütung für die vom Staate bisher kostenlos geleisteten Dienste. Unter Aufrechterhaltung der sozialistischen Vorbehalte über die wesentlichsten Produktionselemente — Boden, Betriebsmittel und Arbeitskräfte — wurde die Wirtschaft in kapitalistische Formen übergeleitet und versucht, das gesamte Wirtschaftssystem auf kapitalistischer Grundlage zu organisieren. Dieses neugeschaffene System wurde als „Staatskapitalismus" bezeichnet.

Doch hält Sowjet-Rußland trotz der Rückentwicklung zu kapitalistischen Formen auch nach Einführung der neuen Wirtschaftspolitik an den Grundideen der kommunistischen Planwirtschaft fest. Alles bleibt weiterhin der einheitlichen Planwirtschaft untergeordnet und auf jedem Gebiete unterliegt das wirtschaftliche Leben auch gegenwärtig noch der Aufsicht und Kontrolle des Staates. Am ausgedehntesten ist diese Staatskontrolle auf dem Gebiete des Außenhandels, der in Sowjet-Rußland fast vollständig in der Hand des Staates konzentriert ist.

I. Kapitel.

Die Grundlinien der sowjet-russischen Außenhandelsgesetzgebung.

Während bei allen Ländern mit kapitalistischer Wirtschafts- und Organisationsform der Außenhandel im Prinzip der privaten freien Initiative überlassen ist, ist der Außenhandel der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken Staatsmonopol, d. h. der gesamte Warenverkehr Rußlands mit dem Auslande wird grundsätzlich vom russischen Staate selbst durchgeführt.

Der Begriff des staatlichen Außenhandelsmonopols ist völlig neu. Zwar bestand schon die Monopolisierung einzelner Zweige der Volkswirtschaft durch den Staat auch in

kapitalistischen Ländern, doch galt diese meist rein von fiskalischen Interessen diktierte Monopolisierung, — die überdies nur die Herstellung oder den Vertrieb von einzelnen wenigen Waren, wie Tabak und Branntwein umfaßte — stets als eine Ausnahme gegenüber dem allgemeinen privatwirtschaftlichen System. Die wirtschaftliche Tätigkeit des Staates wurde immer in die privatwirtschaftlich-kapitalistische Wirtschaftsorganisation eingegliedert und blieb stets eine Nebenfunktion. Das Außenhandelsmonopol Sowjet-Rußlands unterscheidet sich, so wie es in der Verfassung der U.d.S.S.R. aufgefaßt wird, von dieser Einzelmonopolisierung dadurch, daß es eine Hauptfunktion des Staates als Souverän darstellen und als Eckpfeiler der kommunistischen Ziele grundsätzlich zu den Hoheitsrechten des Landes zählen soll.

Bereits seit den ersten Tagen der Sowjetherrschaft kam der Frage des Warenaustausches mit dem Auslande große Bedeutung zu. Das russische Wirtschaftsleben war durch die Teilnahme Rußlands am Weltkriege bis in seine Wurzeln erschüttert worden. Der Außenhandel ging stark zurück und die russische Handelsbilanz, die vor dem Kriege aktiv war, erhielt von Jahr zu Jahr einen immer ausgeprägteren passiven Charakter [1]).

Durch die Oktoberrevolution 1917 wurden die Beziehungen Rußlands zur Außenwelt weiterhin ungünstig beeinflußt. Die westeuropäischen Mächte, die von Handelsbeziehungen mit den Bolschewiken nichts wissen wollten, im Gegenteil alle Aufstände und Erhebungen gegen die

1) 1913 überstieg die russische Ausfuhr die Einfuhr um 5 %. Während des Krieges jedoch ging nicht nur die Aktivität der Handelsbilanz verloren (mehr Einfuhr gegenüber der Ausfuhr 1914: 6 %; 1915: 48 %; 1916: 60 %), sondern auch die Außenhandelsumsätze gingen bedeutend zurück.

1913: 2 884 167 000;
1914: 2 054 000 000;
1915: 1 539 000 000.

(Fünf Jahre Sowjetherrschaft in Rußland, S. 429.)

Sowjetregierung auf das tatkräftigste unterstützten [2]), legten einen eisernen Ring um das russische Gebiet und schnitten das gewaltige russische Reich von der übrigen Welt vollkommen ab.

Unter diesen Verhältnissen erkannte die Sowjetregierung, daß der Außenhandelsverkehr zum verwundbarsten Punkt der russischen Verteidigungslinie werden konnte, wenn die im Lande vorhandenen Exportwaren und Rohstoffe ins Ausland flossen, ohne ein hinreichendes Äquivalent derjenigen Waren zu bringen, derer das Land zur Wiederherstellung seines Wirtschaftslebens bedurfte. Um einer solchen Entwicklung des Außenhandels entgegenzutreten, gingen die Sowjetpolitiker zur staatlichen Regulierung des Außenhandels über. Dabei trug die Einmischung des Staates zunächst passiven Charakter; der Staat gab Ein- und Ausfuhrbewilligungen aus, ohne selbst auf dem ausländischen oder inländischen Markt als Käufer oder Verkäufer aufzutreten.

Doch stellte diese Maßnahme nur den ersten Schritt zur Besitznahme des Außenhandels durch den Staat dar; nachdem die Regierung fast sämtliche Hauptzweige der Volkswirtschaft verstaatlicht hatte, glaubte sie auch an dem Außenhandel nicht vorübergehen zu dürfen. Im weiteren Verlauf erhöhte die Sowjetregierung daher ihren Anteil an der Leitung des Außenhandels immer mehr, bis am 22. April 1918 die Nationalisierung und Monopolisierung aller Außenhandelsbeziehungen des Staates verfügt und damit der Sowjetstaat selbst zum alleinigen Träger des Außenhandels gemacht wurde [3]). Der russische Staat hatte von nun an allein das Recht, in Handelsbeziehungen mit dem Auslande zu treten, und alle Abmachungen mit auswärtigen

2) Denikin und Wrangel in Südrußland, Koltschak in Sibirien, Miller in Archangelsk, Judenitsch vor Petersburg und Petljura in der Ukraine.

3) Abdruck des Dekretes in Hahn-v. Lilienfeld-Toal, Regelung des Handels und Verkehrs in Rußland, Jena 1921, S. 128.

Ländern durften lediglich im Namen der Sowjetregierung durch ihr Außenhandelsorgan — das Volkskommissariat für Handel und Industrie —, dem der gesamte nationalisierte Außenhandel übertragen worden war, erfolgen.

Die im Herbst 1918 noch stärker werdende Blockade der westeuropäischen Staaten führte am 30. April 1919 zu einem neuen Dekret, das das Verbot des Außenhandels für Privatpersonen wiederholte, gleichzeitig aber auch die Konfiskation und Beschlagnahme verbotswidrig eingeführter Waren aussprach [4]). Da jedoch Rußland im Jahre 1919 infolge der Blockade so gut wie gar keinen Außenhandel hatte und erst der Friede mit Estland [5]) Rußland die Möglichkeit gab, mit dem Westen, wenn auch in äußerst bescheidenen Grenzen, wieder Handelsbeziehungen anzuknüpfen, so waren trotz der genannten Dekrete und Vorschriften die Formen und Bedingungen, unter denen der Außenhandel in der Praxis durchgeführt werden sollte, noch keineswegs unzweideutig festgelegt.

Größere Klarheit gab erst das Dekret vom 11. Juni 1920 [6]). Unter besonderer Betonung des im Dekret vom 22. April 1918 aufgestellten Grundsatzes der Nationalisierung des Außenhandels wurde das Volkskommissariat für Handel und Industrie in das Volkskommissariat für Außenhandel umgewandelt und dieses mit der gesamten Regelung des nationalisierten Außenhandels betraut. Durch das Dekret erhielt lediglich das Volkskommissariat für Außenhandel das Recht, Handelsbeziehungen mit den auswärtigen staatlichen, öffentlichen und privaten Organisationen und mit den Handels- und Industrieunternehmungen

4) Russische Gesetzsammlung 1919, Nr. 32.

5) Der Friedensvertrag mit Estland wurde am 2. Februar 1920 geschlossen; er war bahnbrechend für eine Reihe weiterer Verträge mit den Randstaaten: Lettland: 13. Juni 1920; Litauen: 12. Juli 1920; Finnland: 14. Oktober 1920; Polen: 18. März 1921.

6) Abgedruckt in Hahn-v. Lilienfeld-Toal, Regelung des Handels und Verkehrs in Rußland, Jena 1921, S. 130.

zu unterhalten und zu verpflegen. Ohne Zustimmung und Einwilligung des Volkskommissariats für Außenhandel hatte keine andere Behörde, kein anderes Ressort und keine Privatperson das Recht, auf dem Gebiete des Außenhandels Verträge abzuschließen oder andere den Außenhandel betreffende Handlungen vorzunehmen. Doch kaufte das Kommissariat zunächst nicht selbständig und auf eigene Rechnung ein, es war lediglich der Vermittler zwischen den russischen Wirtschaftsorganisationen und den ausländischen Handelsfirmen. Es verkaufte im Auslande die durch die verschiedenen Organisationen gesammelten Exportwaren, und kaufte Importwaren nur nach den jeweiligen Bestellungen der Ressorts ein und überwies die eingeführten Waren den dafür zuständigen Verteilungsstellen.

Mit dem Einsetzen der neuen Wirtschaftspolitik (1921) begannen sich auch die Formen des monopolistischen Außenhandels zu verändern. Die Einführung der Geldwirtschaft, die Wiederherstellung des freien inländischen Warenverkehrs und der Übergang der Industrie zum System „wirtschaftlicher Rentabilität" ließ unmöglich das Weiterbestehen eines so schroff zentralisierten, umständlich und schwerfällig arbeitenden Außenhandelssystems zu. Die Zunahme der Handelstätigkeit forderte eine Rekonstruktion des Volkskommissariats für Außenhandel, das unbedingt einer größeren Biegsamkeit und Elastizität bedurfte, wenn der Entwicklung des Außenhandels entgegengekommen werden sollte. Bei den Bemühungen um die Wiederaufrichtung des russischen Handels und der russischen Wirtschaft offenbarten sich sofort die engen Verkettungen der russischen mit der Weltwirtschaft. Ferner mußte im Interesse der Wiederbelebung des russischen Außenhandels auch die Verbindung der russischen Industrie mit dem Außenmarkt wieder hergestellt werden.

Die neue Außenhandelspolitik war denn auch — erzwungen durch den Druck der unbedingten Notwendig-

keiten — in der Folge darauf gerichtet, allerdings unter einheitlicher Leitung des Volkskommissariats für Außenhandel, eine Dezentralisation und Spezialisierung des Außenhandels herbeizuführen und das Monopol wenigstens einigermaßen den dringenden Forderungen der veränderten wirtschaftlichen Lage des Landes anzupassen. Zunächst wurde dem Volkskommissariat für Außenhandel durch Dekret vom 9. und 12. August 1921 [7]) nicht nur die Vermittlung von Exportgütern für die russischen Wirtschaftsorgane übertragen, sondern ihm auch ein selbständiges Einkaufsrecht, d. h. das Recht, selbständig und für eigene Rechnung Exportwaren einzukaufen und Vorräte anzuhäufen verliehen. Zu diesem Zweck wurde ein besonderer Exportfond von Rohstoffen, Halb- und Fertigfabrikaten ins Leben gerufen und dem Volkskommissariat zur Verfügung gestellt. Auch wurden weiterhin nunmehr die verwaltungstechnischen Aufgaben des Kommissariats von den rein kaufmännischen Aufgaben getrennt und die unmittelbare Handelstätigkeit, um Reibungen innerhalb des Volkskommissariats für Außenhandel zu vermeiden und eine bessere Durchführung der Handelsgeschäfte zu gewährleisten, einem besonderen staatlichen Import- und Exportkontor übertragen.

Von besonderer Bedeutung für die Ausgestaltung des Monopols wurde indessen das in Anlehnung an die Beschlüsse des IX. Sowjet-Kongresses veröffentlichte Dekret vom 13. März 1922 [8]), das heute noch einen Grundstein in der Außenhandelsorganisation Sowjet-Rußlands darstellt. Das Dekret schlug die erste Bresche in den Rahmen des streng zentralisierten Außenhandelsmonopols und brachte eine gewisse Lockerung in die Starrheit des bisherigen Systems. Zwar legte das Gesetz ausdrücklich fest, daß das Außen-

---

7) Abgedruckt in „Die neue Sowjetgesetzgebung", Kniga, Berlin 1922, S. 72 ff.

8) Abgedruckt in „Die neue Sowjetgesetzgebung", Kniga, Berlin 1922, S. 76.

handelsmonopol in Rußland weiterbestehen sollte und daß alle Handelsoperationen im Auslande nur mit Genehmigung des Volkskommissariats für Außenhandel zu geschehen hätten, doch gab es bereits den wichtigsten Organen und Unternehmungen das Recht, eigene Vertreter im Auslande zu haben, denen direkte Mitarbeit am Abschluß und der Ausführung von Handelsgeschäften im Auslande zustehen sollte. Außerdem erhielt der „Zentrosojus", der Zentralverband der russischen Konsumgenossenschaften, das Recht, selbständig auf dem Auslandsmarkte aufzutreten und mit großen Genossenschaftsvereinigungen — allerdings unter Kontrolle und Aufsicht des Volkskommissariats für Außenhandel — unmittelbar Im- und Exporthandel zu treiben. Das Dekret enthielt auch einen Hinweis für die Heranziehung ausländischer Kapitalien in Form von gemischten Handelsgesellschaften, die unter Beteiligung des Außenhandelskommissariats oder staatlicher Wirtschaftsorgane einerseits und ausländischer Unternehmungen andererseits gegründet werden sollten.

Doch stellte es sich trotz der Schaffung des staatlichen Import- und Exporthandelskontors und der Mitarbeit der größten staatlichen Unternehmungen an den Außenhandelsgeschäften heraus, daß auch diese Maßnahmen der Entwicklung des Außenhandels nicht gerecht wurden und daß es unmöglich war, den größten Teil aller Außenhandelsgeschäfte Rußlands allein durch das Kommissariat für Außenhandel tätigen zu lassen. Die Praxis und die Wirklichkeit erwiesen sich stärker als jede Theorie und jede noch so fein ausgearbeitete Gesetzesbestimmung.

Durch das Dekret vom 16. Oktober 1922 [9]) wurde die Dezentralisation des Monopols weiterhin gefördert. Die Zahl der staatlichen Organe und sonstigen Unternehmungen, die selbständig, allerdings unter Wahrung der Bestimmungen

9) Abdruck im Handbuch für Handel und Industrie der U.d.S.S.R. Berlin 1924, S. 260.

des Außenhandelsmonopols, Außenhandelsoperationen vornehmen dürfen, wurde vermehrt und der Rat für Arbeit und Verteidigung beauftragt, diejenigen Unternehmungen, die das Recht haben, unmittelbar auf dem Auslandsmarkte aufzutreten, in einer besonderen Liste zusammenzustellen und diese öffentlich bekannt zu machen. Das Auftreten der verschiedenen russischen Wirtschaftsorgane rief jedoch eine Reihe von Kollisionen mit den ausländischen Handelsvertretungen hervor, so daß schließlich zur Regelung und Abgrenzung der Rechte der zum Außenhandel zugelassenen Wirtschaftsorgane am 12. April 1923 [10]) eine Reihe weiterer Dekrete vom Rat der Volkskommissare veröffentlicht wurde.

Das Außenhandelsmonopol Sowjet-Rußlands ist nicht nur im Auslande, sondern auch in Rußland selbst aufs schärfste angefeindet und seine Aufhebung im Interesse der Entwicklung des russischen Außenhandels dringend gefordert worden.

Betrachtet man die einzelnen Phasen in der Entwicklung des russischen Außenhandelsmonopols, so ist festzustellen, daß zwar die Formen und der Inhalt des Außenhandelsmonopols im Laufe der Zeit und unter dem Einfluß der veränderten Wirtschaftspolitik neue Gestalt annahmen, daß indessen das System des Außenhandelsmonopols als solches bestehen blieb. In der Tat ist es ein sehr schwerwiegender Grund, der die Sowjetpolitiker veranlaßt, an dem heiß umstrittenen Monopol festzuhalten: Das Monopol ist ein wesentlicher Bestandteil des gesamten sozialen Aufbaues der Union und stellt einen der Grundpfeiler der staatlich-kommunistischen Planwirtschaft dar. Wird dieser Grundpfeiler beseitigt, so ist das Todesurteil über das kommunistische System gesprochen und das gesamte Gebäude der kommunistisch-staatlichen Planwirtschaft bricht zusammen. Denn mit dem Augenblick, wo die Kontrolle sämtlicher aus-

10) Abgedruckt im Handbuch für Handel und Industrie der U.d.S.S.R. Berlin 1924, S. 262.

ländischer Wirtschafts- und Handelsbeziehungen durch den Sowjetstaat aufhört, ist die planmäßige Weiterführung der Wirtschaft unmöglich. Der freie Außenhandel würde sämtliche im Interesse der Planwirtschaft getroffenen Maßnahmen der Sowjet-Regierung illusorisch machen und alle Dekrete und Verordnungen an dieser Lücke in der Wirtschaftsorganisation zerschellen lassen: Die von Rußland erwählte Wirtschaftsform ist eben mit einem vollkommen freien Außenhandel unvereinbar. Deshalb ist auch das Außenhandelsmonopol mit dem allgemeinen Wirtschaftssystem der Sowjets untrennbar verbunden und wird, solange die führenden Sowjetpolitiker gewillt sind, ihre staatskapitalistische Planwirtschaft aufrecht zu erhalten und ihre kommunistischen Ideen in die Tat umzusetzen, bestehen bleiben.

Doch auch aus rein wirtschaftlichen Motiven treten die Sowjetführer für die Beibehaltung des Monopols ein. Ist zwar das russische Außenhandelsmonopol in erster Linie als eine Eigentümlichkeit des kommunistischen Wirtschaftssystems anzusehen, so dient es doch auch den Russen als der wirksamste Selbstschutz der russischen Wirtschaft gegenüber den wirtschaftlich viel stärkeren Ländern des Westens. Nach den Erschütterungen des Weltkrieges, der Blockade, des Bürgerkriegs und der restlosen Erschöpfung der wirtschaftlichen Kräfte Rußlands, das drei Jahre länger Krieg geführt und unter einer weitaus schwereren Blockade als Deutschland gelitten hat, glauben die Sowjetpolitiker auf keinen Fall zum freien Außenhandel übergehen zu dürfen. Infolge der Verelendung der russischen Wirtschaft und der relativ hohen Kaufkraft der ausländischen Valuten würde sich sicher bei Freigabe des Exports ein breiter Strom der noch in Rußland vorhandenen, von der russischen Industrie und der einheimischen Bevölkerung jedoch dringend benötigten Vorräte ins Ausland ergießen, ohne daß die notwendigsten Bedürfnisse der russischen Volkswirtschaft befriedigt werden könnten. Die Freigabe des Außenhandels

würde für Rußland einen Ausverkauf nach deutschem und österreichischem Vorbild nur noch in viel stärkerem Maße bedeuten. Deshalb fordern ähnliche Gedanken und Erwägungen, wie sie selbst die mittel- und westeuropäischen Staaten nach dem Kriege zu einem System starrer Regelung ihres Warenaustausches greifen ließen, auch für Rußland eine straffe Kontrolle und Regulierung des Außenhandels. Das Problem, dem Lande die Versorgung mit Rohstoffen zu sichern, wie Krassin erklärte — und die eigene Industrie zu schützen, war für die Regierung ausschlaggebend, ihre Außenhandelspolitik durch ein System von Staatsmonopolen durchzuführen.

Die Frage, ob eine andere als die kommunistisch-planmäßige Wirtschaftsform für Rußland nicht vorteilhafter wäre, interessiert hier nicht; denn das ist schließlich eine interne Angelegenheit Rußlands. Selbst wenn man aber unter Zugrundelegung des in Rußland bestehenden und zu verwirklichenden Wirtschaftssystems die Gründe, die für die Aufrechterhaltung des russischen Außenhandelsmonopols sprechen, anerkennt, so bleibt doch der Zweifel, ob die Bestimmungen des Monopols der Entwicklung und Ausdehnung der Handelsbeziehungen Sowjet-Rußlands mit den kapitalistisch organisierten Ländern dienlich und förderlich sind.

II. Kapitel.

Die russischen Zolltarife.

Außer der direkten Regulierung des Außenhandels durch das Staatsmonopol sichert sich Sowjet-Rußland auch eine indirekte Einwirkung auf seinen Außenhandel. Es benutzt zu diesem Zwecke dieselbe Methode, derer sich auch die kapitalistischen Länder bedienen, um den Warenaustausch ihres Landes in die gewünschte Richtung zu lenken: das System der Zolltarife.

Nach Besitznahme der Staatsgewalt hatte die Sowjetregierung ihrem kommunistischen Wirtschaftsprogramm entsprechend bei der Nationalisierung des Binnen- und Außenhandels zuerst auch auf die Erhebung von Zöllen verzichtet. Eine Zollverfassung hätte ja auch, solange der gesamte Außenhandel im Volkskommissariat für Außenhandel konzentriert war, nur theoretische Bedeutung gewinnen können.

Die Zollpolitik des Sowjetstaates beginnt daher erst mit der Einführung der neuen Wirtschaftspolitik, zu jener Zeit, als dem Zentrosojus und anderen Unternehmungen das Recht, selbständig Außenhandelsgeschäfte vorzunehmen, zugestanden wurde. Denn in bezug auf diese direkt Außenhandel treibenden Unternehmungen und Organisationen kommt dem russischen Zolltarif eine ähnliche Bedeutung zu wie den Tarifen einer kapitalistischen Wirtschaft. Wohl wäre bei einer planmäßigen exakten Durchführung des Außenhandelsmonopols der Zolltarif für diese Unternehmungen entbehrlich; die Sowjetpolitiker haben jedoch erkannt, daß selbst ein noch so strenger und bestimmt festgelegter Außenhandelsplan bei der Durchführung in der Praxis Abweichungen nach sich zieht. Um die schädlichen Folgen dieser Abweichungen zu unterbinden, glaubten sie in dem Zollsystem einen guten Kontrollüberbau, ein Sicherheitsventil zu haben, das selbst dann in Funktion tritt, wenn der direkte Kontroll- und Regulierungsapparat versagt. Doch waren es anfangs auch besonders fiskalische Gesichtspunkte, die die Sowjetregierung veranlaßten, wieder zu einem Zollsystem zu greifen: zu jener Zeit stand die Frage des Budgetausgleichs im Vordergrund der Interessen. Neben die Erwägungen fiskalischer Art traten dann auch vor allem die Bestrebungen, den noch nicht genügend gekräftigten Industriezweigen einen wirksamen Schutz gegen die Konkurrenz ausländischer Unternehmungen zu verleihen.

Der erste Einfuhrzolltarif nach dem bolschewistischen Umsturz, durch den die Zollgebührenerhebung auf die aus

dem europäischen Westen importierten Güter in der Union und den mit ihr verbündeten Republiken wieder eingeführt wurde, erhielt am 14. Februar 1922 vom Rat der Volkskommissare seine Bestätigung [1]). Ihm wurde ein Entwurf, der in den Jahren 1913—1916 vom vormaligen Ministerium für Handel und Industrie abgefaßt worden war, zugrunde gelegt. Der Tarif bestand ebenso wie der alte zaristische von 1906 fast durchweg aus spezifischen in Goldwährung angegebenen Zöllen und hielt sich an die Warenklassifikation in zehn Gruppen, wie sie bereits in dem letzten allgemeinen russischen Tarif durchgeführt war. Bei der Bestimmung der Höhe der Zollgebühren waren für einige Warengattungen rein fiskalische Motive, für andere der Schutz der nationalen Industrie, und schließlich für die übrigen Gruppen Motive beider Art maßgebend. Man verfolgte gleichzeitig fiskalische und protektionistische Ziele. Besonders hohe Zölle wurden auf Luxusgegenstände gelegt, deren Einfuhr aus Valutarücksichten so gut wie restlos unterbunden werden sollte. Gleichfalls ziemlich hohe Zollgebühren wurden aus fiskalischen Motiven für solche Waren festgesetzt, die als Luxuswaren eigentlich nicht angesehen, von den breiteren Bevölkerungsschichten jedoch weniger gebraucht werden wie Tee, Kaffee usw. Für solche Materialien und Rohstoffe, deren Mangel sich mehr oder minder bemerkbar machte, wurden mäßigere Gebühren festgesetzt. Die Zollgebührenordnung sah jedoch vor, daß, falls irgend eine Warengattung russischen Ursprungs besteuert wurde, die gleichartige Auslandsware neben der Verzollung eine ebenso hohe Versteuerung zu tragen hatte wie die russische. Bald nach Veröffentlichung des Einfuhrtarifs wurde auch der Ausfuhrtarif bestätigt [2]), der fast alle für die Ausfuhr in Frage kommenden Waren und Güter er-

1) Abgedruckt in der Osteuropäischen Wirtschaftszeitung 1922, Nr. 44/45; 46/47; 50/51. 1923 Nr. 1; 2; 5; 7; 9; 10; 11; 13.

2) Zolltarif für den europäischen Handel. Volkskommissariat für Außenhandel. Zentralzollstelle Petrograd 1922.

faßte. Er enthielt ungewöhnlich hohe Zollsätze, die sich fast durchweg auf alle Rohstoffe, einige Halbfabrikate und fast sämtliche Nahrungsmittel erstreckten. Die Gesamtzahl aller einzelnen Unterabteilungen des Ausfuhrzolltarifs betrug 96. Doch abgesehen von den hohen Ausfuhrzöllen sah der russische Zolltarif auch Ausfuhrverbote für verschiedene Warengattungen vor. Für einige Waren trug das Verbot einen ständigen [3]), für andere nur einen vorübergehenden Charakter [4]). Für eine dritte Kategorie von Waren bestand ein bedingtes Verbot, d. h. der Export wurde nur unter der Bedingung gestattet, daß die für den Export dieser Artikel erlassenen Verordnungen und Bestimmungen genau innegehalten wurden [5]).

Bei der praktischen Durchführung dieses Tarifs mußte man indessen erkennen, daß er den russischen Waren die Konkurrenz auf dem Weltmarkt sehr erschwerte. Es sprach aus diesem Tarif einerseits die Angst, die russische Wirtschaft könnte von den notwendigsten Rohstoffen und Lebensmitteln entblößt werden, andererseits eine Überschätzung der Bedeutung Rußlands für die Versorgung der westeuropäischen Staaten. Auch ließ man bei Bemessung der Zollsätze außer acht, daß Ausfuhrzölle nicht allein unbedingt von dem ausländischen Käufer getragen zu werden brauchen, sondern daß die übermäßige Hochschraubung von Zöllen auch auf die einheimischen Produzenten Rückwirkungen auszuüben vermag.

Der Zolltarif von 1922 hatte denn auch nur kurze Zeit Gültigkeit. Schon gegen Mitte des Jahres 1922 wurde im Zusammenhang mit den damals bevorstehenden Handelsvertragsverhandlungen mit Deutschland eine Revision beschlossen und im Herbst 1922 beim Rat für Arbeit und Ver-

---

3) Waffen, Explosivstoffe, Militärausrüstungen, Kupferabfälle usw.

4) Verschiedene Nahrungsmittel, darunter Getreide.

5) Bei Automobilen, Musikinstrumenten, technischen und medizinischen Lehrbüchern usw.

teidigung eine besondere Kommission gebildet, die mit der Aufgabe betraut wurde, einen neuen Zolltarif auszuarbeiten. Der Entwurf dieses Tarifs war bereits zu Anfang des Jahres 1923 fertiggestellt, erhielt aber erst am 17. Januar 1924 die gesetzliche Sanktion [6]).

Der neue Tarif unterscheidet sich von dem des Jahres 1922 in wesentlichen Punkten. Vor allem wurde der schutzzöllnerische Teil erheblichen Veränderungen unterworfen. Die Zahl der schutzgenießenden Industriezweige wurde ausgedehnt und fast durchweg eine Erhöhung der im Tarif von 1922 festgesetzten Sätze vorgenommen; so bei der Gummiindustrie, den meisten Zweigen der chemischen Industrie, einigen Zweigen der Metallindustrie, der Textilindustrie u. a. Im Vergleich mit dem Zollsystem des Jahres 1922 ist daher im neuen Tarif eine Stärkung der protektionistischen Bestrebungen zu verzeichnen. — Außer mit Schutzzöllen ist wie bisher eine ganze Reihe von Waren mit Finanzzöllen belegt worden, die mit nicht allzu hohen Sätzen bei den Massenbedarfartikeln und einigen Rohstoffen beginnen, bei Luxuswaren eine bedeutende Höhe erreichen. Die Zölle auf Luxuswaren [7]) sind bedeutend erhöht, dagegen die Zollsätze für Bedarfsartikel [8]) herabgesetzt worden. Zollerleichterungen sind im Interesse der Volksgesundheit für solche Medikamente eingeführt, die in Rußland überhaupt nicht oder nur in ungenügenden Mengen produziert werden [9]). Teilweise aufgehoben, teilweise herabgesetzt sind die Zölle auf die von der russischen Industrie dringend benötigten Rohstoffe und sonstigen Materialien [10]). Von Zöllen befreit sind die für den

6) Auszug aus dem Ein- und Ausfuhrzolltarif 1924. Handb. f. Handel u. Industrie d. U.d.S.S.R. Berlin 1924, S. 277 ff.

7) Ananas, Apfelsinen, Datteln, Zigarren, Wein, Austern, Edelsteine usw.

8) Tee, Kaffee, Kakao usw.

9) Chinin, Jod.

10) Unbearbeitete Häute, Eichenextrakt, Kopra, Kork, Zinn, Baumwolle usw.

Wiederaufbau der Industrie und der Landwirtschaft erforderlichen Maschinen, Apparate und sonstigen Gegenstände, die in Rußland nicht hergestellt werden. Die zollfreie Einfuhr ist jedoch nur bedingt und für eine kurze Zeit zugelassen: sie endet bei den meisten Maschinen mit dem 1. Januar 1926. — Im Vergleich zum Tarif von 1922 ist im neuen Tarif eine große Differenzierung der Zollsätze, je nach der Art und mitunter auch je nach der Bestimmung der Waren, vorgenommen worden, die besonders in der Gruppe Chemikalien und Metallfabrikate hervortritt. — Die Sätze des neuen Tarifs sind nach den Maßen des metrischen Systems aufgestellt; in den Fällen, in denen im alten Tarif die Zölle vom Pfund erhoben wurden, werden sie im neuen vom Kilogramm berechnet, und Zollsätze, die bisher vom Pud berechnet wurden, werden jetzt vom Kilozentner erhoben. — Die Höhe der Zölle ist jedoch wie bisher je nach den passierten Grenzen verschieden. Die Zölle an der europäischen Grenze sind als Schutzzölle für die russische Industrie gegen die Konkurrenz der westeuropäischen Produkte grundsätzlich höher als die an der Grenze der asiatischen Staaten. Die Zollerhebung richtet sich daher nach verschiedenen Tarifen [11]):

1. dem Zolltarif für den europäischen Handel,
2. dem Differenzialtarif für den Güterverkehr über Murmansk,
3. dem Zolltarif für den asiatischen Handel mit Waren türkischen, afghanischen, persischen, chinesischen und mongolischen Ursprungs und
4. dem Zolltarif für den Ausfuhrhandel.

Der Ausfuhrtarif wurde zusammen mit dem Einfuhrtarif bestätigt. Mit hohen Ausfuhrzöllen wurden Exportwaren belegt, in denen Sowjet-Rußland ein vollständiges oder teilweises Monopol auf dem Weltmarkt besitzt [12]). Auch wurden

---

11) Vgl. Handb. f. Handel u. Industrie der U.d.S.S.R., Berlin 1924, S. 76.

12) Platin, Santonin.

Prohibitivzölle auf fast alle Rohstoffe gelegt, die in Rußland in nicht genügenden Mengen hergestellt, von der einheimischen Industrie jedoch benötigt werden. Zur zollfreien Ausfuhr sind nur diejenigen landwirtschaftlichen Rohstoffe und Lebensmittel zugelassen, durch deren Export die Entwicklung der Hauptzweige der Industrie nicht beeinträchtigt wird [13]). Zollfreiheit und sogar Förderung durch Prämien soll der Export von Fertigerzeugnissen genießen [14]). — Im Vergleich mit dem Ausfuhrtarif von 1922 sind zwar die Zollsätze erniedrigt und die Ausfuhrverbote eingeschränkt worden. Doch sind immerhin noch viele Artikel, die früher zollfrei ausgeführt wurden, mit hohen Ausfuhrzöllen belegt.

Hatte sich schon das zaristische Rußland mit einer Schutzzollmauer umgeben, so tat der Krieg, insbesondere die Blockade, das seinige, um, wie in fast allen Ländern, so auch in Rußland die Tendenz zur wirtschaftlichen Unabhängigkeit und die ultraprotektionistischen Strömungen noch zu verschärfen. So zeigt denn auch der jetzt gültige Zolltarif, daß Rußland mit aller Gewalt die Industrialisierung des Landes zu erreichen bestrebt ist und nach Möglichkeit versucht, alles im Lande selbst zu produzieren. Die Entwicklung der eigenen Industrie soll um jeden Preis gefördert und diese gegen die ausländische Konkurrenz geschützt werden. Durch künstliche Einschränkung der Einfuhr und Steigerung der Ausfuhr soll an der Verbesserung der Handelsbilanz weitergearbeitet werden. In naivster Überschätzung der eigenen Kraft soll nach dem Rezept eines extremen Neomerkantilismus Rußland auf das schnellste nicht nur als Agrarstaat, sondern auch als großer Industriestaat wiedererstehen. Doch betätigt sich der russische Zollschutz zu allgemein; er schützt auch minder ausbaufähige Industriezweige. Dadurch wird er den Interessen der russischen Wirtschaft nicht gerecht und trägt ge-

13) Getreide, Futtermittel, Butter.
14) Zucker, Spiritus, Naphtaprodukte, Textilwaren.

radezu dazu bei, ein schnelleres Wiederaufleben der produktiven Kräfte Rußlands und eine rasche Entwicklung des russischen Außenhandels hintanzuhalten [15]) [16]).

III. Kapitel.

Die Regelung des ausländischen Warenverkehrs.

1. Abschnitt:

Kontingentierung der Ein- und Ausfuhrwaren.

Die Beherrschung des Außenhandels, welche, wie oben dargelegt, die Folge des grundlegenden Unterschiedes zwischen dem kommunistischen Aufbau der Union der sozialistischen Sowjetrepubliken und den kapitalistisch organisierten Ländern darstellt, äußert sich in einem umfassenden System von Maßnahmen und Einrichtungen.

Zu den Hauptaufgaben zählt die Aufstellung eines mit dem Gesamtproduktionsplan der russischen Volkswirtschaft

15) Selbst führende russische Wirtschaftspolitiker geben die Unvollkommenheit des russischen Tarifes zu. Professor Schaposchnikoff: Die russische Zollpolitik „kann infolge ihres zu allgemeinen Charakters die wünschenswerte Entwicklung des Außenhandels hemmen". „Aber auch in seiner gegenwärtigen Form legt er (der Zolltarif) dem uns so notwendigen Export ernste Hindernisse in den Weg." Vgl. aus der Volkswirtschaft der U.d.S.S.R. 1924, Nr. 11, S. 47 u. 55.

16) Über die russischen Zolltarife vgl.: Führer für ausländische und russische Geschäftsleute. Handelskammer für Nordwest-Rußland, 1924, S. 34 ff. — Handbuch für Handel und Industrie der U.d.S.S.R., S. 73 ff., S. 273 ff. — Das heutige Rußland 1917—1922. L. D. Frenkel, Verlag Berlin 1922, S. 60 ff. — Der Ost-Europamarkt, 2. Jahrg., Heft 14, S. 17; 2. Jahrg., Heft 19, S. 24. — Industrie- und Handelszeitung vom 30. IV. 1922, 28. XII. 1923, 5. XI. 1924. — Die Ostwirtschaft, 11. Jahrg., Nr. 18, S. 17. — Wirtschaftlicher Nachrichtendienst vom 19. X. 1922, 15. II. 1923. — Prager Presse vom 20. VI. 1923.

übereinstimmenden Außenhandelsplanes, der für die russische Ein- und Ausfuhr ein bestimmtes Programm festlegt [1]). Dieser Plan, der eine für die Regulierung des Außenhandels kapitalistischer Wirtschaften unbekannte Methode darstellt, bildet den Rahmen, der sowohl den Umfang als auch die Zusammensetzung der Waren Ein- und Ausfuhr Sowjet-Rußlands alljährlich bestimmt.

Der Plan enthält Ein- und Ausfuhrverbote und beschränkt durch Kontingente, die der zahlenmäßige Ausdruck des Außenhandelsplanes sind, die Ein- und Ausfuhr derjenigen Warengattungen, für die ein freier Im- und Export im Interesse der russischen Volkswirtschaft nicht wünschenswert erscheint [2]). Die Festsetzung der Kontingente geschieht durch den Rat für Arbeit und Verteidigung auf einem vom Volkskommissariat für Außenhandel unterbreiteten Vorschlag; zu den Verhandlungen werden jedoch, um auch den Interessen aller Wirtschaftsgruppen gerecht zu werden, die Vertreter des obersten Volkswirtschaftsrates und die Vertreter der übrigen Kommissariate herangezogen.

Die Vorbereitungsarbeiten bei der Aufstellung des Exportplanes bestehen in der Bilanz jeder Ware und der Ermittelung ihres Exportüberschusses, d. h. es werden zunächst die gesamten Warenvorräte der Union ermittelt, sowie die Warenmengen, die zur Befriedigung der Bedürfnisse der russischen Volkswirtschaft im Lande bleiben müssen und dann die Warenüberschüsse, die ohne Schädigung der russischen Wirtschaft (rein statistisch) exportiert werden können, bestimmt. Zum Schluß werden auf Grund der Finanzierungs- und Kreditierungsmöglichkeiten die Warenmengen ermittelt, die wirklich zur Ausfuhr gelangen können und für die auf

1) Vgl. Reglement betr. Staatliche Allgemeine Plankommission vom 8. Juni 1922. Abgedruckt in Hahn-v. Lilienfeld-Toal, Der neue Kurs in Rußland. Jena 1923, S. 11.

2) Verordnung des Rates der Volkskommissare vom 12. April 1923 über Kontingente. — Handbuch für Handel und Industrie der U.d.S.S.R., Berlin 1924, S. 264.

Grund der Marktkonjunktur und ihrer zu erwartenden Tendenz die Möglichkeit einer Erzielung genügend hoher Preise auf dem Auslandsmarkte besteht. Wenn auch die Sowjetregierung bei Festsetzung der Kontingente in der Hauptsache schon den Bedarf und die Kaufkraft des Landes zugrunde legt, so sucht sie doch gleichzeitig durch die Kontingentierung auch die Ausschaltung ausländischer Konkurrenz, den Schutz der russischen Industrie, die Versorgung der Wirtschaft mit Rohstoffen und die Fernhaltung von Luxusartikeln zu erreichen.

Nach Festlegung der Ein- und Ausfuhrkontingente werden diese vom Volkskommissariat für Außenhandel verteilt. Die Ausfuhrkontingente werden den Bevollmächtigten der der Union angehörenden Einzelstaaten übergeben, die ihrerseits wieder bestimmte Kontingente den industriellen Staatsunternehmungen, Genossenschaften und gemischten Gesellschaften überweisen, welche nach Übernahme der bestimmten zu exportierenden Warenmengen dem Volkskommissariat für Außenhandel haftbar und schadensersatzpflichtig sind. Wie die Ausfuhrkontingente, so werden auch die Einfuhrkontingente vom Volkskommissariat für Außenhandel zur Verteilung gebracht; diese werden entweder den ausländischen Handelsvertretungen und ihren Bevollmächtigten oder den zum Import zugelassenen staatlichen Unternehmungen und Organisationen überwiesen.

2. Abschnitt:

Bescheinigungen und Lizenzen.

Zur technischen Durchführung des Im- und Exportplanes dient ein System von Bescheinigungen und Lizenzen [3]), die

3) Verordnung des Rates der Volkskommissare vom 12. April 1923 über die zur Ein- und Ausfuhr berechtigenden Dokumente. Handbuch für Handel und Industrie der U.d.S.S.R., Berlin 1924, S. 265.

in den Grenzen des Außenhandelsplanes ausgegeben werden. Für jedes Import- und Exportgeschäft mit Rußland ist eine besondere Ein- bzw. Ausfuhrbewilligung erforderlich, ohne die weder ein Gut ins Ausland ausgeführt, noch in das Gebiet der Union der sozialistischen Sowjetrepubliken eingeführt werden darf. Die Bewilligungen sind selbst dann erforderlich, wenn die Außenhandelsgeschäfte mit staatlichen russischen Behörden, russischen Staatstrusts usw. abgeschlossen werden.

Hinsichtlich der ein- und auszuführenden Warengattungen sind bei Betrachtung der Lizenzordnung zu unterscheiden:

1. Kontingentierte Waren, d. h. Waren, von denen nur eine begrenzte Menge zum Im- bzw. Export zugelassen ist,
2. nichtkontingentierte Waren, das sind solche, deren Ausfuhr in unbegrenzter Menge zugelassen und deren Einfuhr nicht verboten ist,
3. Waren derjenigen staatlichen Betriebe, die nur das Recht haben, im Auslande Güter eigener Produktion zu verkaufen und die für den Produktionsprozeß erforderlichen Gegenstände einschließlich der für die Versorgung der Arbeiter dieser Betriebe notwendigen Waren einzukaufen.

Das Recht zur Warenaus- und Einfuhr wird durch zwei Arten von Bewilligungen bestätigt: durch die Bescheinigungen [4]) und die Lizenzen. Die Bescheinigungen erhalten lediglich diejenigen Organe, die nach dem Verzeichnis des Rates für Arbeit und Verteidigung berechtigt sind, selbständig auf dem Auslandsmarkte Handelsoperationen vorzunehmen.

Die Ausgabe der Bescheinigungen und Lizenzen ist je nachdem, ob die Güter aus- oder eingeführt, ob es sich um kontingentierte oder nichtkontingentierte Waren handelt, verschieden geregelt. Aus- und Einfuhrbescheinigungen kontingentierter, und Ausfuhrbescheinigungen nichtkontingentierter Waren erteilen das Volkskommissariat für Außen-

4) Auch Certifikate genannt.

handel und im Rahmen der diesen überwiesenen Kontingente die Bevollmächtigten des Kommissariats. Einfuhrbescheinigungen kontingentierter Waren geben, wenn ihnen zu diesem Zweck vom Volkskommissariat für Außenhandel Kontingente überwiesen worden sind, auch die Handelsvertretungen im Auslande aus. Die Ausstellung von Einfuhrbescheinigungen nichtkontingentierter Waren darf indessen lediglich das Außenhandelskommissariat und auch dieses nur nach vorhergehender Begutachtung eines besonderen Sachverständigenbüros, das aus Vertretern der Volkskommissariate für Außenhandel, Arbeiter- und Bauerninspektion und des Obersten Volkswirtschaftsrates besteht, vornehmen.

Diejenigen Unternehmungen, die nicht das Recht haben, selbständig Außenhandelsoperationen durchzuführen, also alle übrigen staatlichen Organisationen, Genossenschaften, Privatpersonen und die gemischten Handelsgesellschaften, müssen für jedes einzelne Handelsgeschäft sog. Lizenzen erwirken, von denen ein Exemplar der Handelsvertretung im Einkaufslande übersandt, das andere der russischen Institution, dem Importeur, zugestellt wird. — Auch bei den Lizenzen wird die Ausstellung nicht einheitlich gehandhabt. Für kontingentierte Aus- und Einfuhrwaren werden Lizenzen nach vorheriger Begutachtung des genannten Sachverständigenbüros sowohl vom Volkskommissariat für Außenhandel als auch seinen Bevollmächtigten erteilt; Einfuhrlizenzen dürfen außerdem die ausländischen Handelsvertretungen nach Beschluß ihrer Lizenzabteilungen ausgeben; die Handelsvertretungen in Berlin und London jedoch nur unter Beteiligung des obersten Volkswirtschaftsrates [5]). In der Praxis haben indessen die Handelsvertretungen von diesem Recht kaum Gebrauch gemacht. Lizenzen für nichtkontingentierte Aus-

5) Die Vertreter des obersten Volkswirtschaftsrates werden in Berlin und London hinzugezogen, um den Interessen der russischen Industrie beim Einkauf auf den für Rußland bedeutendsten deutschen und englischen Märkten Rechnung zu tragen.

und Einfuhrwaren erteilt gleichfalls das Volkskommissariat für Außenhandel nach vorheriger Beschlußfassung des oben genannten Sachverständigenbüros. Das Gutachten dieses Büros ist nicht erforderlich bei Lizenzen staatlicher Industrieunternehmungen, die Waren eigener Produktion exportieren.

Aus diesen Bestimmungen über die Erteilung der Lizenzen und Bescheinigungen spricht ebenfalls die Tendenz, die russische Einfuhr auf ein Mindestmaß zu beschränken, um dadurch die aktive Gestaltung der Handelsbilanz zu erreichen und zu fördern. Diesem Zwecke dient auch in der Hauptsache die Bildung des aus Vertretern der verschiedenen Ressorts gebildeten Sachverständigenbüros, das hauptsächlich die Einfuhranträge, nur in wenigen Fällen auch die Ausfuhranträge, zu begutachten hat.

Bei der Erteilung von Lizenzen an Privatpersonen wird zugunsten des Staates eine Gebühr in Höhe von 2 % des Wertes der ein- oder auszuführenden Waren erhoben. Für die im Besitz einer Konzession befindlichen Firmen und gemischten Handelsgesellschaften wird der Gang der Lizenzerteilung meist besonders in dem Gesellschafts- bzw. Konzessionsvertrag geregelt, doch unterliegen die Lizenzen auch dieser Unternehmungen einer Gebühr von 2 % des Wertes der Waren. Durch diese Vorschrift soll den staatlichen Unternehmungen eine günstigere Stellung gegenüber den privaten Organisationen eingeräumt werden.

Die Lizenzen gelten jedoch nicht für unbegrenzte Zeit. Ihre Gültigkeit beträgt bei Ausfuhrlizenzen zwei Monate und bei Einfuhrlizenzen drei Monate. Doch ist die Verlängerung bei Ausfuhrlizenzen um einen Monat und bei Einfuhrlizenzen um zwei Monate möglich. Diese Fristen gelten indessen nicht bei größeren Operationen, deren Abwicklung auf Grund besonderer Verträge erfolgt und längere Zeit in Anspruch nimmt.

Die Besitzer der Lizenzen — nicht der Bescheinigungen — dürfen die betreffenden Im- und Exportgeschäfte nur

durch die amtlichen Handelsvertretungen durchführen. Sie können jedoch, wenn ihnen von Seiten ausländischer Firmen günstigere Angebote vorliegen, als den betreffenden Handelsvertretungen, das Recht erhalten, die Geschäfte unmittelbar — selbstverständlich unter Kontrolle des Außenhandelskommissariats — durchzuführen. In solchem Falle ist die Handelsvertretung verpflichtet, dem Inhaber der Lizenz ihre Entscheidung über die Genehmigung bzw. Abweisung der Offerte der Privatfirma binnen 2 mal 24 Stunden für auf der Börse gehandelte und binnen 5 mal 24 Stunden für alle übrigen Waren mitzuteilen. Sobald daher ein Geschäft vor dem Abschluß steht und alle Vorverhandlungen erledigt sind, sendet der Importeur die Einkaufserlaubnis und eine Eingabe nach feststehendem Muster unter Beifügung der Rechnungen an das Regulierungsdepartement der Handelsvertretung des Einkaufslandes, das nach Prüfung der vorgelegten Angaben im Falle der Bestätigung des Geschäftes die Erlaubnis zur Einfuhr erteilt. Daß diese Bestimmung nicht gerade eine Erleichterung für die Geschäftsabschlüsse russischer Importeure mit ausländischen Firmen darstellt, ist leicht einzusehen, zumal wenn berücksichtigt wird, daß in einigen Branchen mit einer geradezu blitzartigen Geschwindigkeit gearbeitet werden muß und daß innerhalb von zwei bis fünf Tagen die Preisentwicklung und Preisbildung auf den Weltmarktplätzen grundlegende Abweichungen aufzuweisen vermag.

Für die endgültige Einfuhr der Waren, die im Auslande auf Grund einer Lizenz oder Bescheinigung eingekauft sind, werden von den Handelsvertretungen gegen Abgabe der Lizenzen und Bescheinigungen besondere Ein- und Ausfuhrdokumente ausgestellt. Nur auf Grund dieser Dokumente dürfen ausländische Waren die Grenze bzw. die Zollämter passieren. Gelangen trotzdem Güter in das russische Gebiet, so sind die Eigentümer nach Aufforderung durch das Zollamt verpflichtet, diese Waren binnen Monatsfrist ins

Ausland zurückzuschaffen, andernfalls die Güter der Beschlagnahme und öffentlichen Versteigerung verfallen.

Durch dieses System der Bewilligungen und die Ausstellung bzw. Verweigerung der Lizenzen hat es der Sowjetstaat bei exaktem Arbeiten der Behörden in der Hand, den Außenhandel Rußlands in genau bestimmte Bahnen zu lenken und direkt oder indirekt auf Richtung, Struktur und Umfang des gesamten Außenhandels einzuwirken.

3. Abschnitt.

Standardisierung der Ein- und Ausfuhrwaren.

Wird durch die Kontingentierung der Exportwaren der Zweck verfolgt, nur soviel Waren aus der Union auszuführen, daß durch deren Ausfuhr die Interessen der russischen Wirtschaft nicht geschädigt werden, so bezweckt eine Verordnung des Rates für Arbeit und Verteidigung vom 27. April 1923 [6]) über die Standardisierung der Exportwaren die Vereinheitlichung und Hebung der Qualität der aus der Union auszuführenden Waren. Die genannte Verordnung macht allen Behörden und Organisationen, die sich mit der Anschaffung von Exportwaren und deren Ausfuhr beschäftigen, die genaue Einhaltung bestimmter, vom Volkskommissariat für Außenhandel festgelegter Bedingungen für die Standardisierung, Sortierung und Verpackung zur Pflicht. Die genannten Bedingungen werden vom Außenhandelskommissariat im Einvernehmen mit dem obersten Volkwirtschaftsrat und mit dem Kommissariat für Binnenhandel nötigenfalls auch mit anderen daran interessierten Organisationen, bezüglich aller Waren, für die es erforderlich erachtet wird, ausgearbeitet. Die aus der Union ausgeführten Waren müssen die Bezeichnung der diese Güter absendenden Organisation sowie die Standardmarke führen. Das Außen-

6) Vgl. Handbuch für Handel und Industrie der U.d.S.S.R., Berlin 1924, S. 37.

handelskommissariat ist verpflichtet, unabhängig von der Erteilung der Ausfuhrlizenz darauf zu achten, daß der Standard, die Verpackung und Sortierung mit den diesbezüglich festgelegten Regeln übereinstimmt. Stellt sich heraus, daß eine Organisation wiederholt nach dem Auslande Waren, die dem betreffenden Standard nicht entsprechen, ausführt, so steht dem Volkskommissariat für Außenhandel das Recht zu, die Erteilung von Lizenzen an diese Organisation künftighin zu verweigern. Auf diese Weise soll erreicht werden, daß die aus der Union ausgeführten Waren den Ansprüchen, die an gute Exportwaren gestellt werden, entsprechen und daß sich die russischen Waren infolge ihrer guten Qualität den Weltmarkt allmählich wieder erobern.

Auch auf die Qualität der nach Rußland einzuführenden Waren sichert sich die Sowjetregierung entscheidenden Einfluß [7]). Sämtliche zum Import nach Rußland bestimmten Waren unterliegen einer vorhergehenden Prüfung — chemischer, mechanischer oder anderer Art — je nach der Gattung der Waren. Eine Prüfung ist lediglich nicht erforderlich bei patentierten chemischen Waren und bei Gütern, die von Firmen mit Weltruf bezogen werden. Die Prüfung und die Übernahme der zu importierenden Waren wird durch die Feststellungsausschüsse der Handelsvertretungen [8]) und durch die auf dem Auslandsmarkte direkt auftretenden Unternehmungen, die für diesen Zweck besondere Fest-

---

7) Bestimmungen über Prüfung und Markierung von Importwaren vom 9. März 1923. Vgl. Handbuch für Handel und Industrie der U.d.S.S.R., Berlin 1924, S. 38.

8) Vgl. Allgemeine Lieferungsbedingungen der Handelsvertretungen in Berlin: Artikel 6, Abs. 2, 3. Die Abnahme der Ware erfolgt durch eine Kommission, bzw. einen Bevollmächtigten der Handelsvertretung. — Über die Abnahme wird ein schriftliches Protokoll aufgenommen, welches von beiden Parteien zu unterschreiben und dessen Abschrift den Lieferanten auszuhändigen ist. Erst mit der Aushändigung des Abnahmescheins gilt die Ware als abgenommen.

stellungsagenten — Braker — ernennen, ausgeführt. Die Nichterfüllung dieser Prüfungs- und Übernahmebestimmungen gilt als Verletzung des Außenhandelmonopols.

IV. Kapitel.

Die Organisation und die Träger des russischen Außenhandels.

1. Abschnitt.

Das Volkskommissariat für Außenhandel.

Der Mittelpunkt und die Zentrale, in der sich sämtliche Fäden und Kanäle des russischen Außenhandels vereinigen, ist das Volkskommissariat für Außenhandel in Moskau. Das Kommissariat übt die Regelung, Kontrolle und Durchführung des gesamten russischen Außenhandels aus und hat äußerst umfangreiche Aufgaben zu erfüllen. Die Betrachtung der Funktionen und des Aufbaues des Kommissariats mit seiner riesigen bürokratischen Maschinerie ist für die Beurteilung des russischen Außenhandelssystems von besonderer Bedeutung.

A. Die zentralen Organe und ihre Funktionen.

a) Die kommerzielle Tätigkeit.

Seit Einführung der neuen Wirtschaftspolitik zerfällt die Tätigkeit des Volkskommissariats für Außenhandel in zwei Teile: der eine Teil umfaßt die Kontrolle, Regulierung und Verwaltung, der andere Teil die unmittelbare Handelstätigkeit. Die letztere wird durch vom Außenhandelskommissariat zum Außenhandel zugelassene Organisationen — einige russische Staatstrusts und Syndikate, verschiedene Genossenschaftsverbände und die gemischt wirtschaftlichen Gesellschaften —, insbesondere aber durch das staatliche Im- und Exportkontor „Goßtorg“ durchgeführt. Der Goßtorg ist

eine selbständige Abteilung des Volkskommissariats für Außenhandel und stellt ein staatliches Ein- und Ausfuhrhandelsbüro beim Außenhandelskommissariat dar [1]). Während sich die Aufgaben des Kommissariats für Außenhandel hauptsächlich auf eine Registrierung und Genehmigung von Abschlüssen mit ausländischen Firmen beschränken, also mehr passiver Natur sind, ist der Goßtorg diejenige Institution, die die geschäftlichen Abschlüsse als solche im Auslande durchführt und in erster Linie für die Bedürfnisse der staatlichen Betriebe und Dienststellen zu sorgen hat. Das staatliche Handelskontor Goßtorg erledigt die ihm vom Staate erteilten Aufträge, nimmt Waren zum kommissionsweisen Ein- und Verkauf von staatlichen, öffentlichen und genossenschaftlichen Organisationen und Privatpersonen entgegen, tätigt Ein- und Verkäufe auf eigene Rechnung und sammelt Exportwaren auf Vorrat an. Es genießt die Rechte einer juristischen Person und besitzt zur Durchführung der ihm übertragenen Aufgaben und Arbeiten ein bestimmtes, ihm vom Volkskommissariat für Außenhandel zugewiesenes Kapital und Vermögen, sowie einen eigenen Handelsapparat, der Filialen, Vertretungen und Büros in Rußland und im Auslande umfaßt. Die Oberleitung des Goßtorg liegt in den Händen eines vom Volkskommissariat für Außenhandel ernannten Vorstandes mit einem leitenden Direktor an der Spitze, der verpflichtet ist, monatlich und jährlich dem Kommissariat über seine Tätigkeit Rechenschaft abzulegen. Die Kapitalien des Goßtorg setzen sich zusammen aus den Geld- und Warenvorschüssen des Außenhandelskommissariats und den Reinerträgen der getätigten Geschäfte; die Haftpflicht beschränkt sich jedoch lediglich

1) Vgl. Reglement für das staatliche Im- und Exporthandelskontor (Goßtorg) sowie die Instruktion über die gegenseitigen Beziehungen zwischen den Verwaltungen des Volkskommissariats für Außenhandel und seinen lokalen Organen einerseits und dem Goßtorg andererseits. Abgedr. in Hahn-v. Lilienfeld-Toal, Der neue Kurs in Rußland, Jena 1923, S. 100 ff.

auf die letztgenannten Spezialmittel. Sämtliche Handelsoperationen des Goßtorg unterliegen ebenso wie diejenigen der übrigen außenhandelsberechtigten Organisationen der Kontrolle des Volkskommissariats für Außenhandel und den allgemeinen Bestimmungen der Lizenzordnung. — Durch die Trennung der verwaltungstechnischen Aufgaben von den rein kaufmännischen glaubte die Sowjetregierung den Vorwurf einer Bürokratisierung des Handels zu entkräften und gleichzeitig eine bessere Durchführung der Handelsgeschäfte zu gewährleisten.

b) Die regulierende, kontrollierende Tätigkeit.

Die kontrollierende und regulierende Tätigkeit des Volkskommissariats für Außenhandel wird von verschiedenen Ämtern und Abteilungen ausgeführt, die sich in zwei Gruppen einteilen lassen. Zur ersten Gruppe sind die Behörden zu rechnen, die neben der Regulierungstätigkeit auch die Ausarbeitung und Systematisierung von Normen und die Bearbeitung ökonomischer Vorlagen und Pläne vornehmen; zur zweiten Gruppe sind diejenigen Organe zu zählen, die die regulierende Tätigkeit mit der organisatorisch-technischen und kontrollierenden vereinigen. Die erste Gruppe umfaßt: die Verwaltung der Handelsunternehmungen und -institutionen, das Regulierungsamt, das Wirtschafts- und Rechtsamt, die Geschäftsverwaltung und das Sekretariat. Zur zweiten Gruppe gehören: das Finanz- und Rechnungsamt, das Transportamt, die Hauptzollverwaltung und das Zolltarifkomitee.

Die Verwaltung der Handelsunternehmungen und -Institutionen hat sämtliche für Handelszwecke bestimmten Kapitalien und Vermögenswerte des Volkskommissariats für Außenhandel zu verwalten und zu kontrollieren, die Operationspläne aller Unternehmungen und Organisationen, an denen staatliches

Kapital beteiligt ist[2]), zu leiten und zusammenzufassen, sowie die Kontrolle der erzielten Einkünfte und Erträge des Kommissariats für Außenhandel und der übrigen außenhandelsberechtigten Organisationen durchzuführen.

Das Regulierungsamt hat Richtlinien für die Außenhandelspolitik aufzustellen, den Im- und Exportplan der Union auszuarbeiten und für seine Durchführung zu sorgen, in Übereinstimmung mit den zuständigen Abteilungen, die Nomenklatur und die Standards der Ein- und Ausfuhrwaren zu bestimmen, die Im- und Exportwaren zu kontingentieren und die vom Rat für Arbeit und Verteidigung bestätigten Kontingente zu verteilen. Ferner hat es Anweisungen an die örtlichen Lizenzabteilungen zu erteilen und die Ein- und Ausfuhrtätigkeit aller Organisationen und Unternehmungen, die das Recht haben, Außenhandelsoperationen vorzunehmen, zu regeln und zu kontrollieren; auch hat diese Behörde über die strikte Beachtung und Einhaltung aller Dekrete und Gesetze, die den Außenhandel betreffen, zu wachen und die Beteiligung der sowjet-russischen Industrie an internationalen Messen und Ausstellungen zu organisieren. Der Verwaltung ist eine Plankommission beigeordnet, die ihre Tätigkeit auf Grund eines besonderen Statuts ausübt.

Das Wirtschaftsamt hat die Grundlagen der Zollpolitik auszuarbeiten, sich an der Bearbeitung internationaler Handelsverträge und Vereinbarungen zu beteiligen und die die Konzessionierung verschiedener Gebiete des Außenhandels betreffenden Fragen zu erledigen. Ferner hat es Informationsmaterial über den inneren und äußeren Markt unter dem Gesichtspunkt der Ein- und Ausfuhrmöglichkeiten der Sowjetunion zu sammeln und zu erforschen, sowie Statistiken, die mit der Erfüllung der erwähnten Aufgaben verknüpft sind, aufzustellen und in allen

2) Goßtorg, Aktien- und gemischte Gesellschaften. Abteilungen der Handelsvertretungen.

Fragen, die mit dem Außenhandelsmonopol zusammenhängen, Beratung und Auskunft zu erteilen. Es führt die Verhandlungen über Konzessionen auf dem Gebiete des Außenhandels und begutachtet alle Fragen über die Zulassung ausländischer Firmen, die um die Genehmigung für geschäftliche Operationen auf dem Gebiete der Sowjetunion nachsuchen.

Das Rechtsamt faßt die Normierungsarbeit der einzelnen Verwaltungen zusammen. Es hat alle Rechtsfragen zu begutachten, sämtliche den Außenhandel betreffenden Verträge zu bearbeiten, die Aufsicht über die gesetzmäßige Betätigung der Organe des Volkskommissarats zu führen und Prozesse, insbesondere wegen Verletzung des Außenhandelsmonopols, anzustrengen und durchzufechten.

Die Geschäftsverwaltung leitet sämtliche Arbeiten in der Provinz und vermittelt zwischen den lokalen und zentralen Organen des Kommissariats; sie hat die verantwortlichen Mitarbeiter für die Provinzbehörden zu ernennen, Gesetzesprojekte, die die örtlichen Organe angehen, auszuarbeiten und sämtliche lokalen Organe des Volkskommissariats zu kontrollieren. Zur Durchführung dieser Aufgaben bestehen besondere Organisations-, Inspektionsunterabteilungen.

Das Sekretariat pflegt den Verkehr mit den höheren Partei- und Sowjetorganen, führt die Geheimkorrespondenz und übt in besonderen Fällen Kontrolle aus.

Der Hauptzollverwaltung ist die Organisation und Leitung der Zollorgane übertragen worden. Sie stellt die Zolltarife auf, beteiligt sich an der Ausarbeitung internationaler Verträge und Konventionen, überwacht die Durchführung der Maßnahmen zur Schmuggelbekämpfung und beaufsichtigt die Ausführung aller Gesetze und Verordnungen auf die Gebiete des Zollwesens. Der Verwaltung liegt auch die Aufstellung der Zollstatistik ob. Zur Ausarbeitung von Gutachten über die Einführung neuer und Ab-

änderung bestehender Zolltarifsätze, über die Änderung der Liste der Ein- und Ausfuhr verbotenen Waren, sowie zur Begutachtung von Vorschlägen der Zollverwaltung über die Anwendung der Tarife und von Handelsverträgen, Konventionen und Abmachungen, die das Zollwesen betreffen, wurde ein besonderes Zolltarifkomitee [3]) ins Leben gerufen, dem Verteter fast sämtlicher übrigen Kommissariate angehören.

Die Funktionen des Transportamtes umfassen die Ausarbeitung und Durchführung von Maßnahmen auf dem Gebiete des Land- und Seeverkehrs, die Regelung und Kontrolle der Verkehrsorgane des Kommissariats, die Verwaltung der Handelshäfen, die Teilnahme an internationalen Transportvereinbarungen und die kaufmännische Leitung des Transportwesens.

Dem Finanz- und Rechnungsamt unterstehen sämtliche Finanz- und Valutaoperationen des Außenhandelskommissariats. Es stellt Voranschläge auf und führt die Abrechnungen mit den zentralen und örtlichen Behörden des Kommissariats durch.

B. Die lokalen Organe.

Um auch den lokalen Bedürfnissen der verschiedenen Wirtschaftsgebiete, insbesondere den Interessen der örtlichen staatlichen Industrieunternehmungen, Trusts, Syndikate, Genossenschaften usw. gerecht zu werden, wurden vom Volkskommissariat für Außenhandel besondere lokale Organe geschaffen. Es sind dies die Gebietsverwaltungen und die Bevollmächtigten des Außenhandelskommissariats bei den Volkskommissariatsräten der einzelnen Republiken und die lokalen Zollämter [4]). Diese Organe haben den Ein- und Aus-

3) Verordnung des Rates der Volkskommissare vom 22. Februar 1922. Vgl. Handbuch für Handel und Industrie der U.d.S.S.R., Berlin 1924, S. 74.

4) Solche Organe bestehen in Leningrad: Verwaltung des Nordwestgebietes; Charkow: Verwaltung des Bevollmächtigten des Kom-

fuhrplan für das betreffende lokale Gebiet aufzustellen, sämtliche außenhandeltreibenden staatliche Unternehmungen und gemischten Handelsgesellschaften ihres Gebietes zu kontrollieren, die Tätigkeit der Zollbezirke zu überwachen, Aufklärung über die allgemeine Wirtschaftslage zu geben und Lizenzen im Rahmen der ihnen überwiesenen Kontingente auszustellen.

Die einheitliche Arbeit dieser Bevollmächtigten und Gebietsverwaltungen mit dem staatlichen Handelskontor Goßtorg wird durch gemeinsame Leitung erreicht; die Bevollmächtigten des Außenhandelskommissariats sind gleichzeitig die Bevollmächtigten des Goßtorg, der auch bei den lokalen Verwaltungen besonderer Handelsabteilungen, die Gebietsverwaltungen des Goßtorg darstellen, unterhält.

C. Die Auslandsorgane.

a) Die Handelsvertretungen im allgemeinen.

Die Organisatoren des Volkskommissariats für Außenhandel machten vor den sowjetrussischen Grenzpfählen nicht Halt. Die Tätigkeit und die Arbeit des Moskauer Außen-

missariats beim Rat der Volkskommissare der ukrainischen Sowjetrepublik; Taschkent: Verwaltung des mittelasiatischen Gebietes; Nowo-Nikolajewsk: Verwaltung des sibirischen Gebiets; Archangelsk: Verwaltung des Nordgebiets; Swerdlowsk: Verwaltung des Uralgebiets; Astrachan: Verwaltung des Astrachangebietes; Orenburg: Verwaltung des Gebietes Jakutsk; Tiflis: Transkaukasische Gebietsverwaltung; Minsk: Weißrussische Gebietsverwaltung; Tschita: Verwaltung des Fernöstlichen Gebiets; Rostow a. D.: Verwaltung des Südostgebietes; Simferopol: Verwaltung des Krimgebietes; Witebsk: Verwaltung des Westgebiets; Kasan: Verwaltung des Mittel-Wolga-Gebietes; Ufa: Verwaltung des baskirischen Gebietes; Murmansk und Kemj: Abteilung der Gebietsverwaltung. — Bei dem Moskauer „Gubispolkom“ (Moskauer Gouvernement-Vollzugsausschuß) besteht ferner der „Moswneschtorg“ (Moskauer Außenhandelsamt), dessen Aufgabe es ist, die Ein- und Ausfuhrbedürfnisse der Moskauer Sowjets, der von ihm geleisteten Wirtschaftsorganisationen und des Moskauer Kleingewerbes zu befriedigen.

handelskommissariats wurde auch auf das Ausland durch die Gründung von Handelsvertretungen ausgedehnt [5]). Gegenwärtig sind diese Auslandsorgane des Volkskommissariats für Außenhandel sogar als die Hauptträger des sowjetrussischen Außenhandels und der russischen Handelsbeziehungen mit den ausländischen Staaten anzusprechen. Zu den allgemeinen volkswirtschaftlichen Aufgaben der russischen Handelsvertretungen im Auslande gehört das Studium der wirtschaftlichen Lage des betreffenden Landes und seiner Beziehungen zu Rußland, die Vertretung der wirtschaftlichen Interessen Rußlands im Auslande, die Vorbereitung und Teilnahme an der Ausarbeitung von Handelsverträgen, die Heranziehung ausländischer Kapitalien, die Kontrolle und Aufsicht über die vom Außenhandelskommissariat zum Außenhandel zugelassenen Unternehmungen und Handelsoperationen, sowie die Erteilung von Auskünften über Außenhandelsfragen an Ausländer und an Russen. Zu diesen Aufgaben tritt die unmittelbare Handelstätigkeit hinzu, die den Hauptteil der Handelsvertretungen ausmacht.

Russische Handelsvertretungen im Auslande bestehen bisher in China, Dänemark, Danzig, Deutschland, England, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Italien, Kanada, Lettland, Litauen, Norwegen, Österreich, Persien, Polen, Schweden, der Tschechoslowakei und der Türkei. Die bedeutendsten von ihnen sind die Vertretungen in Deutschland und England.

Um den Aufbau und die Tätigkeit der Handelsvertretungen der Union der sozialistischen Sowjetrepubliken zu kennzeichnen, soll im folgenden die Handelsvertretung in Berlin, die eines der wichtigsten Organe des russischen Außenhandels und des Moskauer Außenhandelskommissariats darstellt, einer besonderen Betrachtung unterzogen werden.

---

5) Vgl. Allgemeines Reglement betreffend Sowjetorgane im Auslande vom 26. Mai 1921. Abgedruckt in Hahn-v. Lilienfeld-Toal, Der neue Kurs in Rußland, Jena 1923, S. 91 ff.

b) Die Handelsvertretung in Deutschland im besonderen.

aa) Staatsrechtliche Stellung.

Die Gründung der russischen Handelsvertretung in Berlin geht zurück auf das am 6. Mai 1921 zwischen dem Deutschen Reiche und der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik (R.S.F.S.R.) geschlossene vorläufige Abkommen [6]) über die Erweiterung des Tätigkeitsgebiets der beiderseitigen Delegationen für Kriegsgefangenenfürsorge. In diesem Vertrage wurde die russische Handelsvertretung vom Deutschen Reiche als staatliche Handelsstelle für den Rechtsverkehr auf deutschem Gebiet als legitimierte Vertreterin der russischen Regierung anerkannt [7]). Rußland dagegen erklärte alle Rechtshandlungen als für die russische Regierung verbindlich, die der Leiter der Handelsvertretung oder die von ihm bevollmächtigten Beauftragten vornehmen. Für die in Deutschland abgeschlossenen Rechtsgeschäfte und deren wirtschaftliches Ergebnis unterwarf sich die russische Regierung den deutschen Gesetzen, für privatrechtliche Verbindlichkeiten der deutschen Gerichtsbarkeit und Zwangsvollstreckung jedoch nur, soweit es sich um Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften mit deutschen Staatsangehörigen, deutschen Firmen und deutschen juristischen Personen handelt, die nach Abschluß des Abkommens vom 6. Mai 1921 eingegangen waren [8]). Unberührt blieb jedoch das Recht der russischen Regierung, auch die in Deutschland abgeschlossenen Rechtsgeschäfte mit der Schiedsgerichtsklausel zu versehen. Durch diesen und den zwischen dem Deutschen Reich und der R.S.F.S.R. am 16. April 1922 zu Rapallo abgeschlossenen Vertrag [9]) wurde die russische Handelsvertretung in Berlin ein Teil der russischen Botschaft in Deutschland.

6) Deutsches Reichsgesetzblatt vom 19. Juli 1921, Nr. 75.
7) Artikel 12 des Abkommens.
8) Artikel 13 des Abkommens.
9) Deutsches Reichsgesetzblatt vom 28. Juli 1922, Nr. 18.

Die Handelsvertretung ist als derjenige Teil der Botschaft Sowjet-Rußlands anzusprechen, dem die Vertretung der wirtschaftlichen Interessen der Union der sozialistischen Sowjetrepubliken obliegt [10]).

bb) Aufbau und Organisation.

An der Spitze der Handelsvertretung steht der Handelsvertreter, der die gesamte Tätigkeit der Handelsvertetung zu leiten und diese nach außen zu vertreten hat. Seine Vollmachten werden durch das ihm vom Rat der Volkskommissare erteilte Mandat und durch die zwischen Deutschland und der Sowjetunion abgeschlossenen Verträge bestimmt. Außer zwei Stellvertretern steht dem Handelsvertreter der Rat der Handelsvertretung zur Seite. Zu den allgemeinen volkswirtschaftlichen Aufgaben der russischen Handelsvertretung in Deutschland, die neben der Zentrale in Berlin noch Filialen in Hamburg und Leipzig besitzt, gehören:

a) Das Studium der deutschen Volkswirtschaft und der deutschen Märkte zur Ausdehnung und Erweiterung der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Deutschland und Rußland, sowie die entsprechende Unterrichtung und Aufklärung der russischen Behörden und Regierungsorgane.

b) Das Studium der Handelsbeziehungen Deutschlands mit anderen Ländern, die Information der zentralen russischen Regierungsstellen über die von Deutschland mit anderen Ländern geschlossenen Handelsabkommen und die Vorbereitung und Ausarbeitung von Handels- und Wirtschaftsverträgen zwischen Deutschland und Rußland.

c) Die Unterrichtung der öffentlichen Meinung, insbesondere der deutschen Geschäftswelt über das wirtschaftliche Leben Rußlands zum Zwecke des weiteren Ausbaues der Handelsbeziehungen beider Länder.

10) Vgl. Protokoll vom 29. Juli 1924 über die Beilegung des deutsch-russischen Konfliktes, Abs. 5. Aus der Volkswirtschaft der U.d.S.S.R., 3. Jahrg., Nr. 8, S. 113—115.

d) Die Heranziehung ausländischen, insbesondere deutschen Kapitals zur Teilnahme am wirtschaftlichen Wiederaufbau Sowjet-Rußlands, die Bearbeitung aller Fragen, die den Abschluß von Verträgen über Konzessionen, Verpachtungen und gemischte Gesellschaften betreffen, die Führung der hierzu erforderlichen Verhandlungen und der Abschluß von Vorverträgen nach den Anweisungen und Direktiven der Zentralregierungsorgane.

Zu diesen allgemeinen volkswirtschaftlichen Funktionen gesellen sich die rein geschäftlichen Operationen und die unmittelbare Handelstätigkeit, die aus der Eigenschaft der Handelsvertretung als Operationsorgan des Moskauer Außenhandelskommissariats abzuleiten ist. Die Handelstätigkeit der Berliner Vertretung umfaßt Import-, Export-, Finanz-, Warendarlehns-, Valuta-, Transport- und Versicherungstransaktionen. Diese werden entweder für eigene Rechnung durchgeführt oder im Auftrage zentraler, lokaler sowie ausländischer Organe des Volkskommissariats für Außenhandel oder anderer russischer staatlicher, genossenschaftlicher oder privater Unternehmungen getätigt. Die von der Handelsvertretung abgeschlossenen geschäftlichen Verträge und Vereinbarungen sind für den Staat bindend, der Staat trägt die materielle Verantwortung.

Der dritte Teil der Funktionen der Handelsvertretungen umfaßt die administrative Tätigkeit. Der Charakter dieser Tätigkeit wird durch die Eigenschaft der Handelsvertretung als zur Kontrolle und Regulierung des Außenhandels bevollmächtigte Vertreterin des Volkskommissariats für Außenhandel in Deutschland bestimmt. In den Rahmen dieses Tätigkeitsgebietes fällt:

a) Die Kontrolle und Leitung aller Handelsoperationen der staatlichen, öffentlichen, genossenschaftlichen und gemischt-wirtschaftlichen russischen Organisationen, die das Recht haben, auf dem Auslandsmarkte aufzutreten; die Kontrolle und Bestätigung der von diesen Organisationen mit

deutschen Unternehmungen abgeschlossenen wirtschaftlichen Verträge und die Kontrolle der in Rußland getätigten, aber in Deutschland zur Ausführung gelangenden Geschäftsabschlüsse.

b) Die Aufsicht über die sich in Deutschland abwickelnde Tätigkeit russisch-ausländischer Gesellschaften.

c) Die Kontrolle über Beachtung und Anwendung der russischen Gesetze und Verordnungen, die sich auf die Tätigkeit und Kompetenz der Handelsvertretungen beziehen.

d) Die Ausstellung von Einfuhrerlaubnisscheinen für deutsche Waren.

e) Prüfung der Zweckmäßigkeit der Erteilung von Visen an deutsche Industrielle und Handeltreibende zur Einreise nach Rußland.

f) Die Erteilung von Sichtvermerken für das Anlaufen russischer Häfen durch ausländische Schiffe.

g) Die Teilnahme an Handels- und Industrieausstellungen und Messen in Deutschland sowie die Organisation russischer Ausstellungen in Deutschland und deutscher Ausstellungen in Rußland.

Entsprechend den drei geschilderten Aufgabegebieten besteht die Handelsvertretung in Berlin aus drei Hauptabteilungen: dem volkswirtschaftlichen Departement, dem Rgulierungsdepartement und der Handelszentrale für Ein- und Ausfuhr „Inotorg".

Das Volkswirtschaftliche Departement gliedert sich in die Informations- und die Konzessionsabteilung. Die Informationsabteilung hat die Volkswirtschaft Deutschlands und seiner angrenzenden Länder zu studieren, die staatlichen und wirtschaftlichen Organe Rußlands durch Herausgabe von Zeitschriften und durch Erteilung von Auskünften zu informieren, die deutschen staatlichen und öffentlichen Stellen, besonders die deutsche Geschäftswelt über das wirtschaftliche Leben Rußlands zu unterrichten und Auskünfte über alle Fragen, die mit den deutsch-russischen Handelsbeziehungen zusammenhängen, zu erteilen. — Die

Konzessionsabteilung untersteht dem Hauptkonzessionskomitee in Moskau und wird durch eine besondere Kommission geleitet. Sie führt die Verhandlungen über Heranziehung ausländischen Kapitals, arbeitet die in Frage kommenden Entwürfe aus und schließt die Vorverträge und provisorischen Abkommen ab.

Das Regulierungsdepartement zerfällt in: die Abteilungen für Staats- und Wirschaftsorgane, für gemischte Gesellschaften, für Lizenzen und Visen und das Büro für Messen und Ausstellungen. Die Abteilung für Staats- und Wirtschaftsorgane beobachtet und kontrolliert die Handelstätigkeit der auf dem deutschen Markte auftretenden russischen staatlichen, öffentlichen und genossenschaftlichen Organe, und bestätigt und kontrolliert die von diesen Unternehmungen getätigten Abschlüsse. Die Abteilung für gemischte Gesellschaften überwacht und kontrolliert alle gemischten Gesellschaften, soweit sich ihre Tätigkeit in Deutschland abspielt. Die Abteilung für Lizenzen und Visen gibt auf Grund der allgemeinen Instruktionen Einfuhrbewilligungen aus, erteilt Visen für die Zulassung ausländischer Schiffe in russische Häfen und faßt Gutachten bezüglich der Genehmigung der Einreise von Vertretern der deutschen Geschäftswelt ab. Das Büro für Ausstellungen und Messen erledigt alle Fragen, die mit der Beteiligung der Handelsvertretung und der staatlichen Wirtschaftsorgane an deutschen Ausstellungen und Messen zusammenhängen und kontrolliert und überwacht die russischen Organisationen, die sich an Messen und Ausstellungen beteiligen.

Die wichtigste und umfassendste Aufgabe hat die Handelszentrale („Inotorg“) zu erfüllen, durch deren Tätigkeit die Handelsvertretung in Berlin zu einem der bedeutendsten Träger des sowjetrussischen Außenhandels geworden ist.

Die Gesamtleitung des Inotorg liegt einer besonderen Verwaltung ob, deren Arbeitsorgane die Operativ-Sektion,

die Abnahmesektion, die Transportsektion und die Finanzabteilung darstellen. Die Abnahmesektion überwacht die Tätigkeit der Abnahmekommissionen, auf die oben besonders hingewiesen wurde, und gibt die Direktiven und Anweisungen für ihre Betätigung. Die Transportsektion beaufsichtigt die Tätigkeit der Transportorgane der einzelnen Abteilungen und schließt in deren Auftrage Generalpolicen und andere Verträge mit Versicherungs- und Transportgesellschaften ab. Die Kontrolle über die Tätigkeit der Buchhaltereien der Operativabteilungen führt die Finanzabteilung aus, die gleichzeitig die finanziellen Aufträge anderer Abteilungen erledigt und die Abrechnungen mit den Ein- und Verkäufen vornimmt. Das Zentralorgan der gesamten operativen Handelstätigkeit ist die Operativsektion des Inotorg. Die Operativsektion bearbeitet alle Fragen, die mit den Konsignationen und Konsignationsverträgen zusammenhängen und verteilt vor allem die Aufträge und Bestellungen unter die einzelnen Operativverteilungen, die zur besseren Durchführung der operativen Tätigkeit der Handelszentrale geschaffen wurden und welche die gesamte rein operative Arbeit erledigen, wie Annahme von Aufträgen für Im- und Export, Vergebung von Bestellungen, Abnahme der einzuführenden und Übergabe der ausgeführten Waren, Abrechnung mit den Käufern bzw. Verkäufern und Versand der Waren durch die entsprechenden Transportgesellschaften [11]). Diese einen autonomen Teil darstellenden, auf kommerzielle Basis gestellten Abteilungen führen ihre Operationen von Anfang bis zu Ende durch; sie unterliegen nur der allgemeinen Leitung der entsprechenden Inotorgsektion. — Ihrer Tätigkeit nach sind diese Abteilungen in zwei Hauptgruppen zu teilen: die Einkaufsgruppe und die Exportgruppe. Zur Einkaufsgruppe zählen die Technische Abteilung, die Allgemeine Importabteilung, die Abteilung für Industrierohstoffe, die landwirtschaftliche Abteilung und die Abteilung für Buchhandel und Verlag. Die

11) Derutra, Deruluft, Dobroflot.

technische Abteilung führt den Einkauf von elektrotechnischen Ausrüstungen, Fabrikanlagen, Maschinenteilen, Werkzeugen, Laboratoriumseinrichtungen, photographischen Waren und ähnlichen Artikeln durch. Die Allgemeine Importabteilung kauft Medikamente, Farbstoffe, Chemikalien, Kolonialwaren, Leder und ähnliches ein, während die anderen Abteilungen industrielle Rohstoffe, landwirtschaftliche Maschinen und Geräte sowie Bücher und Lehrmittel ankaufen. — Die Exportgruppe zerfällt in die eigentliche Exportabteilung, die Getreideabteilung und die Kunstgewerbeabteilung. Aufgabe dieser Abteilungen ist es, die mannigfaltigen Waren abzusetzen, die ihnen von den verschiedenen Wirtschaftsorganisationen Rußlands übergeben werden. Die eigentliche Exportabteilung setzt vor allem Rauchwaren, Borsten, Tabak, Roßhaar, Kaviar, Arzneikräuter, Därme und Rohhäute um. Die Getreideabteilung hat den Verkauf russischer Getreideprodukte in Deutschland zu organisieren und durchzuführen; obwohl sie im Rahmen der Handelszentrale besteht, unterliegt sie der Aufsicht und Kontrolle der Gesellschaft „Exportchleb“ in Moskau, in welcher die gesamte Getreideausfuhr Sowjet-Rußlands konzentriert ist. Die Kunstgewerbeabteilung befaßt sich vornehmlich mit dem Verkauf russischer Heimindustrieerzeugnisse, von Teppichen und sonstigen Kunstgegenständen aller Art.

cc) Im- und Exporttätigkeit in Deutschland.

Bei Betrachtung der Tätigkeit der Berliner Handelsvertretung ist eine allmählich wachsende Vermehrung der Ein- und Verkäufe und damit der Umsätze zu verzeichnen. Die Verkäufe in Deutschland erstreckten sich im Laufe der Zeit besonders auf Roggen, Weizen, Gerste, Hafer, Hirse, Ölkuchen, Rauchwaren, Holz, Erdölprodukte, Borsten, Roßhaar, Flachs, Hanf, Rohhäute, Eisen- und Manganerze, Eier, Butter, Geflügel und Kunstgewerbeerzeugnisse. Die Einkaufstätigkeit war besonders auf chemisch-pharmazeutische Materialien, Farbstoffe, mechanische und elektrotechnische

Ausrüstungsgegenstände, optische Instrumente, Eisenbahnmaterial, landwirtschaftliche Maschinen und Geräte, Industrierohstoffe wie Baumwolle, Wolle, Gummi, sowie Kolonialwaren und andere Waren, derer die russische Wirtschaft bedarf, gerichtet.

Die Bedeutung der russischen Handelsvertretung in Deutschland wird durch die nachstehende Tabelle veranschaulicht, welche die Entwicklung der Umsätze der Handelsvertretung seit ihrem Bestehen darstellt und damit gleichzeitig den gesamten Umfang des deutsch-russischen Im- und Exports aufzeichnet.

Gesamtstatistik der Bestellungen und Verkäufe[12])

durch den Apparat der Handelsvertretung oder unter deren Kontrolle mit dem Beginn ihrer Tätigkeit (August 1920) bis September 1924; angegeben in 1000 Goldrubeln.

Zeit	Art der Operationen								
	Durch den Apparat der Handelsvertretung			Unter der Kontrolle der Handelsvertretung			Insgesamt		
	Export (Verkäufe)	Import (Bestellungen)	insgesamt	Export (Verkäufe)	Import (Bestellungen)	insgesamt	Export (Verkäufe)	Import (Bestellungen)	insgesamt
August bis Sept. 1920	—	2 435	2 435	—	—	—	—	2 435	2 435
Okt. 1920 bis Sept. 1921	233	11 731	11 964	—	119 520	119 520	233	131 251	131 484
Okt. 1921 bis Sept. 1922	9 208	24 986	34 194	1 230	68 713	69 943	10 438	93 699	104 137
Okt. 1922 bis Sept. 1923	70 606	37 679	108 285	21 733	59 955	81 688	92 339	97 634	189 973
Okt. 1923 bis Sept. 1924	128 611	87 438	216 049	20 000	25 000	45 000	148 611	112 438	261 049
Insgesamt:							251 621	437 457	689 078

12) Die Tabelle stützt sich auf statistische Veröffentlichungen der Handelsvertretung in ihrer Monatsschrift: „Aus der Volkswirtschaft der U.d.S.S.R.“.

Die Gesamtsumme der Verkäufe und Bestellungen seit dem Bestehen der Handelsvertretung beläuft sich somit auf 689 078 000 Goldrubel.

Setzt man für die Ergebnisse des ersten Wirtschaftsjahres Oktober 1920 bis September 1921 die Zahl 1, so erhält man folgende, die Entwicklung des Im- und Exports und des Gesamtumsatzes der Berliner Handelsvertretung darstellende Zahlenreihe:

	Okt. 1920 bis Sept. 1921	Okt. 1921 bis Sept. 1922	Okt. 1922 bis Sept. 1923	Okt. 1923 bis Sept. 1924
Export	1	45	396	638
Import	1	0,71	0,75	0,86
Gesamtumsatz . . .	1	0,79	1,45	1,99

Wie aus dieser Tabelle hervorgeht, weist der Gesamtwarenumsatz der Union der sozialistischen Sowjetrepubliken mit Deutschland eine Steigerungstendenz auf, die nur durch das Wirtschaftsjahr 1921/22, das sich durch eine Abnahme des Umsatzes um 21 % kennzeichnet, unterbrochen wird. Die Abnahme beruht jedoch vor allem auf der in jenem Jahre in Rußland herrschenden Hungersnot.

Die Tendenz der Steigerung ist aber nur für den Export charakteristisch. Während dieser ein ausgesprochenes Bild des Anwachsens zeigt, hat der Import fallende Tendenz. Er hat im zweiten Wirtschaftsjahr eine Abnahme von 29 % zu verzeichnen und beginnt im dritten Wirtschaftsjahr wieder leicht anzusteigen, ohne indessen die Höhe des Jahres 1920 bis 1921 wieder zu erreichen. Aus diesen Importziffern spricht die Politik der Sowjetregierung, mit aller Gewalt die aktive Gestaltung und Erhaltung der Handelsbilanz zu erreichen.

Bei Betrachtung des Verhältnisses von Import und Export zeigt sich indessen, daß vom Gesamtumsatz in Höhe von 689 078 000 Goldrubel seit dem Beginn der Tätigkeit der

Handelsvertretung in Deutschland bis zum September 1924 auf den Export 251 621 000 Goldrubel oder 36,5 %, auf den Import 437 457 000 Goldrubel oder 63,5 % entfallen. Die Handelsbilanz mit Deutschland zeigt also, wenn man die betrachtete Periode als Ganzes nimmt, einen passiven Charakter. Immerhin ist der Export der Handelsvertretung, der im ersten Wirtschaftsjahr einen geringen Bruchteil des Handelsumsatzes ausmachte, in den folgenden Jahren relativ und absolut angewachsen und übersteigt den Import im letzten Wirtschaftsjahr bereits um ein wesentliches (57 % gegen 43 %), so daß Rußland also im Jahre 1923/24 weniger von Deutschland, als Deutschland von Rußland gekauft hat.

2. Abschnitt.

Die staatlichen Produktionsunternehmungen: Trusts, Syndikate.

Die neue Wirtschaftspolitik der Sowjetregierung, insbesondere die Wiederherstellung des inneren Marktes und der Geldwirtschaft und die Reorganisation der Industrie nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, rief eine Reihe staatlicher Wirtschaftsunternehmungen, — die „Trusts“ und „Syndikate“ [13]) — ins Leben, denen vom Staate in ihrer

13) Die mit diesem Namen versehenen russischen Wirtschaftsgebilde tragen einen anderen Charakter als jene hochkapitalistischen Organisationen, wie sie in den meisten kapitalistisch organisierten Ländern, besonders in den Vereinigten Staaten, vorzufinden sind. Mit diesen haben die russischen Trusts und Syndikate fast nur den Namen gemeinsam. Beruhen die Trusts kapitalistischer Länder stets auf freier Vereinbarung von Privatunternehmern, so ist der sowjetrussische Trust eine vom Staate geschaffene, meist räumlich begrenzte Konzentration gleichartiger oder kombinierter staatlicher Unternehmungen, die von der ursprünglich staatlichen Monopolwirtschaft abgetrennt wurden, um nach dem Prinzip privatwirtschaftlicher Rentabalität zu arbeiten. Während die nationalisierten Unternehmungen zur Zeit der rein kommunistischen Staatswirtschaft der staatlichen Budgetordnung unterworfen waren, sind die nach

Tätigkeit eine gewisse Selbständigkeit eingeräumt wurde. Neben anderen ihre Entwicklung fördernden Vergünstigungen wurde diesen Organisationen auch die Möglichkeit eröffnet, mit den ausländischen Märkten in Verbindung zu treten und mit dem Auslande Handelsbeziehungen anzuknüpfen. Durch diese Maßnahme glaubten die Sowjetpolitiker vor allem auch den russischen Export und den Außenhandel günstig zu beeinflussen.

A. Die Tätigkeit dieser zum Außenhandel zugelassenen staatlichen Unternehmungen unterliegt jedoch Beschränkungen zweierlei Art. Diese beziehen sich einmal auf die Objekte des Exporthandels, dann aber auch auf die Bewegungsfreiheit dieser Organe bei der Ausübung ihrer Außenhandelstätigkeit.

Das Recht, selbständig Außenhandelsoperationen vorzunehmen, kann den Trusts, Syndikaten und anderen staatlichen Unternehmungen nur durch eine besondere Verfügung des Rates für Arbeit und Verteidigung zuerkannt werden [14]). Außer diesen vom Rat für Arbeit und Verteidigung zum Außenhandel ermächtigten Organen darf in Sowjet-Rußland

---

Einführung der neuen Wirtschaftspolitik geschaffenen Trusts und Syndikate selbständiger; sie unterliegen nur noch der Aufsicht und Kontrolle des Sowjetstaates. Immerhin wird ihre Tätigkeit durch die Trust-Gesetzgebung (Verordnung über die auf kommerzieller Grundlage betriebenen staatlichen industriellen Unternehmungen vom 10. Mai 1923) und die Kreditgewährung des Staates entscheidend beeinflußt.

Auch die Bezeichnung „Syndikat" im russischen Wirtschaftsleben hat eine andere Bedeutung als in kapitalistischen Ländern. Das russische Syndikat ist die übergeordnete Instanz der Trusts und faßt mehrere Trusts zusammen. Die in den Fabriken produzierten Güter gehen zunächst an den Trust, der sie an das Syndikat weiterleitet, das den Verkauf der Waren im Auslande durchführt.

14) Verordnung des Allrussischen Zentral-Vollzugs-Ausschusses und des Rates der Volkskommissare betr. den Außenhandel vom 16. Oktober 1922. Abgedr. im Handbuch f. Handel u. Industrie der U.d.S.S.R., Berlin 1924, S. 260—262.

keine Unternehmung Ein- und Ausfuhrgeschäfte betreiben. Allen übrigen staatlichen und privaten Einrichtungen und Betrieben, allen genossenschaftlichen Organisationen — mit Ausnahme derer, die durch besonderes Dekret dazu berechtigt sind — ist es verboten, irgendwelche Geschäfts- und Handelsbeziehungen mit dem Auslande zu unterhalten.

Die Im- und Exportgeschäfte der zum Außenhandel zugelassenen Unternehmungen umfassen indessen nicht alle Waren und Warengruppen [15]). Diese Organisationen dürfen nur Waren eigener Produktion im Auslande verkaufen und nur solche Waren einkaufen, die sie für den Produktionsprozeß ihrer Betriebe benötigen [16]). Die Ausfuhrtätigkeit dieser Unternehmungen ist daher auf die in ihren eigenen Betrieben produzierten Erzeugnisse beschränkt. In Einzelfällen kann jedoch das Außenhandelskommissariat den Unternehmungen die Erlaubnis erteilen, auch andere als die Erzeugnisse ihrer Fabriken auf dem Auslandsmarkt zu verkaufen; im allgemeinen jedoch nur dann, wenn die betreffenden Unternehmungen auf andere Weise nicht in den Besitz ausländischer Valuten gelangen können. Wie diesen Organisationen ein Verkaufen von in Rußland angeschafften Waren verboten ist, so ist ihnen auch die Weiterveräußerung der im Auslande gekauften Güter untersagt; diese dürfen lediglich in ihren eigenen Betrieben Verwendung finden.

Einzelnen industriellen Staatsbetrieben, die die einzigen Verbraucher bestimmter Importwaren sind, kann unter Innehaltung der bestehenden Bestimmungen über den Außenhandel auch ein Monopolrecht auf den Ankauf dieser Waren im Auslande und auf ihre Einfuhr in das sowjet-russische Gebiet übertragen werden. Ein solches Recht kann jedoch

---

15) Verordnung des Allrussischen Zentral-Vollzugs-Ausschusses und des Rates der Volkskommissare vom 12. April 1923. Handb. f. Handel u. Industrie der U.d.S.S.R., Berlin 1924, S. 262—264.

16) Inbegriffen sind die für die Versorgung der Arbeiter dieser Betriebe erforderlichen Güter.

ebenfalls nur in jedem einzelnen Falle durch eine besondere Verordnung des Rates für Arbeit und Verteidigung verliehen werden.

Staatlichen reinen Handelsorganen ist die Vornahme selbständiger Importgeschäfte grundsätzlich verboten; nur in ganz besonderen Ausnahmefällen können auch diese Unternehmungen vom Rat für Arbeit und Verteidigung zum Außenhandel zugelassen werden.

Sämtliche Ein- und Ausfuhroperationen der zum Außenhandel ermächtigten Trusts, Syndikate und andere Wirtschaftsorganisationen unterliegen jedoch dem staatlichen Lizenzsystem; lediglich auf Grund der Bescheinigungen können Im- und Exportgeschäfte von ihnen vorgenommen und durchgeführt werden.

Da die russische Gesetzgebung nur solche Verträge, die vom Volkskommissariat für Außenhandel, den ausländischen Handelsvertretungen oder vom Allrussischen Zentralexekutivkomitee und dem Rat für Arbeit und Verteidigung besonders ermächtigten Organen abgeschlossen sind, als für den Staat verbindlich anerkennt, den auf dem Auslandsmarkte auftretenden staatlichen Unternehmungen eine solche Ermächtigung jedoch nicht erteilt wird, so übernehmen weder der Staat, noch die Volkskommissariate, noch die einzelnen Behörden, denen die betreffenden Wirtschaftsorgane unterstellt sind, für die von den außenhandelsberechtigten Organisationen vorgenommenen Rechtsgeschäfte irgendwelche Haftung [17]). Die Verträge sind allein für diejenigen Organe verbindlich, die diese unterzeichnet haben. Die Haftpflicht für solche Abschlüsse erstreckt sich daher lediglich auf das diesen Unternehmungen gehörende Eigentum. Dieses ist jedoch meist sehr gering; denn das Anlage- und Betriebs-

17) Verordnung des Allrussischen Zentral-Vollzugs-Ausschusses und des Rates der Volkskommissare betr. den Außenhandel vom 16. Oktober 1922, Abs. 5. Handbuch für Handel und Industrie der U.d.S.S.R., Berlin 1924, S. 261.

kapital dieser Unternehmungen ist größtenteils Staatseigentum, welches den Organisationen zwar zur Nutznießung überlassen ist, zur Veräußerung und Schuldendeckung jedoch nicht herangezogen werden darf. Nur das Umsatzkapital der Unternehmungen (bares Geld, Wertpapiere und Waren, die für den Betrieb benutzt werden) kommt deshalb als Pfandobjekt in Frage, während das Grundkapital (Fabrikgebäude und sonstige Baulichkeiten, Grund und Boden, Maschinen, sowie lebendes und totes Inventar) dem privaten Verkehr entzogen ist und nicht in fremde Hände übergehen darf. Das im Besitze dieser Unternehmungen befindliche Grundkapital bleibt für immer Eigentum des Staates. Da die auf kaufmännische Basis gestellten Unternehmungen auf eigene Kosten und Gefahr arbeiten, ihr Grundkapital aber der Haftung entzogen und das Umsatzkapital in den meisten Fällen ganz minimal ist, so gewinnt die Frage der Schuldenhaftung dieser Wirtschaftsorgane eine große Bedeutung. Sie ist speziell im Außenhandel von besonderer Wichtigkeit, da den ausländischen Geldgebern und Kreditoren die Möglichkeit genommen ist, sich an den eigentlichen Werten der Unternehmungen — dem Grundkapital — schadlos zu halten.

Vor dem Beginn von Verhandlungen über Geschäftsabschlüsse mit ausländischen Firmen sind die außenhandelsberechtigten Unternehmungen verpflichtet, jedesmal über die geplanten Verhandlungen die betreffende Handelsvertretung, zu deren Gebiet die ausländische Gesellschaft zählt, in Kenntnis zu setzen. Erst dann, wenn die Handelsvertretung binnen zwei Tagen gegen ihren Beginn keinen Einspruch erhebt, ist die betreffende Unternehmung berechtigt, in die beabsichtigten Verhandlungen einzutreten. Es muß jedoch weiterhin jede Anfrage und Offerte, die an die betreffende Auslandsfirma gerichtet wird, auch der Handelsvertretung zur Kenntnisnahme vorgelegt werden. Nach Beendigung der Verhandlungen mit den ausländischen

Firmen haben die Vertreter der staatlichen Betriebe die Bedingungen, unter denen das Geschäft vorgenommen werden soll, der Handelsvertretung des Einkaufslandes vorzulegen. Und das Geschäft darf endgültig erst dann abgeschlossen werden, wenn ein Einspruch gegen die eingereichten Bedingungen binnen zwei Tagen bei an der Börse gehandelten und binnen fünf Tagen bei allen übrigen Waren von der Handelsvertretung nicht eingelegt worden ist. Das Recht, ein Veto gegen die Geschäfte dieser Organisationen auszusprechen, hat die Handelsvertretung bei voraussichtlichen kommerziellen Nachteilen, aus politischen Gründen, oder falls das Geschäft dem allgemeinen Staatswirtschaftsplan nicht entspricht. Wenn der Einspruch wegen wirtschaftlicher Nachteile eingelegt wird, so ist jedoch die Handelsvertretung verpflichtet, dem staatlichen Betriebe nicht weniger vorteilhafte Bedingungen zu eröffnen als die betreffende ausländische Gesellschaft.

Wenn man die einzelnen Vorschriften und Bestimmungen, unter denen die außenhandelsberechtigten Unternehmungen arbeiten müssen, überblickt, so treten die Schwierigkeiten, mit denen die russischen Unternehmungen bei ihrer Tätigkeit im Auslande zu kämpfen haben, klar hervor. Daß die Bestimmungen auch nicht gerade dazu angetan sind, die Abschlüsse mit ausländischen Kaufleuten zu erleichtern und zu fördern, ist ebenfalls leicht einzusehen.

B. Zu den staatlichen Wirtschaftsorganen, die das Recht haben, unter den genannten Bedingungen Außenhandelsoperationen vorzunehmen, zählen:

Das Allrussische Textilsyndikat: Das Syndikat wurde zum Zwecke der Regelung und der Vereinigung der auf den Absatz ihrer Produktion und die Deckung ihres Bedarfs an Rohstoffen bedachten Textiltrusts gegründet. In ihm sind 44 Trusts und rund 500 Fabriken vereinigt. — Aufgabe des Syndikats sollte die Erleichterung der Arbeit der Trusts hinsichtlich der Organisation und Be-

obachtung des Marktes für den Absatz von Textilerzeugnissen sowie die Organisation der Versorgung der Textilindustrie mit den erforderlichen Rohstoffen und sonstigem Material sein. Der Umfang der Tätigkeit des Syndikats wurde anfangs durch die — nicht übermäßig großen — Mittel bestimmt, die ihm von seinen Aktionären: den Trusts und dem obersten Volkswirtschaftsrat, zur Verfügung gestellt wurden. — Die kommerzielle Tätigkeit und Bedeutung des Syndikats war zunächst nicht groß und seine Umsätze nur gering. Nachdem es jedoch dem Syndikat im Jahre 1923 gelungen war, die Versorgung der Baumwollindustrie mit ausländischer Rohbaumwolle durch seinen Apparat vorzunehmen sowie Abschlüsse für russische Rohbaumwolle mit dem Baumwollhauptkomitee zu tätigen, stiegen die Umsätze des Syndikats ganz beträchtlich [18]). — Das Syndikat besitzt Zweigniederlassungen in fast allen Städten der U.d.S.S.R. und vertreibt in Rußland vor allem Baumwoll-, Woll-, Flachs-, Seidengewebe und verschiedene Artikel aus Hanf. Für den Bedarf der in ihm vereinigten Trusts importiert es Baumwolle, Wolle, Seide, Textilmaschinen, sowie technische und chemische Ware und exportiert die Produktion seiner Trusts, also Textilwaren jeglicher Art und deren Abfälle. Das Syndikat unterhält Vertretungen in Berlin, London, New York, New Orleans, Liverpool, Teheran, Baku und anderen Städten. — Die Tätigkeit des Textilsyndikats in Deutschland begann im April 1922. Die Arbeit konzentrierte sich zunächst auf Beschaffung von Anilin, Alicarin, Farben und andere chemische Farbmaterialien durch die chemische Unterabteilung der Handelsvertretung. Später begann die Ausführung von technischen Aufträgen, die sich in Deutschland jedoch anfangs auf unbedeutende Aufträge beschränkte.

---

18) Vgl. Aus der Volkswirtschaft der U.d.S.S.R., 2. Jahrg., 1923, Nr. 12 S. 64.

Das Allrussische Ledersyndikat (Koshsyndikat), in dem 23 staatliche Ledertrusts mit 70 Lederfabriken, 17 Schuhfabriken und 8 Sattlereien vereinigt sind, wurde im April 1922 gegründet. Es führte zunächst seine Außenhandelsoperationen durch die Handelsvertretung in Berlin sowie durch den Goßtorg und Arcos [19]) in London aus. — Im November 1922 ging das Syndikat zur Einfuhr südamerikanischer schwerer Häute über und organisierte, nachdem es im Januar 1923 das Recht erhalten hatte, selbständig auf dem Auslandsmarkte aufzutreten und Rauchwaren, Felle, Borsten und Roßhaar zu exportieren, im Februar 1923 die Auslandsvertretung des Allrussischen Ledersyndikats in Berlin.

Der Import des Syndikats in den Jahren 1922/23 (Oktober bis September) hatte folgenden Umfang [20]):

Warengruppe	1000 Goldrubel
Häute	2500
Gerbstoffe	1600
Lederwaren	825
Farbstoffe und Chemikalien	400
Zubehör	300
Maschinen	115
Insgesamt	5740 Goldrubel

Die Verkäufe des Syndikats im Auslande wurden durch die Handelsvertretung in Deutschland und die Arcos in London besorgt. Für den Export desselben Jahres gelten folgende Ziffern. In Deutschland wurden verkauft:

Häute	720 000 Goldrubel
Borsten	180 000
Insgesamt	900 000 Goldrubel

19) Die Arcos ist die in die Form einer englischen Aktiengesellschaft gekleidete Handelsabteilung der russischen Handelsvertretung in London.

20) Aus der Volkswirtschaft der U.d.S.S.R., 3. Jahrg., 1924, Nr. 6/7, S. 135.

In England wurden verkauft:

Rauchwaren	3 600 000	Goldrubel
Borsten	400 000	
Insgesamt	4 000 000	Goldrubel.

Für das Halbjahr 1923/24 werden folgende Importziffern gegeben:

Warengruppe	1000	Goldrubel
Häute	9000	
Gerbstoffe	860	
Lederwaren	800	
Farbstoffe und Chemikalien	20	
Zubehör	100	
Maschinen	70	
Insgesamt	10 850	Goldrubel

Von Deutschland nimmt das Ledersyndikat einen nicht unbeträchtlichen Teil des deutschen Lederwarenexports und des Exports von Hilfsmaterialien der Lederindustrie auf.

Die Staatliche Vereinigung der Aserbeidschanischen Naphta-Industrie „Asneft" verbindet alle Unternehmungen der Naphtaindustrie auf der Halbinsel Apscheronsk im Gouvernement Baku. Die Nationalisierung dieser Betriebe wurde nach der Errichtung der Sowjetmacht in Aserbeidschan im Mai 1920 durchgeführt. — Die Versorgung der Bakuer Betriebe mit dem notwendigen technischen und elektrotechnischen Material erfolgte sowohl durch die russische wie durch die ausländische Industrie; zum Zwecke des Ankaufs der notwendigen Materialien und des sonstigen technischen Bedarfs unterhält der „Asneft" in den großen Industriezentren des In- und Auslandes Vertretungen. Das Zentralorgan für die Ankäufe des Asneft im Auslande ist sein Berliner Kontor, in dessen Händen die Verteilung aller im Auslande zu vergebenden Aufträge für sämtliche Länder Europas und Amerikas liegt. Außer seinem Hauptkontor in Berlin besitzt der Asneft Vertretungen in London und Paris

und eine Agentur in den Vereinigten Staaten. Im Geschäftsjahre 1921/22 hat das Berliner Kontor des Asneft auf dem Auslandsmarkt Aufträge für Materialien und technische Bedarfartikel verschiedener Art erteilt und zwar [21]):

in Deutschland	ca. 700 000 Dollar,
in England	ca. 320 000 Dollar,
in anderen Ländern	ca. 100 000 Dollar.

Im Jahre 1922/23 wurden Aufträge erteilt:

in Deutschland	ca. 750 000 Dollar,
in England	ca. 200 000 Dollar,
in Amerika	ca. 1 300 000 Dollar.

Der Rückgang des auf Deutschland entfallenden Anteils an den erteilten Aufträgen ist durch die Ruhrbesetzung zu erklären, durch die der Anteil der übrigen Länder und vor allem Amerikas an der Gesamtsumme der Aufträge stieg.

Das staatliche Universal-Warenhaus „Gum" wurde beim Übergang zur neuen Wirtschaftspolitik, als der Handel allmählich anfing, sich wieder zu entwickeln, gegründet und erhielt das Recht, den Klein- und Großhandel in allen seinen Zweigen in Rußland zu betreiben. In der ersten Periode seiner Tätigkeit konzentrierte es sich zunächst auf den Großhandel, bis es seit Februar 1923 das Hauptaugenmerk auf die Entwicklung des Kleinhandels legte. — Bereits im Jahre 1922 hatte das Gum das Recht erhalten, auf dem Weltmarkte aufzutreten; es machte indessen hiervon nur wenig Gebrauch und richtete erst Anfang 1924 eine Auslandsvertretung in Berlin ein. — Während die produktiven staatlichen Unternehmungen nur diejenigen Waren einführen dürfen, die zu ihrem Produktionsprozeß erforderlich sind, hat das Gum das Recht, auch Waren zum Weiterverkauf zu importieren. Die Mittel für diese Importoperationen müssen durch Ausfuhr von Rohstoffen und anderen Gütern beschafft werden. Das Gum importiert vor allem Kurzwaren, Wirt-

21) Aus der Volkswirtschaft der U.d.S.S.R., 2. Jahrgang, 1923, Nr. 12 S. 62.

schaftsartikel, Elektrizitätszubehör, Farben und Chemikalien [22]).

Das Naphta-Syndikat exportiert nach allen Ländern Naphta, Mazut, Goudron, Benzin, Petroleum und jegliche Art von Ölen und Spezialölen. Es hat Vertretungen in Berlin, London, Paris und Konstantinopel; die größte Bedeutung kommt der Berliner Niederlassung zu, der die Vertretung für ganz Zentraleuropa obliegt. Sie wurde im Oktober 1922 gegründet und ihr die Filialen in London, Paris und Konstantinopel unterstellt.

Der Staatstrust der Grosnyer Naphtaindustrie „Grosneft". Er unterhält zwecks Verkauf seiner Naphtaprodukte Auslandsvertretungen in Deutschland und England und kauft technisches, elektrotechnisches und chemisches Ausrüstungsmaterial für die Grosnyer Naphtaindustrie.

Die staatliche Handelszentrale für medizinische Artikel „Gosmedtorg". Sie wurde im Mai 1922 in Moskau mit einem Grundkapital von anderthalb Millionen Goldrubel gegründet. Gosmedtorg besitzt Vertretungen in fast allen größeren Städten Rußlands und befaßt sich mit dem Import von Medikamenten, chemischen Farben, chirurgischen, optischen, zahnärztlichen Bedarfsartikeln und dem Export von Arzneikräutern, Terpentin, Kiefernadelnextrakten und Produkten chemischer Trockenbearbeitung aus Holz [23]).

Die Aktiengesellschaft „Exportchleb". Der Zweck dieser Gesellschaft ist die Ausfuhr und der Verkauf von Getreide-, Samen- und Fourageprodukten in rohem und bearbeitetem Zustand aus der Hand russischer staatlicher und genossenschaftlicher Exportorganisationen. Zu

22) Näheres vgl. Aus der Volkswirtschaft der U.d.S.S.R., 2. Jg., 1923, Nr. 12, S. 70.

23) Vgl Aus der Volkswirtschaft der U.d.S.S.R., 3. Jahrgang, 1924, Nr. 4/5, S. 121.

den Gründern der Exportchleb, die ihre Geschäfte nach den vom Rat der Volkskommissare genehmigten Satzungen durchführt, gehören das Außenhandelskommissariat, die russische Staatsbank sowie eine Reihe anderer Banken und Genossenschaftsverbände. Der Vorsitzende der Verwaltung ist der Volkskommissar Krassin. Die Gesellschaft besitzt das Alleinrecht, russische Getreideprodukte im Monopolwege zu verkaufen. Im Auslande ist sie vertreten durch die Handelsvertretungen in Berlin, Kopenhagen, Helsingfors, Riga, Reval, Rom, Stockholm und die Gesellschaft Arcos in London und Konstantinopel.

Das Zentralholzexportbüro der U. d. S. S. R. In ihm sind außer der zentralen Waldverwaltung beim Außenhandelsamt nachfolgende Trusts vereinigt:

Der „Ssewerolёss“: er beutet die riesigen Areale der nordeuropäischen, am Weißen Meer gelegenen Waldungen aus und ist die größte Holzausfuhrorganisation Rußlands. In seinem Besitze sind 28 Sägewerke mit 106 Rahmen in den Häfen des Weißen Meeres. Unter seiner Beteiligung sind auch die gemischten Gesellschaften „Russohollanoless“, „Russonorwegoless“ und „Russoangloless“ erstanden.

Der „Sewsaples“ (früher Petroless): Seine Tätigkeit erstreckt sich auf die waldreichen, an den nach Leningrad zuströmenden Wasserstraßen gelegenen Gouvernements. Er stellt ebenfalls eine für den russischen Holzexport bedeutende Organisation dar; in seinem Besitze befindet sich außer mehreren Sägewerken auch eine Papierfabrik.

Der „Daljless“, der im fernen Osten arbeitet, und hauptsächlich zur Belieferung der Holzmärkte des Stillen Ozeans bestimmt ist. Seine Ausfuhr besteht zum überwiegenden Teil aus Zedernrohhölzern.

Der „Dwinoless“, dessen Tätigkeit sich über die Gebiete an der Düna mit dem Wasserzugang nach Lettland erstreckt. Der größte Teil seiner Erzeugung wird auf den Wasserstraßen roh nach Riga geflößt, wo das Holz in den

von der „Dwinoless Export Ltd.“ (einer Tochtergesellschaft des Dwinoless in Riga) gepachteten Sägewerken gesägt wird, ferner dem „Sapadoless“ und dem „Fourniertrust“.

Auf diese im Zentralholzexportbüro vereinigten holzexportierenden Institutionen entfallen von der gesamten russischen Holzausfuhr im Jahre 1923/24 73 % dem Gewichte nach und 77 % dem Werte nach; in demselben Jahre wurden Abschlüsse im Gesamtbetrage von 6 362 000 Pfund Sterling getätigt [24]). Das Zentralbüro gibt die Direktiven für die Ausfuhr an, setzt die Preise fest und bestimmt die allgemeinen Bedingungen für die Finanzierung der Holzausfuhr. Die Trusts behalten zwar das Recht, Holzverkäufe selbständig vorzunehmen, doch dürfen sie im allgemeinen nicht unter den von der Zentrale festgesetzten Limitpreisen verkaufen. — Zu den Außenhandelsunternehmungen zählen noch der staatliche Trust der Gummiindustrie „Resinotrust“, der Erzeugnisse aller Art aus Gummi, Ebonit und Asbest exportiert, die Zentralverwaltung der Steinkohlenindustrie des Donbeckens mit Filialen in Berlin und London, die Hauptverwaltung der Tee-, Kaffee- und Zichorienindustrie und die Aktiengesellschaft „Chleboprodukt“ für Ausfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen.

Mit den genannten Unternehmungen und Organisationen ist die Zahl der zum Außenhandel zugelassenen staatlichen Unternehmungen erschöpft.

C. Außer diesen Wirtschaftsorganen, denen das Recht zusteht, direkt auf dem Auslandsmarkt aufzutreten und selbständig Auslandsgeschäfte vorzunehmen, wurde eine Reihe anderer staatlicher Organe die Erlaubnis erteilt, eigene Vertreter und Agenten bei den Handelsvertretungen im Auslande

24) Der Ost-Europamarkt, 5. Jahrgang, Nr. 9, S. 15. Vgl. auch Aus der Volkswirtschaft der U.d.S.S.R., 3. Jahrg., 1924, Nr. 1, S. 73 und Nr. 10, S 90.

zu unterhalten. Diese Vertreter haben die speziellen Interessen ihrer Organisationen im Auslande wahrzunehmen und an den Verhandlungen und Geschäftsabschlüssen, die diese betreffen, mitzuarbeiten. Selbständig Geschäfte und Abschlüsse über Im- und Exportgeschäfte vorzunehmen, ist ihnen jedoch untersagt; sie dürfen bei Ein- und Verkäufen für ihre Behörden, die ausnahmslos durch den Apparat der Handelsvertretung erfolgen müssen, lediglich mitwirken und mitarbeiten.

Ein solches Recht, Vertreter ins Ausland zu entsenden, kann nur durch besondere Verordnung des Rates für Arbeit und Verteidigung verliehen werden. Bisher ist es einigen staatlichen Zentralverwaltungsbehörden und den Wirtschaftsverwaltungen der transkaukasischen Sowjetrepublik, des Urals, Sibiriens, des Nordwestens, des Südostens und Moskaus, sowie den Kommissariaten der Verbündeten Republiken und dem Präsidium des obersten Volkswirtschaftsrates zuerkannt worden [25]).

3. Abschnitt.

Die Genossenschaften.

A. Allgemeines.

Wie den Trusts und Syndikaten, wurde von der Sowjetregierung auch einigen großen russischen Genossenschaftsverbänden das Recht verliehen, im Rahmen der Bestimmungen des Außenhandelsmonoplos Abschlüsse im Auslande zu tätigen und Im- und Exporthandel zu treiben.

An den russischen Genossenschaften, die sich besonders während des Krieges auch auf dem Weltmarkte eine ansehnliche Stellung geschaffen hatten, gingen die Stürme der Revolutionszeit nicht spurlos vorüber; zwar wurden sie zunächst

25) Vgl. Handbuch für Handel und Industrie der U.d.S.S.R., Berlin 1924, Liste der Vertretungen der staatlichen Organe, die der Handelsvertretung der U.d.S.S.R. in Deutschland angegliedert sind, S. 54—56.

durch die Oktoberrevolution unberührt gelassen. In den Jahren 1918 und 1919 erfaßte jedoch die Nationalisierungspolitik der Sowjetregierung auch das Genossenschaftswesen [26]). Die Kreditgenossenschaften wurden als überflüssig aufgehoben und die landwirtschaftlichen und gewerblichen Genossenschaften mit den Konsumgenossenschaften verschmolzen [27]). Diese aber wurden zu unselbständigen, dem Kommissariat für Verpflegung unterstellten Verteilungsorganen und Behörden gemacht, die an der Versorgung der Bevölkerung durch den Staat mitzuarbeiten hatten. Da sie als allgemeine staatliche Verteilungsorgane die gesamte Bevölkerung erfassen sollten, wurde ihnen Zwangscharakter beigelegt: jeder russische Bürger mußte Mitglied eines Konsumvereins sein [28]). Die Genossenschaften wurden Staatsorgane und büßten ihre frühere Selbständigkeit restlos ein. Diese Maßnahmen mußten denn auch begreiflicherweise den Tod des alten russischen Genossenschaftswesens herbeiführen; in der Tat hörten jene Organisationen, die man in der Volkswirtschaftslehre als Genossenschaften bezeichnet, in Rußland auf zu existieren. Formell aber blieb das genossenschaftliche Netz bestehen und verwandelte sich in die

---

26) „Die Tätigkeit der genossenschaftlichen Organisationen muß wie die der anderen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Organisationen, die die Arbeiter- und werktätige Masse vereinigen, mit der Tätigkeit der Sowjetorganisationen, welche das wirtschaftliche Leben des Landes regulieren und in erster Reihe mit dem Rate der Volkswirtschaft in engste Beziehung gebracht werden und entsprechend abgestimmt sein. Die Tätigkeit der Genossenschaften muß den Aufgaben der Durchführung der sozialistischen Maßnahmen unterstellt werden." Resolution des I. Kongresses der Räte der Volkswirtschaft vom 25. Mai 1918. Abgedr. in Hahn-v. Lilienfeld-Toal, Jena, Fischer, 1921, S. 40.

27) Siehe Dekret des Rates der Volkskommissare vom 27. Jan. 1920. Abdr. in Hahn-v. Lilienfeld-Toal, Jena, Fischer, 1921, S. 52.

28) Vgl. Dekret des Rates der Volkskommissare vom 20. März 1919 und Dr. Fuckner, Die russische Genossenschaftsbewegung 1865 bis 1921, Teubner, Leipzig und Berlin 1922.

allumfassende „Genossenschafts"-Zentrale Zentrosojus mit seinen konsumgenossenschaftlichen und agrargenossenschaftlichen Sektionen.

Mit dem Jahre 1921 beginnt indessen für das Genossenschaftswesen Rußlands eine neue Epoche. Die Not der russischen Wirtschaft und der Umbau des bisherigen Wirtschaftssystems veranlaßten die Sowjetregierung bei Einführung der neuen Wirtschaftspolitik auch zu Zugeständnissen an die Genossenschaften. Im Laufe der Jahre wurde die Trennung der einzelnen Genossenschaftszweige wieder durchgesetzt und das Freiwilligkeitsprinzip innerhalb der Genossenschaften mehr und mehr anerkannt, so daß diese ihrer Arbeit als privatwirtschaftliche auf gesellschaftlicher Basis aufgestellte Organisationen, die jedoch staatlicher Bevormundung und strengster Kontrolle des Staates weiterhin unterworfen blieb, wieder aufnehmen konnten [29]).

Seit der neuen Wirtschaftspolitik sind die russischen Genossenschaften in fünf großen Spitzenverbänden zusammengeschlossen und zwar dem Allrussischen Zentralverband, der Konsumgenossenschaften „Zentrosojus", dem Allrussischen Zentralverband der Landwirtschaftsgenossenschaften „Selskosojus", dem Allrussischen Verband der Flachsgenossenschaften „Ljnozentr", dem Allrussischen Verband der Gewerbegenossenschaften „Wsekopromsojus" und der Allrussischen Vereinigung der Forstgenossenschaften „Wsekoless".

B. Der Zentrosojus.

Der erste dieser Verbände, der nach dem bolschewistischen Umsturz den Weg auf den ausländischen Markt fand, war die Gruppe der Konsumgenossenschaften unter Führung

29) Über die Struktur und die innere Entwicklung der Genossenschaften vgl.: Dr. E. Fuckner, Die russische Genossenschaftsbewegung 1865—1921, Teubner, Leipzig u. Berlin 1922; Dr. B. Hahn, Die neueste Entwicklung des Genossenschaftswesens in Rußland. Tagesfragen der Auslandswirtschaft, 1922, Heft 11, Verlag K. F. Köhler, Leipzig.

des Zentrosojus. Der Zentrosojus ist die Fortbildung des am 22. Oktober 1898 gegründeten „Moskauer Verbandes der Konsumvereine“ und die Zentrale der gesamten russischen Konsumgenossenschaftsbewegung. Diese unterhielt bereits vor, besonders aber während des Krieges rege Beziehungen zum Außenmarkte. Anfangs wurden hauptsächlich Lebensmittel und Massenbedarfsartikel wie Tee, Kaffee, Reis usw. eingekauft, bis sich die Liste dieser Artikel allmählich vergrößerte und dadurch der Boden für die Ausfuhr von Rohstoffen geschaffen wurde. So unterhielt der Zentrosojus vor und während des Krieges Zweigstellen und Niederlassungen in London, Konstantinopel, New York, Kobe, Yokohama und Schanghai; der Mittelpunkt und das geistige Zentrum konzentrierte sich jedoch fast vollständig in London.

Infolge der Erstarkung des Konsumgenossenschaftswesens nach Einführung der neuen Wirtschaftspolitik errang der Zentrosojus allmählich eine bedeutende und nicht zu unterschätzende Stellung im wiedererwachenden Wirtschaftsleben Rußlands [30]), so daß ihm auch als erster von allen staatlichen Unternehmungen und allen Genossenschaftsorganisationen das Recht erteilt wurde, unmittelbar und

30) Bei Betrachtung des Zentrosojus ist hervorzuheben, daß sich die russischen Konsumgenossenschaften insofern von denjenigen Deutschlands und anderer Länder unterscheiden, als infolge der Verschmelzung aller Genossenschaftszweige eine große Zahl ihrer Mitglieder doch der Land- und Bauernbevölkerung angehören. Der Zentrosojus umfaßt deshalb nicht nur städtische, sondern auch ländliche Genossenschaften und vereinigt daher zum Teil jene beiden Genossenschaftsarten, die in Deutschland in zwei Gruppen getrennt sind: die landwirtschaftlichen Genossenschaften Raiffeisens und die städtischen Konsumgenossenschaften, wie sie im Zentralverband und Reichsverband deutscher Konsumvereine zusammengeschlossen sind. — Da die russischen Konsumvereine ihren bäuerlichen Mitgliedern nicht nur Konsumartikel, sondern alle übrigen Gegenstände, die sie für den landwirtschaftlichen Betrieb benötigen, liefern, den Bauern auch gleichzeitig die Überschüsse ihrer Agrarwirtschaft abnehmen und ihnen ermöglichen, die von der Genossenschaft bezogenen Güter in landwirtschaftlichen Produkten und Rohstoffen zu bezahlen,

selbständig, wenn schon unter Kontrolle des Außenhandelskommissariats, Im- und Exporthandel zu treiben [31]). Im Einverständnis mit dem Volkskommissariat für Außenhandel und unter dessen Kontrolle wurde ihm gestattet, seine Exportwaren direkt an ausländische Genossenschaftsverbände zu veräußern und selbständig, jedoch unter der Bedingung, daß die betreffenden Verträge und Vereinbarungen dem Außenhandelskommissariat zur Bestätigung vorgelegt werden, bei den großen Genossenschaftsverbänden des Auslandes Einkäufe zu tätigen. Später [32]) wurden die Befugnisse des Zentrosojus erweitert und ihm auch gestattet, mit ausländischen Privatfirmen und privaten Unternehmungen in direkte Verbindung zu treten, falls die Verwaltung des Zentrosojus bestätigt, daß der beabsichtigte Abschluß hinsichtlich des eingeräumten Kredites oder günstigerweise genügend Vorteil verspricht. Die Außenhandelstätigkeit des Zentrosojus ist daher ebenso wie diejenige der staatlichen Unternehmungen vollkommen an die Vorschriften des Außenhandelsmonopols und an die Kontrolle des Volkskommissariats für Außenhandel gebunden.

Obwohl der Zentrosojus bereits zu Beginn des Jahres 1922 auf dem Auslandsmarkte erschien [33], so begann doch

---

so sind sie ferner nicht nur als Bezugs-, sondern auch als Absatzgenossenschaften anzusprechen. — Außerdem ist der Zentrosojus nicht nur die Verwaltungszentrale der russischen Konsumgenossenschaften wie in Deutschland der „Zentralverband deutscher Konsumvereine", sondern er ist gleichzeitig zentrale genossenschaftliche Großeinkaufsgesellschaft, wie für die Genossenschaften des „Zentralverbandes deutscher Konsumvereine" die ‚Großeinkaufsgesellschaft deutscher Konsumvereine".

31) Vgl. Beschluß des Allrussischen Vollzugsausschusses vom 13. März 1922. Abgedruckt in: Die neue Sowjetgesetzgebung, Kniga, Berlin 1922, S. 76.

32) Rundschreiben des Volkskommissariats für Außenhandel Nr. 662 vom 22. August 1922.

33) Über die erste unter dem Schein einer Delegation des alten Zentrosojus betriebene Aktion Krassins im April 1920 in London zur

infolge der vollständigen Neuorganisation der durch den Krieg stark veränderten Weltmarktlage und der nur allmählich sich anbahnenden Aufnahme der Beziehungen zur europäischen Genossenschafts- und Geschäftswelt die eigentliche geschäftliche Tätigkeit erst gegen Ende des Jahres 1922. Der Zentrosojus verfolgte in der Hauptsache zunächst zwei Ziele, einesteils suchte er die geschäftlichen Beziehungen mit den ausländischen Genossenschaften und Unternehmungen wieder anzuknüpfen, andernteils die wirtschaftliche Fühlungnahme und das Interesse ausländischen Privatkapitals zu erwecken, um damit auch den Anschluß an den Kapitalmarkt des Auslandes zu gewinnen. In beiden Richtungen sind die Bemühungen des Zentrosojus nicht ganz vergeblich gewesen; seit seinem Auftreten im Auslande hat er manche Erfolge zu erzielen vermocht. Zunächst errang er vor allem Erfolge prinzipieller Art: auf dem internationalen Genossenschaftskongreß in Basel (1922) wurde er als gleichberechtigtes Mitglied anerkannt und seinen Vertretern Sitz und Stimme im Vorstand gewährt. Von besonderer Bedeutung war ferner, daß die ausländischen Niederlassungen und Filialen des alten vorrevolutionären Zentrosojus in eine Vereinigung mit dem neuen Zentrosojus einwilligten und diesem ihre gesamten Aktiven und Passiven übertrugen [34]). Wenn auch die früheren Leiter der ausländischen Niederlassungen — zum Teil hervorragende Persönlichkeiten des russischen Genossenschaftswesens — infolge der immerhin noch bestehenden Abhängigkeit der Genossenschaft von der kommunistischen Partei und dem Staate, ablehnten, dem neuen Zentrosojus ihre Arbeitskraft zur Ver-

---

Wiederaufnahme der Handelsbeziehungen mit den Entente-Ländern siehe: Dr. Fuckner, Die russische Genossenschaftsbewegung, Teil II S. 158—164. Derselbe, Rußlands neue Wirtschaftspolitik. Kap. IV S. 17—18.

34) Das Vermögen und die Zweigfirmen der Vorkriegsorganisation des Zentrosojus im Auslande wurden am 1. April 1922 offiziell übernommen.

fügung zu stellen, so war damit jedoch die Einheitlichkeit des Zentrosojus dem Auslande gegenüber gewahrt.

Auch die rein geschäftliche Tätigkeit nahm einen nicht ungünstigen Verlauf. Der Handelsumsatz des Zentrosojus im Auslande betrug im Wirtschaftsjahr 1923 insgesamt 3 620 397 Pfund Sterling, wovon 83,1 % auf den Export und 16,9 % auf den Import entfielen [35]). Das bedeutet — da der gesamte Außenhandel Sowjet-Rußlands im Jahre 1923 mit 34 987 400 Pfund Sterling veranschlagt wird —, daß 10 % des gesamten russischen Außenhandelsumsatzes dem Anteile des Zentrosojus zuzurechnen sind. Aus diesen Zahlen geht hervor, daß der Zentrosojus trotz seiner verhältnismäßig kurzen Tätigkeit auf dem Auslandsmarkte einen wichtigen Faktor im russischen Außenhandel darstellt.

Um eine erfolgreiche Ausdehnung des Auslandsgeschäftes zu erreichen, wurden vom Zentrosojus auch im Auslande wieder verschiedene Vertretungen errichtet, so in Berlin, Konstatinopel [36]), London, New York, Paris, Prag [36]), Reval, Riga und Schanghai. Der geschäftlichen Tätigkeit dieser einzelnen Auslandsbüros kommt eine sehr ungleichmäßige Bedeutung zu; der Gesamtumsatz aller Ein- und Verkäufe des Jahres 1923 [37]) betrug in:

London	1 686 072	Pfund Sterling,	46,6 %
New York	818 088	„ „	22,6 %
Berlin	451 382	„ „	12,5 %
Reval	376 618	„ „	10,4 %
Riga	165 901	„ „	4,6 %
Paris	70 267	„ „	1,9 %
Konstantinopel	34 111	„ „	0,9 %
Prag	17 958	„ „	0,5 %
	3 620 397	Pfund Sterling,	100,0 %

35) Aus der Volkswirtschaft der U.d.S.S.R. 3. Jahrgang 1924 Nr. 9 S. 89.

36) Wurden im Jahre 1924 wieder aufgelöst.

37) Aus der Volkswirtschaft der U. d. S. S. R. Nr. 9 1924 S. 90 ff.

Der Im- und Export verteilte sich folgendermaßen:

Import	%	Export	%
London	60,6	London	43,7
Berlin	30,0	New York	27,2
Riga	4,1	Reval	12,2
Prag	2,5	Berlin	8,0
Übrige	2,8	Riga	4,7
		Paris	2,3
		Übrige	1,9
	100,0 %		100,0 %

Jede dieser Vertretungen hatte ihre eigene Spezialität: London und New-York setzten hauptsächlich Rauchwaren, Borsten und Roßhaar ab, während beim Absatz von Getreideprodukten [38]) Berlin, von Seidenkokons Paris die erste Stelle einnahmen. Zu den wichtigsten Exportartikeln des Zentrosojus zählen im allgemeinen Flachs, Hanf, Faserstoffe, Hede, Felle, Rauchwaren, Ölkuchen, Borsten, Roßhaare, Rohhäute, Daunen, Federn, Holz und Holzprodukte und manch andere weniger bedeutende Artikel. Zur Einfuhr gelangten hauptsächlich landwirtschaftliche Maschinen und Geräte, Metallerzeugnisse, Werkzeuge aller Art, technische Fette, Chemikalien, Bürobedarf, Tee, Fische und Fischkonserven. Im Halbjahr Oktober 1923 bis März 1924 nahmen dem Werte nach die erste Stelle im Export des Zentrosojus Rauchwaren ein; es wurden für 771 464 Pfund = 40,38 % der gesamten Ausfuhr des Zentrosojus verkauft. Danach folgten:

Fasern	für 648 456	Pfund	Sterling	= 33,94 %
Seidenkokons	128 365	„	„	= 6,72 %
Butter	80 815	„	„	= 4,25 %
Borsten	60 441	„	„	= 3,10 %
Lumpen	50 781	„	„	= 2,65 %
Kaviar	42 714	„	„	= 2,23 %
Sonstige Waren	132 712	„	„	= 6,73 %

38) Durch die Getreideabteilung der Handelsvertretung.

Von den Importwaren standen an erster Stelle landwirtschaftliche Maschinen und Geräte mit 42 % des Gesamtimportes; danach kamen Anilinfarben mit 11 %, technischer Talg und Fischkonserven mit je 8 %, Heringe mit 5 % und Tee mit 3 %.

Obwohl die Außenhandelstätigkeit des Zentrosojus eine bedeutende Entwicklung nahm, so ist doch in bezug auf die erstrebte Zusammenarbeit mit ausländischen Genossenschaftsverbänden wenig erreicht worden. Die meisten Abschlüsse wurden mit privaten Unternehmungen und Organisationen vorgenommen. Außer einem Vertrag mit der englischen Großhandels-Einkaufsgenossenschaft und einigen kleineren Abkommen mit der dänischen Genossenschaftsvereinigung sind Handelsgeschäfte zwischen dem Zentrosojus und genossenschaftlichen Verbänden kaum geschlossen worden. Zu erwähnen bliebe noch ein im Dezember 1924 getätigter Abschluß mit der Großeinkaufsgesellschaft deutscher Konsumvereine in Hamburg. Neben politischen sind vor allem auch finanzielle Gründe für diese schwache und langsame Entwicklung der Beziehungen des Zentrosojus zu den Genossenschaften maßgebend. Finanzielle Gründe insofern, als nicht nur der Zentrosojus über keine größeren Mittel verfügt, sondern sich auch die westeuropäischen, insbesondere die deutschen Genossenschaften, in wenig günstiger finanzieller Lage befinden.

C. Der Sselskosojus.

Fast ein Jahr später als dem Zentrosojus wurde dem „Sselskosojus", dem Allrussischen Verband der landwirtschaftlichen Genossenschaften, die sich nach dem ungeheuren Zusammenbruch der Jahre 1918—1921 verhältnismäßig schnell wieder erholten, ebenfalls das Recht verliehen, unter Beobachtung der Bestimmungen des Außenhandelsmonopols selbständig und im eigenen Namen — wie der Zentrosojus — Außenhandel zu treiben [39]).

39) Verordnung vom 9. Mai 1923. Handb. f. Handel u. Ind. S. 57.

Während bis zur Einführung der neuen Wirtschaftspolitik sämtliche Genossenschaften auf konsumgenossenschaftlicher Basis zusammengefaßt waren, wurde durch Dekret vom 16. August 1921 auch die Gründung besonderer landwirtschaftlicher Genossenschaften wieder zugelassen. Im August desselben Jahres wurde als ihre Spitzenorganisation der Sselskosojus, dessen Funktionen im allgemeinen etwa denen der deutschen Landwirtschaftsverbände entsprechen, in Moskau gegründet.

Die Hauptaufgaben der russischen landwirtschaftlichen Genossenschaften bestehen in der Befriedigung der Bedürfnisse der bäuerlichen Wirtschaften und in ihrer Verbindung mit dem inneren und äußeren Markt. Die ländlichen Genossenschaften versorgen die in ihnen zusammengeschlossene bäuerliche Bevölkerung mit allen Gegenständen, die zur Landbearbeitung erforderlich sind und organisieren gleichzeitig den Absatz der landwirtschaftlichen Erzeugnisse. Die überwiegende Menge der landwirtschaftlichen Produkte wurde anfangs, wenn auch bereits im Jahre 1922 Flachs, Hanf und Fasern der ländlichen Genossenschaften durch die Handelsvertretungen exportiert wurden, auf dem inneren Markte abgesetzt. Erst als der Sselskosojus im Frühjahr 1923 selbst die Beziehungen zum Auslande wieder aufnehmen konnte, wurde die Exporttätigkeit ausgedehnt und begonnen, eine ganze Reihe anderer Produkte der bäuerlichen Landwirtschaft und Hausindustrie auszuführen. Hauptsächlich bringt der Sselskosojus seitdem Getreide, Flachs, Rohhäute, Rauchwaren, Butter, Eier und Arzneikräuter zum Verkauf. Wenn auch dem Export des Sselskosojus im Jahre 1923 absolut genommen eine weniger bedeutende Rolle zukommt, so hat er doch im Verhältnis zum Gesamtexport Rußlands und in bezug auf einzelne Warengruppen immerhin eine nicht unwesentliche Höhe erreicht [40]).

---

40) Vgl. Dr. Bittel, Wirtschaftsdienst 1924 Nr. 41 S. 1385.

Artikel	Export in 1000 Pud		
	aus Rußland überhaupt	durch die landwirtschaftlichen Genossenschaften	%
Hauptgetreidearten . . .	180 000	30 000	16,2
Flachs	1 617	250	15,5
Butter	304	100	32,9

Am Export von tierischen Rohstoffen waren die landwirtschaftlichen Genossenschaften mit 15 %, am Eierexport mit 13 % beteiligt.

Besondere Vertretungen des Sselskosojus im Auslande bestehen in Berlin, London, Riga und Southampton; von der sibirischen Abteilung auch in Boston, Charbin, Schanghai, Tientsin und Urga.

Neben seiner Exporttätigkeit tritt der Sselskosojus als Käufer landwirtschaftlicher Maschinen und Geräte und anderer für den bäuerlichen Betrieb erforderlichen Produktionsmitteln wie Milchseparatoren, Faßdauben, Saatgut usw. im Auslande auf.

Der Außenhandelsplan des Sselskosojus für 1924/25 [41]) sieht einen Export in Höhe von 57 Millionen und einen Import in Höhe von 13 Millionen Rubel vor. Zum Import sollen gelangen: landwirtschaftliche Maschinen für 7,5 Millionen, Molkereiinventar für 1 Million, Saatgut für 1 Million, Kunstdünger und dergleichen für 850 000, technische Materialien für 770 000 Rubel. Exportiert sollen werden 42 Millionen Pud Getreide und Futtermittel, 15 000 Pud Produkte der Tierzucht (Speck, Eier usw.), für 5,5 Millionen Rubel Rauchwaren, 171 000 Pud Produkte landwirtschaftlicher Spezialkulturen im Werte von 1,6 Millionen Rubeln usw.

41) Vgl. Dr. Bittel, Wirtschaftsdienst 1924 Nr. 41 S. 1385.

D. Die übrigen Zentralverbände.

Zu Beginn des Jahres 1923 wurde auch dem Allrussischen Verband der Hanf- und Flachsbauern „Ljnozentr", der eine selbständig gewordene Zweigorganisation des Allrussischen Landwirtschaftsverbandes ist, das Recht zugestanden, Hanf, Hede, Flachs und ähnliche Rohstoffe zur Ausfuhr zu bringen — ebenfalls unter Beachtung der Bestimmungen, die für die Wirtschaftsorgane bei selbständigem Auftreten auf dem Auslandsmarkt gelten. Der Ljnozentr sammelt durch seine Zweigorganisationen Flachs, Hede und Hanfhede der bäuerlichen Wirtschaften und setzt diese entweder im In- oder Auslande ab. Seine Außenhandelstätigkeit ist hauptsächlich auf dem englischen Markte konzentriert; außer in London und Southampton unterhält er jedoch Vertretungen auch in Berlin und Riga. Für den durch den Export im Ausland erzielten Erlös kaufte der Ljnozentr größtenteils Flachsverarbeitungsmaschinen und andere für die Flachsverarbeitung erforderliche Güter ein. Wie dem Zentrosojus ist es auch dem Ljnozentr gelungen, das Vermögen der früheren Zentralgenossenschaft der russischen Flachsbauern in London zurückzuerhalten.

Der Allrussische Verband der Gewerbegenossenschaften „Wsekopromsojus", und die Allrussische Vereinigung der Forstgenossenschaften „Wsekoleß" führen ihre Handelsgeschäfte mit dem Auslande auf Grund einer besonderen Vereinbarung mit dem Volkskommissariat für Außenhandel durch [42]). Sie haben das Recht, ihre Erzeugnisse und Fabrikate ins Ausland auszuführen und diese durch eigene Vertreter bei den Handelsvertretungen veräußern zu lassen. Für durch den Export gewonnene ausländische Valuten dürfen sie im Auslande Waren und Güter einkaufen, welche für die

42) Abkommen des Volkskommissariats für Außenhandel mit dem Wsekopromsojus vom 16. Oktober 1922 und dem Wsekoleß vom 4. Januar 1923. Vgl. Handb. f. Handel u. Industrie d. U. d. S. S. R. Berl. 1924 S. 57.

Entwicklung und Förderung der Forst- und Gewerbegenossenschaften erforderlich sind. Auf Grund von Gutachten des Wsekópromsojus erteilt das Volkskommissariat für Außenhandel außerdem an verschiedene Organisationen die Genehmigung zur Ausfuhr von Erzeugnissen der Heimindustrie.

Dieselben Rechte in bezug auf die Außenhandelstätigkeit, die dem Zentrosojus und dem Sselskosojus zuerkannt sind, wurden im Februar 1924 durch Bestimmung des Rates für Arbeit und Verteidigung auch der „Vereinigten auswärtigen Vertretung" der ukrainischen Genossenschaften übertragen.

Wenn sich auch die neuerstandene Genossenschaftsbewegung Rußlands noch im Stadium der inneren Festigung befindet, so sind die russischen Genossenschaften doch heute bereits für das Ausland von allergrößter Bedeutung. Seit Einführung der neuen Wirtschaftspolitik wachsen sie sich immer mehr zu machtvollen Organisationen aus, die auch auf dem Auslandsmarkte eine nicht zu unterschätzende Stellung einnehmen. Da die Entwicklung der russischen Genossenschaften weitere Fortschritte macht, so sind sie berufen, auch in Zukunft im Handel mit Rußland eine überragende Rolle zu spielen.

4. Abschnitt.

Die gemischten Handelsgesellschaften.

Außer den bisher behandelten Trägern des russischen Außenhandels: den russischen Handelsvertretungen im Auslande, den staatlichen Produktivunternehmungen und den Genossenschaftsverbänden wurden von der Sowjetregierung nach Einführung der neuen Wirtschaftspolitik auch die gemischten Handelsgesellschaften, an denen einerseits russische staatliche Behörden oder Wirtschaftsorganisationen, andererseits ausländische Privatpersonen oder private Unter-

nehmungen beteiligt sind, in den Kreis der außenhandelsberechtigten Unternehmungen aufgenommen, und auch ihnen die Möglichkeit gegeben, direkt aber unter Kontrolle des Außenhandelskommissariats Im- und Exporthandel zu treiben.

Da die Tätigkeit der gemischten Gesellschaften als Träger des russischen Außenhandels auf das engste mit den Konzessionen und der Beteiligung ausländischer Unternehmer am russischen Außenhandel verknüpft ist, wird die Entwicklung und Bedeutung dieser Gesellschaften für den russischen Außenhandelsverkehr zusammen mit der Behandlung dieser Fragen eine nähere Betrachtung erfahren.

5. Kapitel.

Beteiligungsmöglichkeiten ausländischer Unternehmer am russischen Außenhandel.

1. Abschnitt.

Die Konzessionen.

A. Ihre Bedeutung für Rußlands Wirtschaft und Außenhandel.

Obwohl die Sowjetregierung mit Einführung der neuen Wirtschaftspolitik zur Denationalisierung und zur Verpachtung einzelner großer Betriebe überging und auch den bedeutenderen russischen Wirtschaftsorganisationen unmittelbare Teilnahme am Außenhandel zugestand, so war doch damit das Problem der Wiederherstellung der Produktivkräfte des Landes und seines Außenhandels bei weitem nicht erschöpfend gelöst. Der Außenhandel forderte Kredite und die Blutleere des riesigen russischen Wirtschaftskörpers ver-

langte nach Geld, um eine Gesundung der Wirtschaft herbeiführen und ihren anormalen Zustand beseitigen zu können.

Schon vor dem Kriege war Rußland arm an Produktionsmitteln, arm an Kapitalien; bereits in der Vorkriegszeit bedurfte die russische Wirtschaft zu einer gedeihlichen Fortentwicklung starken Zuflusses ausländischen Kapitals [1]).

Nach dem bolschewistischen Umsturz lagen die Verhältnisse naturgemäß noch ungünstiger. Die Produktionsmittel und die Warenvorräte Sowjet-Rußlands, die an sich sehr gering waren, gingen infolge der kommunistisch-kollektivistischen Wirtschaftsmethoden stetig zurück. Die Produktionskurve der Industrie wie der Landwirtschaft bewegte sich unaufhaltsam in absteigender Linie. Die Einfuhrbedürfnisse aber waren, da Rußland seit Jahren fast nichts für den Bedarf seiner Industrien und seiner Bevölkerung importiert hatte, unermeßlich groß. Sowohl für den allgemeinen Wiederaufbau der Wirtschaft als auch speziell für die Entwicklung des Außenhandels waren daher Kapitalien und Kredite ein notwendiges Erfordernis.

Die Sowjetpolitiker mußten denn auch erkennen, daß sie nach dem dreijährigen Weltkrieg, dem vierjährigen Bürgerkrieg und der restlosen Erschöpfung der wirtschaftlichen Kräfte, in die Rußland durch die Experimente und Versuche seiner Regierung geraten war, nicht in der Lage sein würden, den Wiederaufbau aus eigener Kraft zu bewerkstelligen und daß sie zur Wiederinstandsetzung des russischen Wirtschafts-

---

1) „Westeuropa streckte Rußland in Form von Anleihen, von Ankäufen und durch die wirtschaftliche Entwicklung seines Besitzes während eines Vierteljahrhunderts vor dem Kriege einen Betrag vor, den man auf 1000 bis 1500 Millionen Pfd. Sterling oder sagen wir 10 Pfd. auf den Kopf der Bevölkerung schätzen darf.“ John Maynard Keynes, The Manchester Guardian Commercial, Wiederaufbau in Europa 6. Juli 1922 S. 212. Vgl. auch B. Ischchanian: Die ausländischen Elemente in der russischen Volkswirtschaft. Berlin Siemenroth 1913.

körpers der materiellen und intellektuellen Unterstützung der wirtschaftlich stärkeren Länder unbedingt bedurften. Diese Erkenntnis, zu der sich die Einsicht gesellte, daß dem russischen Proletariat die Voraussetzungen für die Verwirklichung des Soizalismus fehlten, nötigte dazu, die Hilfe des Auslandes nachzusuchen und ausländische Kredite, ausländische Kapitalien, ausländische Technik und ausländische Organisationskraft heranzuziehen [2]). Sie zwang die Sowjetregierung zu einem Kompromiß mit den Weltanschauungen des Westens.

Alle Anleiheversuche bei ausländischen Staaten schlugen indessen fehl; die Sowjetregierung stand vor der Unmöglichkeit, auf diesem Wege die für die Wirtschaft erforderlichen Kapitalien herbeizuschaffen. Die Folge dieser mißlichen Lage war, daß sie versuchte, das erstrebte Ziel auf einem Umwege und zwar durch besondere Verträge mit ausländischen Unternehmern und Finanziers zu erreichen. Da jedoch eine Durchbrechung der sowjetrussischen Staats- und Wirtschaftsprinzipien auf jeden Fall dabei vermieden werden und keinesfalls eine Schmälerung der sich auf das Wirtschaftsleben erstreckenden staatlichen Machtbefugnisse eintreten sollte, so gestattete man den ausländischen Unternehmern eine direkte Teilnahme am russischen Außenhandel und eine direkte Mitarbeit am Wiederaufbau Rußlands einzig und allein durch besondere, die Rechte und Pflichten der Ausländer genau abgrenzende staatliche Konzessionen. Die Konzessionen, die besondere unter staatlicher Aufsicht sowie unter Mitbeteiligung des Staates mit den Ausländern abge-

---

2) „Neben euch werdet ihr die Kapitalisten finden, und auch ausländische Kapitalisten und Konzessionäre, die Hunderte von Prozenten Gewinn herausschlagen und sich bei euch bereichern werden. Mögen sie sich bereichern! Ihr sollt aber bei ihnen wirtschaften lernen und erst dann werdet ihr imstande sein, die kommunistische Republik aufzubauen.“ Lenin auf dem Kongreß für politische Aufklärung. Rosta, Wien, 5. November 1921.

schlossene Verträge darstellen, tragen den Charakter eines Ausnahmegesetzes und bilden den einzigen Weg, ausländische Kapitalien in Rußland zu investieren. Durch die Einrichtung dieser Konzessionen sollte die Tätigkeit der Ausländer der gesamten russischen Außenhandelspolitik eingefügt und der Staatskontrolle unterworfen werden. Ausländische Firmen können sich seither am Außenhandelsverkehr mit Rußland unmittelbar nur beteiligen, wenn sie zu diesem Zweck von der Sowjetregierung eine besondere zum Im- und Exporthandel ermächtigende Konzession erhalten haben. Die rechtliche Grundlage für die Erteilung dieser Konzessionen bietet das Dekret des Rates der Volkskommissare vom 23. November 1920 [3]).

Für die Bearbeitung der Konzessionen wurde eine eigene Behörde geschaffen; anfangs das Hauptkonzessionskomitee bei der Staatlichen Kommission für Planwirtschaft, später das Hauptkomitee für Konzessionsangelegenheiten und Aktiengesellschaften beim Rat für Arbeit und Verteidigung [4]). Diesem Komitee wurde die Oberleitung über diejenigen Angelegenheiten, die die Zulassung ausländischen Kapitals zu industrieller, kommerzieller oder sonstiger wirtschaftlicher Betätigung betreffen, übertragen. Bei der Konstitution der Union der sozialistischen Sowjetrepublik wurde das Hauptkonzessionskomitee beim Rat für Arbeit und Verteidigung zum Hauptkonzessionskomitee beim Rat der Volkskommissare der U.d.S.S.R. umgewandelt und ihm die Gesamtleitung der Konzessionspolitik der Union nach den Anweisungen der Re-

---

3) Abgedr. Hahn-v. Lilienfeld-Toal, Regelung des Handels u. Verkehrs in Rußland. Jena 1921. S. 127 ff. Vgl. Dr. H. Freund, Die Konzessionen in Sowjet-Rußland. Auslandsrecht, Rußlandheft März 1925 6. Jahrg. Nr. 3 S. 95.

4) Dekret des Rates der Volkskommissare über Errichtung eines Hauptkomitees für Konzessionen und Aktiengesellschaften vom 4. April 1922. Abgedr. in Hahn-v. Lilienfeld-Toal, Der neue Kurs in Rußland. Jena 1923 S. 25.

gierung, und die Kontrolle über die in Frage kommenden Behörden hinsichtlich der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus abgeschlossenen Konzessionsverträgen, übertragen [5]). Durch diese Zentralisation aller Konzessionsverhandlungen glaubte die Sowjetregierung das einheitliche planmäßige Vorgehen gegenüber dem Auslandskapital am besten zu gewährleisten.

B. Die Grundformen der Konzession: reine Konzessionen, konzessionierte gemischte Gesellschaften.

Die Konzessionen werden ausländischen Unternehmern von der Sowjetregierung in zwei verschiedenen Formen gewährt: entweder in Gestalt der „reinen Konzessionen" oder aber in Form der konzessionierten gemischten Gesellschaften. Bei den reinen Konzessionen erhält der Konzessionär das Recht, das ihm durch den Konzessionsvertrag zugesprochene Unternehmen oder Gebiet im Rahmen des Vertrages selbständig zu leiten und zu bearbeiten, während bei den gemischten Gesellschaften ausländische Firmen und russische Staatsorgane gemeinsam eine bestimmte Tätigkeit durchführen, oder gemeinsam eine Unternehmung bewirtschaften.

Der Gedanke der Gründung gemischter Gesellschaften in Rußland geht auf das Jahr 1921 zurück; der im Dezember 1921 tagende IX. Allrussische Sowjet-Kongreß befaßte sich, wie oben dargelegt, bereits mit diesen Fragen [6]). Den Sowjetpolitikern schien die Form der gemischten Gesellschaften am geeignetsten, die Schwierigkeiten und Gegensätze der kommunistischen und privatwirtschaftlichen Wirtschaftsform zu überbrücken, denn auf der einen Seite wünschte naturgemäß der ausländische Geldgeber möglichst

5) Näheres vgl. Der Ost-Europa-Markt. 3. Jahrg. Heft 14 S. 11.
6) Siehe Kapitel 1 S. 24 dieser Arbeit.

sichere und starke Bürgschaften für das von ihm in Rußland investierte Geld, auf der anderen Seite war die Sowjetregierung dem Wesen ihrer kommunistischen Wirtschaftsordnung gemäß bestrebt, dem fremden Kapital keinen allzu großen Einfluß einzuräumen und die Handelsfreiheit dieser Unternehmungen nur bedingt und beschränkt anzuerkennen. Auf Grund der Beschlüsse des IX. Kongresses wurde denn auch das Dekret vom 13. März 1922 erlassen, das die Idee der gemischten Gesellschaften endgültig verwirklichen sollte. „Das Volkskommissariat für Außenhandel", so lautet das Dekret, „organisiert laut Bestätigung des Rates für Arbeit und Verteidigung besonders statutgemäße Aktienunternehmungen, sowohl russische als auch ausländische und kombinierte, welche den Zweck der Heranziehung von ausländischem Kapital haben, behufs Anschaffung von Ausfuhrgütern im Inlande, ihres Absatzes im Auslande, sowie der Einfuhr von Gegenständen, die für die Wiederherstellung der Volkswirtschaft und des Binnenwarenaustausches notwendig sind."

Auf dieser rechtlichen Grundlage wurden für die Gründung der gemischten Gesellschaften von der Sowjetregierung besondere Richtlinien ausgearbeitet [7]), die auch gegenwärtig noch die Basis für den größten Teil der Konzessionsverhandlungen abgeben.

Diese Grundlinien sehen folgendes vor: die gemischte Gesellschaft wird von ausländischen Unternehmern einerseits und der Sowjetregierung andererseits mit je 50 % Kapitalbeteiligung gegründet. Sie erhält das Recht, Außenhandelsoperationen vorzunehmen, unterliegt jedoch den Bestimmungen des Außenhandelsmonopols und der Kontrolle der Sowjetregierung, der die Erteilung der Ein- und Ausfuhrlizenzen und das Vorkaufsrecht auf alle von der Gesellschaft zur Ein- und Ausfuhr bestimmten Waren vorbehalten bleibt.

---

7) Abgedruckt im Deutsch-Russischen Vereins-Boten 1922/23 Nr. 1 S. 26 ff.

Die Verzeichnisse und Listen aller von der gemischten Gesellschaft zu im- oder exportierenden Güter bedürfen zu diesem Zweck der Genehmigung der betreffenden Handelsvertretung bzw. des Volkskommissariats für Außenhandel. Als Entgelt für die Zulassung zum russischen Außenhandel muß der ausländische Partner der gemischten Gesellschaft einen Warenkredit in annähernd zehnfacher Höhe des Stammkapitals einräumen. Die Leitung der Gesellschaft ist paritätisch zusammengesetzt; jeder Kontrahent ernennt eine gleiche Zahl von Aufsichtsratsmitgliedern. Bei Stimmengleichheit ist jedoch die Stimme des ältesten russischen Mitglieds ausschlaggebend, ausgenommen bei Fragen, die die Kreditgewährung betreffen. Der Gewinn des Unternehmens gehört zur Hälfte der Sowjetregierung, zur Hälfte dem ausländischen Teilhaber, doch nur so lange, als die Dividende eine gewisse vereinbarte Höhe nicht übersteigt; beim Übersteigen dieser Grenze soll der Anteil der Sowjetregierung progressiv wachsen, so daß dem russischen Staat der größte Teil zufällt. Der Gesellschaftsvertrag ist auf unbestimmte Zeit zu schließen und mit sechsmonatiger Frist kündbar. Die Entscheidung von etwaigen Streitfällen steht einem Schiedsgericht zu, dem ein von jeder Partei zu ernennender Schiedsrichter und ein von diesen beiden gewählter Obmann anzugehören hat.

An sich ist es nicht leicht, wirtschaftliche Unternehmungen auf gemeinwirtschaftlicher Basis aufzubauen und einen richtigen Ausgleich zwischen öffentlichen und privaten Interessen zu finden. Es ist daher verständlich, daß besondere Schwierigkeiten auftauchten, als es sich darum handelte, für das System des Zwanges der kommunistischen Wirtschaftsordnung in Rußland und das der individuellen Freiheit des europäischen Westens eine geeignete und brauchbare Grundlage zu schaffen und die Interessen dieser beiden vollkommen entgegengesetzt gerichteten Wirtschaftssysteme zu verschmelzen und zu gemeinsamer Arbeit zu vereinigen.

Obwohl die von der Sowjetregierung ausgearbeiteten Grundlinien theoretisch ein gemeinsames Arbeiten für die ausländischen Unternehmer mit dem Sowjetstaat zuließen und zum ersten Male einen gangbaren Weg zur Anknüpfung von Beziehungen mit dem Auslande eröffneten, so stieß doch ihre Überführung in die Praxis auf große und ernste Schwierigkeiten.

Tragen doch die nach den obigen genannten Grundlinien zu gründenden gemischten Gesellschaften allzusehr den Charakter von aus einseitigen Gesichtspunkten erwachsenen Gebilden, bei denen sich die Vorteile fast lediglich auf der russischen Seite konzentrieren. Infolge dieser ungleichmäßigen Verteilung der Vorteile unter die Vertragsteilnehmer konnte denn auch das feste Schema, in dem deutlich die Verschiedenheit der staatlichen Wirtschaftssysteme zum Ausdruck kommt, für die Arbeit und den Aufbau der gemischten Gesellschaften den Interessen der ausländischen Kaufleute in vielen Punkten nicht entsprechen. Die ganze Art des Schemavertrages ist nicht dazu angetan, dem in Rußland investierten Kapital und dem ausländischen Unternehmer die Möglichkeit eines ersprießlichen und gewinnbringenden Arbeitens zu gewährleisten. Die Hauptangriffspunkte sind vor allem die Kreditfrage, die Frage der Gewinnverteilung und der Leitung der Gesellschaft, wie das Kontroll- und Vorkaufsrecht des Sowjetstaates.

Obwohl die Leitung der Gesellschaft paritätisch gedacht ist, so wird doch diese Maßnahme dadurch, daß bei Stimmengleichheit im Vorstand und im Aufsichtsrat die Stimme des Vorsitzenden als des ältesten russischen Mitgliedes den Ausschlag gibt, vollkommen illusorisch gemacht. Zumal es bei den Verhältnissen in Rußland als unwahrscheinlich anzusehen ist, daß auch nur ein einziges russisches Mitglied, selbst bei Nachteilen für die Gesellschaft, sich gegen die Ansicht des russischen Vorsitzenden auflehnen wird. Der russischen Regierung ist jedenfalls mit dieser Bestimmung die innere Kon-

trolle über die Verwaltung und sämtliche Handelsoperationen der Gesellschaft gesichert; auf der anderen Seite aber wird ihr durch die allgemeinen den Außenhandel betreffenden Gesetze auch die äußere Kontrolle gewährleistet. Mit der inneren und äußeren Kontrolle des Sowjetstaates ist jedoch dem ausländischen Unternehmer jedwede Handlungsfreiheit und Freizügigkeit und jede freie Betätigung geraubt. Ist es zwar vom Standpunkte der Sowjetregierung verständlich, wenn sie bestrebt ist, sich auf die innere und infolge der Planwirtschaft auch auf die äußere Leitung der Gesellschaft ein gewisses Maß von Übergewicht zu sichern, so ist jedoch die Forderung, daß die ausländischen Gesellschafter außer ihrem fünfzigprozentigen Anteil am Stammkapital noch ein Betriebskapital in zehnfacher Höhe des Stammkapitals, also in zwanzigfacher Höhe ihrer Anteile, aufbringen sollen unter Berücksichtigung der Beschränkungen in der Gewinnverteilung vom Standpunkte kapitalistischen Wirtschaftens kaum zu verstehen.

Die Kreditfrage bildete denn auch bisher die größte Schwierigkeit bei der Gründung dieser gemischt-wirtschaftlichen Gesellschaften und ließ zahlreiche Verhandlungen mit ausländischen Interessenten zerschellen. Wohl sind Kredite im Handelsverkehr mit Rußland nicht zu vermeiden, ihre allzu starke Betonung vermag jedoch leicht den Gedanken zu erwecken, daß die Russen das ausländische Kapital lediglich zu Ausbeutungszwecken zu benutzen gedachten, um auf diese Weise ihr zerrüttetes kommunistisches Wirtschaftsleben auf Kosten der kapitalistischen Staaten wiederherzustellen.

Auch das Vorkaufsrecht des Sowjetstaates verdient Beachtung; hat es doch dadurch die Regierung jederzeit in der Hand, bei übergroßer Ausdehnung der Tätigkeit der gemischten Gesellschaften und zu starken Beziehungen zu privaten Organisationen unter Ausnutzung der Kredite der gemischten Gesellschaft diese zu einem Aufkäufer des Volkskommissariats für Außenhandel zu degradieren.

Nicht unbeachtet darf ferner bleiben, daß auch heute noch — trotz allem — der Sowjetstaat dem ausländischen Kaufmann nicht denjenigen Schutz seiner privaten Rechte zu gewährleisten vermag, den der Ausländer durch Beteiligung seines Geldes und seiner Arbeitskraft am Wiederaufbau Rußlands unbedingt zu beanspruchen hat. Hinzu kommt, daß der russische Staat, der Unternehmer und Behörde in einer Person verkörpert, das ständige Ineinandergreifen dieser beiden Aufgabengebiete nicht genügend zu trennen vermag. Häufig war auch das Fehlen von normalen und diplomatischen Handelsbeziehungen zwischen Rußland und den anderen Staaten ein großes Hindernis bei Ausarbeitung der Fragen über den Schutz der Interessen jeder der Parteien im Auslande, sowie bei Lösung einer Reihe von Fragen, die sich aus den Konzessionsverträgen ergeben.

Hauptsächlich diese Gründe mögen denn auch ausschlaggebend gewesen sein, daß der von der Sowjetregierung gewiesene neue Weg und die neue Form des Zusammenarbeitens mit dem Auslande in großzügiger Weise praktisch kaum verwirklicht wurde, obwohl der gute Wille zu einer für beide Teile ersprießlichen und fruchtbringenden Arbeit sowohl auf der ausländischen wie auch auf der russischen Seite nicht zu verkennen ist. Immerhin ist es diesem guten Willen und dem beiderseitigen Streben, unbedingt zu einem Zusammenarbeiten im Interesse der Volkswirtschaften zu gelangen, zu danken, daß bisher wenigstens einige gemischte Gesellschaften und einige Konzessionen ihre Tätigkeit beginnen konnten. Es bedurfte indessen äußerst langwieriger Verhandlungen und weitgehender Auseinandersetzungen über einzelne Vertragsbestimmungen, ehe solche Abschlüsse tatsächlich zustande kamen. Immerhin ist die Zahl der bisher abgeschlossenen Konzessionsverträge in Anbetracht der im russischen Reiche schlummernden Wirtschaftsmöglichkeiten und der zu leistenden Arbeit sehr gering. Die Konzessionen waren auf die einzelnen Länder, wie folgt, verteilt:

Stand der Konzessionsverträge am 1. April 1924 [8]).

	Abgeschl. Verträge		Reine Konzessionen	Gemischte Gesellschaften
	Abschluß	in %		
Dänemark	1	1,82	1	—
Deutschland	15	27,12	9	6
England	7	12,74	4	3
Frankreich	1	1,82	1	—
Holland	1	1,82	—	1
Norwegen	3	5,46	2	1
Österreich	2	3,36	—	2
Polen	1	1,82	1	—
Schweden	2	3,36	2	—
Tschecho-Slowakei	1	1,82	1	—
Vereinigte Staaten	10	18,38	8	2
Sonstige Länder	11	20,48	6	5
Insgesamt	55	100,—	35	20

Hieraus geht hervor, daß im allgemeinen die reinen Konzessionen von dem ausländischen Kapital bevorzugt werden. Zu beachten ist die Stellung Deutschlands, welches mit 27,12 % die stärkste Beteiligung an den Konzessionen aufweist.

Trotz der oben geäußerten Bedenken bei Gründung der gemischten Gesellschaften und trotz des Risikos bei Übernahme der Konzessionen sind die Resultate dieser gemischten Unternehmungen, soweit bisher darüber Nachrichten vorliegen, keineswegs ungünstig. An und für sich kann dies bei den hohen Warenpreisen des russischen Marktes nicht Wunder nehmen. Und doch herrscht auf seiten der Ausländer wie auf seiten der Russen keine volle Zufriedenheit. Die Russen erhofften einen größeren Zufluß ausländischer Kapitalien in das

8) Bankpost aus dem Osten Nr. 8 1924.

russische Wirtschaftsleben und glaubten, daß sich durch die Konzessionen die ausländischen Unternehmer intensiver am russischen Außenhandel beteiligen und sich in stärkerem Maße der Erschließung und Ausbeutung der unermeßlichen Naturschätze Rußlands und seiner mannigfaltigen unentwickelten Produktionszweige zuwenden würden, als es tatsächlich geschah. Sie ließen aber außer acht, daß die Entwicklung des russischen Außenhandelsverkehrs nicht allein von der Initiative und Unternehmerlust der Ausländer, sondern in erster Linie von der inneren Gesundung und Festigung der russischen Wirtschaftsverhältnisse abhängig ist. Nicht eher werden ausländische Kapitalien in stärkerem Maße ihren Weg nach Rußland finden und nicht eher werden sich ausländische Unternehmer am Rußlandgeschäft in größerer Zahl beteiligen, bevor nicht für die Arbeit dieser Unternehmer und ihres Kapitals volkswirtschaftlich gesunde und günstige Voraussetzungen von der Sowjetregierung geboten werden. Wäre dies bereits heute der Fall, so würden sich die ausländischen Kapitalien selbst dann nach Rußland wenden und sich die ausländischen Unternehmer selbst dann am Handel mit Rußland beteiligen, wenn den ausländischen Geldgebern und Kaufleuten das gesamte russische Wirtschaftssystem mit allen seinen Beschränkungen der freien Privatinitiative nicht zusagen würde. Die Meinung jedenfalls, daß bewußt gegen Sowjet-Rußland eine Finanzblockade betrieben wird, ist als irrig abzuweisen. Sie offenbart eine ungenügende Kenntnis der Funktionen und des Wesens des Kapitals sowie eine Verkennung der Motive, die für das Kapital ausschlaggebend sind, zu Investitionen zu schreiten oder aber von solchen abzusehen.

C. Die Handelskonzessionen.

Hinsichtlich der Objekte der Konzessionen sind zu unterscheiden: Produktivkonzessionen und Handels- und Verkehrskonzessionen. Während die Produktivkonzessionen mehr

dem wirtschaftlichen Wiederaufbau der Sowjetwirtschaft an sich, vor allem der produktiven Arbeit, der Erzeugung neuer Güter — sei es in der Forst- oder Landwirtschaft, in der Industrie oder im Bergbau — dienen sollen, sind die Handels- und Verkehrskonzessionen bestimmt, den Handel und Verkehr, den Warenaustausch und die Beförderung bereits produzierter und vorhandener Güter zu fördern.

Den Beginn der Konzessionstätigkeit ausländischen Kapitals in Rußland bildeten in erster Linie die Handels- und Verkehrskonzessionen, die hauptsächlich den Zweck hatten, dem ausländischen Kapital die Arbeit in Rußland zu erleichtern und das ausländische Unternehmertum den neuen russischen Verhältnissen näher zu bringen. Obwohl sich die Sowjetführer stets die Bekämpfung des Zwischenhandels zur Aufgabe machten, so ließen sie dennoch das leichtere und beweglichere Handelskapital zur Mitarbeit zu, um auf diese Weise zunächst die dringend benötigten Warenkredite zu erhalten, das schwerfälligere Industriekapital allmählich nachzuziehen und das Ausland auch zu Investierungen in der russischen Industrie zu bewegen. Die Sowjetregierung glaubte indessen, sich einen gewissen Einfluß auf diese Handels- und Verkehrskonzessionen sichern zu müssen und übertrug derartige Konzessionen ausschließlich gemischtwirtschaftlichen Gesellschaften.

a) Allgemeine Im- und Exportkonzessionen.

Die Handelskonzessionen lassen sich in die allgemeinen Im- und Exportkonzessionen und die reinen Exportkonzessionen einteilen.

Allgemeine Im- und Exportkonzessionen, mit denen das generelle Recht verbunden ist, Im- und Exportgeschäfte aller Warengattungen und Gruppen zu betreiben, sind bisher sechs gemischten Gesellschaften verliehen worden: den beiden

russisch-österreichischen Handelsgesellschaften „Rusawstorg“ und „Ratao“, der russisch-polnischen Handelsgesellschaft „Rußpoltorg“, der russisch-türkischen Handelsgesellschaft „Rußturk“, der russischen Gesellschaft für Handel „Russot“ und der deutsch-russischen Handelsaktiengesellschaft „Rußgertorg“. Diese sechs Gesellschaften befassen sich mit dem Import der verschiedensten Warenkategorien und dem Export mannigfaltiger russischer Rohstoffe und Ausfuhrwaren. Die Ausfuhr vollzieht sich nach bestimmten Kontingenten, die zu Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres festgesetzt werden und in deren Rahmen Aus- und Einfuhrlizenzen erteilt werden. Ihre Handelsoperationen führen diese Unternehmungen ebenfalls unter der Kontrolle des Außenhandelskommissariats bzw. der Handelsvertretungen im Auslande durch. Während die anderen vier Gesellschaften bereits seit zwei Jahren arbeiten, sind die Rußpoltorg und die Rußturk erst im Jahre 1924 errichtet worden.

Die russisch-österreichische Handelsaktiengesellschaft „Ratao“ wurde im Juni 1923 vom österreichischen kooperativen Handels- und Industriesyndikat, dem bedeutende österreichische Firmen der Eisen-, Maschinen- und Elektroindustrie angehören, unter Führung der „Österreichischen Werke, Wien-Arsenal“ zusammen mit dem Volkskommissariat für Außenhandel mit einem Stammkapital von 300 000 Goldrubeln gegründet. Beide Parteien sind mit 50 % am Aktienkapital beteiligt. Von den österreichischen Gesellschaften besitzen die im oben erwähnten Syndikat vereinigten österreichischen gemeinwirtschaftlichen Anstalten und die österreichischen Genossenschaften zusammen 26 % und die aus der Export- und Industriebank und der Allgemeinen Depositenbank bestehende Finanzgruppe 24 % der Aktien. Die Ratao importiert vor allem nach Rußland Pflüge, Fahr- und Motorräder, Werkzeuge aller Art, darunter insbesondere österreichische Sensen, Metalle, Chemikalien und Farben. Aus Rußland exportiert werden hauptsächlich Häute und

Felle, landwirtschaftliche Produkte, wie Hülsenfrüchte, Eier, Geflügel und dergleichen [9]).

Einige Zeit nach Errichtung der „Ratao" wurde auch die russisch-österreichische Handels- und Industrieaktiengesellschaft „Rusawstorg" gegründet. Das Grundkapital beträgt nach dem Vertrag 100 000 Dollar in eintausend 100-Dollaraktien, von denen die eine Hälfte von dem österreichischen Partner, die andere von der Sowjetregierung übernommen wird. Der österreichische Konzessionär muß jedoch ebenso wie bei Finanzierung der Ratao 75 % des Stammkapitals einzahlen, dem russischen Staat also Aktien für 25 000 Dollar kostenlos überlassen, während die Sowjetregierung zur Deckung der übrigen 25 % des anteiligen Stammkapitals ihre späteren voraussichtlichen Gewinne heranziehen darf. Der österreichische Konzessionär erklärt sich im Vertrage ferner bereit, der Rusawstorg einen laufenden Warenkredit bis zur Höhe von 1,6 Millionen Dollar und außerdem dem Volkskommissariat für Außenhandel oder der Handelsvertretung in Wien einen Warenkredit bis zu einer Million Dollar sicherzustellen. In bezug auf die Gewinnverteilung ist vorgesehen, daß die Sowjetregierung eine Vorzugsdividende in Höhe von 10 % des Reingewinns erhält und der Rest, sofern er 40 % des Aktienkapitals nicht übersteigt, unter den beiden Partnern geteilt wird; von dem 40 % des Kapitals übersteigenden Gewinn erhält die Sowjetregierung 60 %, der Konzessionär 40 %. Die Dauer des Konzessionsvertrages beträgt 5 Jahre [10]).

Die russische Handelsgesellschaft „Russot" ist die einzige gemischt-wirtschaftliche Gesellschaft, die unter Beteiligung russischen Privatkapitals gegründet worden ist.

9) Über die „Ratao" vgl. Aus der Volkswirtschaft der U.d.S.S.R. Nr. 4/5, Jahrg. 1924. Der Ost-Europa-Markt, 3. Jahrg. Heft 19 S. 17. Die Ostwirtschaft, 11. Jahrg. Nr. 15 S. 10.

10) Über die Rusawstorg vgl. Die Ostwirtschaft, 11. Jahrg. Nr. 19 S. 6; 13. Jahrg. Nr. 2 S. 20. Der Ost-Europa-Markt 3. Jahrg. Heft 21 S. 17.

Sie wurde im Frühjahr 1923 mit einem Kapital von 500 000 Rubeln errichtet und eröffnete ihr Kontor in Berlin, das Filialen in Riga und London errichtete. Die Russot befaßt sich hauptsächlich mit dem Export von landwirtschaftlichen und chemischen Rohstoffen und dem Import von Farbstoffen, Chemikalien, pharmazeutischen Waren, Gerbstoffen und Kolonialwaren. Die Importwaren stammen fast ausschließlich aus Deutschland; die Exportwaren verteilen sich dagegen gleichmäßig auf Deutschland und England [11]).

Die „Rußturk" wurde im Mai 1924 mit einem Kapital von 400 000 Goldrubeln gegründet, von dem die eine Hälfte einer türkischen Gruppe unter Führung von Machmet Fetehy Bey und die andere Hälfte der russischen Regierung gehört. Das türkische Konsortium hat außer seinem 50%igen Anteil am Stammkapital die Hälfte des Aktienanteils der russischen Regierung zu zahlen, während die andere Hälfte von den zu erzielenden Gewinnen aus den Umsätzen der Gesellschaft von der Sowjetregierung eingebracht werden soll. Das Recht, Im- und Exportgeschäfte zwischen Rußland und der Türkei sowie den angrenzenden Ländern zu betreiben, ist der Gesellschaft für die Dauer von drei Jahren verliehen worden.

Die deutsch-russische Handelsaktiengesellschaft „Rußgertorg", die die erste bedeutende Handelskonzession in Rußland war, wurde am 9. Oktober 1922 von einem Konsortium, dem die Firmen Ein- und Ausfuhr Otto Wolf und Co., Phönix-Aktiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb, Rheinische Stahlwerke-Aktiengesellschaft, Vereinigte Stahlwerke van der Zypen und Wissener Eisenhütten-Aktiengesellschaft angehören, einerseits und der russischen Regierung andererseits mit einem Stammkapital von 300 000 Goldrubeln errichtet. Der Zweck der Gesellschaft war der Export von deutschen Erzeugnissen der Eisen-, Stahl- und Metall-

11) Über die Russot vgl. Der Ost-Europa-Markt, 3. Jahrg. Heft 16 S. 16; 3. Jahrg. Heft 17 S. 18.

industrie und ähnlichen Waren, sowie der Import von mannigfaltigen Gütern aus Rußland und in Rußland selbst der Binnenhandel. Durch den Konzessionsvertrag wurde die Gesellschaft ermächtigt, eine Hauptniederlassung in Moskau und Zweigniederlassungen in den größeren Städten der russischen Republik zu errichten. Der Wolf-Konzern verpflichtete sich, für die Erteilung der Handelskonzession der Rußgertorg einen auf 12 Monate befristeten laufenden Kredit von 7½ Millionen Goldrubeln zu gewähren. — Gegen Ende des Jahres 1923 kam es indessen zwischen dem Wolf-Konzern und der Sowjetregierung zu ernsten Differenzen, die die Auflösung der Gesellschaft zur Folge hatten. Der Grund hierfür ist in der Hauptsache auf Unstimmigkeiten in der Frage des Warenkredites und der Erteilung von Einfuhrlizenzen zu erblicken, keineswegs jedoch in ungenügender Rentabilität des Unternehmens. Obwohl sich die Veröffentlichungen der beiden Kontrahenten widersprechen, so sind doch bisher die russischen Darstellungen, nach denen ein Reingewinn von 300 % auf das 300 000 Goldrubel betragende Stammkapital zu verzeichnen sind, von deutscher Seite nicht angegriffen worden [12]). Da eine Einigung zwischen dem Wolf-Konzern und der Sowjetregierung nicht zustande kam, machte die russische Regierung von dem ihr nach dem Konzessionsvertrag zustehenden Recht Gebrauch und kaufte die Aktien des Wolf-Konzerns auf. Seitdem führt die Rußgertorg ihre Geschäfte als rein staatliches Unternehmen weiter; an-

12) Über die Rußgertorg und den Konflikt zwischen dem Wolf-Konzern und der Sowjetregierung vgl.: Die Ostwirtschaft, 11. Jahrg. 1923 Nr. 8 S. 8; 12. Jahrg. 1924 Nr. 3/4 S. 16; 12. Jahrg. 1924 Nr. 11/12 S. 65; Berliner Tageblatt v. 29. X. 1922 u. 4. XI. 1922. Osteuropäische Wirtschaftszeitung, 3. Jahrg. 1922 Nr. 48/49 S. 720. Industrie- und Handelszeitung v. 30. I. 1924. Die Auslandspost 1924 Nr. 10. Der Ost-Europa-Markt, 3. Jahrg. Heft 3 S. 25; 3. Jahrg. Heft 4 S. S. 15; 3. Jahrg. Heft 19 S. 16; 3. Jahrg. Heft 21 S. 17; 4. Jahrg. Heft 4 S. 10; 4. Jahrg. Heft 9 S. 8. Aus der Volkswirtschaft d. U.d.S.S.R. 3. Jahrg. Nr. 1 S. 73—75.

scheinend geht die Sowjetregierung von der Annahme aus, daß sich im Laufe der Zeit andere ausländische Konzerne und Gruppen zur Beteiligung an der Gesellschaft bereit finden werden. Auf die Betätigung ausländischen Kapitals in Rußland hat der Konflikt zweifellos ungünstig gewirkt, wenn auch ein direkter Nachweis dafür nicht zu führen ist.

Außer den gemischten Gesellschaften werden Handelskonzessionen auch ausländischen Firmen verliehen, die besondere Verträge mit Staatsorganisationen abschließen; auf Grund solcher Verträge, durch die dem Außenhandelskommissariat oder anderen staatlichen Organen eine bestimmte Quote am Gewinn dieser Unternehmungen zugesichert wird, werden diese ausländischen Firmen den konzessionierten Gesellschaften gleichgestellt. Zu dieser Gruppe zählen die deutsche West-Ost-Warenaustausch-Gesellschaft „Wostwag", die Allied American Corporation „All Americo" und die „Dawa Britopol". Gleich den gemischten Gesellschaften betreiben diese universellen Handel und Im- und Exportgeschäfte in den verschiedensten Branchen und Warengattungen.

Zur Veranschaulichung dieser Gruppe von Handelskonzessionen diene die Betrachtung der deutschen West-Ost-Europäischen Warenaustausch-Aktiengesellschaft „Wostwag". Der Vertrag der Wostwag mit der Sowjetregierung wurde im September 1922 vom Hauptkonzessionskomitee in Moskau genehmigt und im Mai 1923 vom Rate der Volkskommissare bestätigt. Durch den Konzessionsvertrag wurde der Wostwag das Recht verliehen, nach einer vorher ausgearbeiteten Aufstellung und auf Grund einer entsprechenden Lizenz bestimmte Waren und Güter in das Gebiet der Sowjet-Union einzuführen und aus ihr auszuführen. Die Import- sowohl wie die Exportgeschäfte sollten dabei nicht weniger als 1 200 000 Goldrubel für jeden Geschäftszweig betragen und die Gesamtsumme des Imports wie des Exports nicht übersteigen. Durch den Vertrag wurde der Wostwag gestattet,

auf dem Gebiete der Sowjet-Union mit staatlichen Behörden, genossenschaftlichen Organisationen und privaten Unternehmungen Geschäfte abzuschließen und zur Durchführung ihrer Geschäfte ein Kontor mit Speichern in Moskau, das seine Tätigkeit im Februar 1923 begann, zu eröffnen. In der Folge wurden außerdem Filialen in Petersburg, Charkow und Odessa und eine Agentur in Tjumenj errichtet. Der Gewinn des Unternehmens wird nach dem Vertrag zu gleichen Teilen zwischen dem Volkskommissariat für Außenhandel und der Wostwag geteilt, die dem Außenhandelskommissariat außerdem noch einen Profit von nicht weniger als 25 % des tatsächlichen Wertes der im- und exportierten Waren garantiert. Zur Zahlung der allgemein geltenden Steuern und Zölle ist die Wostwag ebenfalls verpflichtet. Ferner sieht der Vertrag vor, daß die Wostwag dem Volkskommissariat für Außenhandel ein Garantieschreiben einer ausländischen Bank über eine Summe von 300 000 Goldrubeln überweist. — Die Hauptexportartikel der Wostwag sind Rauchwaren, Därme, Borsten, Roßhaare, Federn und Erze. In der Einfuhr nach Rußland stehen an erster Stelle Chemikalien für die Textilindustrie, Zwischenprodukte für die Anilinfarbenindustrie, Farbstoffe und Maschinen. Die Lizenzerteilung für die Einfuhr erfolgt durch die Berliner Handelsvertretung auf Grund der Moskauer Einfuhrbewilligungen. Von der im Vertrage vorgesehenen Entsendung eines Vertreters in die Berliner Zentrale der Gesellschaft hat die Sowjetregierung Abstand genommen, es befindet sich nur je ein Vertreter bei den Filialen in Moskau und Petersburg [13]).

Die Tätigkeit der bisher genannten größeren gemischten Gesellschaften wird durch die folgende Tabelle charakteri-

---

13) Über die Wostwag vgl. Die Ostwirtschaft, 12. Jg. 1924 Nr. 5/6 S. 27. — Der Ost-Europa-Markt, 3. Jg. Heft 18 S. 14; 4. Jg. Heft 2 S. 8; 4. Jg. Heft 4 S. 10. Aus der Volkswirtschaft d. U.d.S.S.R. 2. Jg. Nr. 5 S. 26.

siert, die die Zeit von der Gründung bis 1. Juni 1924 umfaßt [14]).

	Von der Gründung bis 1. Oktober 1923			Vom 1. Oktober 1923 bis 1. Juni 1924		
	Export	Import	zusammen	Export	Import	zusammen
1. Deutsch-Russische Handels-A.-G. (Rußgertorg)	444 273	2 364 046	2 808 319	2 671 288	2 261 719	4 933 007
2. Russisch - Österreich. Handels- u. Industrie-A. - G. (Rusawstorg)	—	—	—	403 449	689 841	1 093 290
3. Russisch - Österreich.Handels-A.-G. (Tatao)	—	—	—	625 000	271 000	896 000
4. RussischeHandelsgesellschaft (Russot)	372 000	720 000	1 092 000	856 388	1 320 763	2 177 151
5. Dawa-Britopol	3 443 185	4 309 636	7 752 821	2 425 933	2 275 630	4 701 563
6. West - Osteuropäische Warenaustausch-A.-G. (Wostwag)	477 000	1 255 000	1 732 000	523 495	811 517	1 335 012
7. Allied American Corporation (Allamerico)	—	640 000	640 000	2 206 200	2 200 595	4 406 795
	4 736 458	9 288 682	14 025 140	9 711 753	9 831 065	19 542 818

Der Gesamtwarenumsatz dieser Gesellschaften betrug demnach bis zum 1. Oktober 1923 14 025 140 Rubel. Er erhöhte sich in der Zeit vom 1. Oktober 1923 bis zum 1. Juni 1924 auf 19 542 818 Rubel. Die Zunahme des Umsatzes ist indessen, wie sich aus der Statistik ergibt, fast ausschließlich auf das Konto des Exports zu setzen, denn der Import stieg nur von 9 288 682 auf 9 831 065 Rubel, während sich die Ziffern des Exports verdoppelten.

14) Aus der Volkswirtschaft der U.d.S.S.R. 3. Jg. 1924 Nr. 8 S. 118 ff.

b) Reine Exportkonzessionen.

Im Gegensatz zu den genannten gemischten Gesellschaften stehen diejenigen, die nur die Ausfuhr einer bestimmten Gütergruppe betreiben dürfen. Die Sowjetregierung suchte im Laufe der Zeit die gemischten Gesellschaften mehr zu spezialisieren, jede Gesellschaft auf ein bestimmtes Gebiet zu konzentrieren und vor allem ihre Tätigkeit für den russischen Export nutzbar zu machen. Zu diesem Zweck wurden reine Exportkonzessionen, bei deren Erteilung die Sowjetregierung nach Möglichkeit versucht, sich die Vorkriegserfahrungen der betreffenden ausländischen Firmen zunutze zu machen, für folgende Warengruppen verliehen: für den Export von Eiern der Aktiengesellschaft Iwa und der Firma Gebrüder Seyferth, Hamburg, von Därmen der englischen Firma „Union", von Butter der dänischen Firma „Sibexport", für den Export von Rauchwaren der Firma „Raso", zur Ausfuhr von Metall und Altmetall der deutsch-russischen Metallverwertungsgesellschaft „Derumetall".

Außerdem sind auch einzelne ausländische Firmen durch Konzessionsverträge zur Ausfuhr eines bestimmten Artikels zugelassen worden, wie z. B. die deutsche Firma Ruben und Bielefeld zur Ausfuhr von Fischschuppen, die dänische Firma „Danrußtorg" zur Ausfuhr von Ölfrüchten, die Firma „Union" zur Ausfuhr von Schweinefleisch und Geflügel.

Auch für den Handel mit Afghanistan, Buchara, China, die Mongolei und Persien wurden besondere gemischte Gesellschaften gegründet. Für die Ausfuhr von Zucker nach Persien besteht die russisch-persische Zuckergesellschaft „Rußperssachar" [15]), für die Ausfuhr von Baumwolle aus Persien die russisch-persische Baumwollgesellschaft „Rußperschlopok" [16]), aus Buchara die Gesellschaft „Buchchlo-

15) Vgl. Aus der Volkswirtschaft d. U.d.S.S.R. 3. Jahrg. Nr. 10 S. 137.

16) Vgl. Der Ost-Europa-Markt, 4. Jahrg. Heft 4 S. 12.

pok“ [17]), aus der Choresmäischen Republik die Firma „Chlorchlopok“, für die Ausfuhr von Seide aus Persien die russisch-persische Seidengesellschaft „Rußpersschelk“, für den gesamten Handel mit Persien die russisch-persische Handelsgesellschaft „Rupeto“, für den Handel mit Buchara die „russisch-bucharische Aktiengesellschaft“ [18]) und für den Handel mit der Mongolei die Mongolische Handels- und Industriebank.

c) Verkehrskonzessionen.

Außerhalb der unmittelbaren Handelsoperationen und der eigentlichen Handelskonzessionen stehen die Verkehrskonzessionen. Sie dürfen jedoch in diesem Zusammenhange nicht ohne Erwähnung bleiben, da die Fracht-, Transport- und Lagertransaktionen ebenfalls von der Sowjetregierung als Außenhandelsgeschäfte betrachtet werden und alle Frachtoperationen von und nach Rußland gleichfalls der Monopolgesetzgebung und dem Volkskommissariat für Außenhandel unterstehen.

Verkehrskonzessionen wurden bisher an die Deutsch-Russische Lager- und Transportgesellschaft m.b.H. „Derutra“, an die Deutsch-Russische Transitaktiengesellschaft „Ruß-

17) Vgl. Aus der Volkswirtschaft der U.d.S.S.R. 3. Jahrg. Nr. 11 S. 158.

18) Vgl. Aus der Volkswirtschaft der U.d.S.S.R. 3. Jahrg. Nr. 10 S. 138.

19) In jeder Handelsvertretung besteht ein besonderes Frachtkontor, das alle Frachtgeschäfte aus und nach russischen Häfen zentralisiert. Als übergeordnete Instanz dieser Einzelkontore dient das Frachtbüro in London, das die Arbeiten der verschiedenen Kontore koordiniert, die Weltkonjunktur auf dem Frachtmarkte verfolgt und das einheitliche Auftreten Rußlands auf dem internationalen Frachtenmarkte gewährleistet. Durch diese Zentralisation glaubten die Russen am besten einen Druck auf die kartellierten und zusammengeschlossenen ausländischen Schiffahrtslinien ausüben zu können und günstigere Frachtplätze und dergleichen für russische Güter infolge der Abschlüsse im großen zu erreichen.

transit“ und an die Deutsch-Russische Luftverkehrsgesellschaft „Deruluft“ vergeben.

Die „Derutra“ ist eine Gründung der Hamburg-Amerikanischen Paketfahrt-Aktiengesellschaft (Hapag) mit der Sowjetregierung. Sie wurde am 13. Mai 1921 als G.m.b.H. mit einem Stammkapital von 100 000 Papiermark, das jedoch am 9. Mai 1922 auf 10 Millionen Mark erhöht wurde, gegründet. Der Zweck der Gesellschaft ist der Betrieb des Transport-, des Speditions- und des Lagergeschäftes in allen Zweigen und Formen in und zwischen allen Ländern, vor allem aber im Güterverkehr Deutschlands, Rußlands und der Vereinigten Staaten; in erster Linie dient die Gesellschaft jedoch den Interessen Rußlands. Zu Beginn ihrer Tätigkeit hatte die Derutra das ausschließliche Recht auf Beförderung russischer Güter aus Deutschland; in der Folge wurde dies jedoch dahin geändert, daß bei freier Konkurrenz, aber gleichen Angeboten der Derutra die Aufträge überschrieben werden sollten. Die Geschäftsführung nahm ihren Sitz in Berlin und errichtete Filialen in Hamburg und Stettin. Mit dem Ausbau der Gesellschaft wurde das Schwergewicht ihrer Tätigkeit nach Hamburg verlegt und ein umfassendes Netz von Filialen und Vertretungen geschaffen. — In unmittelbarem Zusammenhang mit der Derutra steht die Deutsch-Ukrainische Lager- und Transportgesellschaft, die nach dem Vorbild der Derutra am 11. August 1922 von der Hapag und der Berliner Handelsvertretung ins Leben gerufen wurde [20]).

Die Deutsch-Russische Transit-Aktienhandelsgesellschaft „Rußtransit“ ist die Gründung eines deutschen Konsortiums, das aus der Reichstreuhandgesellschaft, der Firma Robert Wönkhaus-Hamburg, der Deutschen Orientbank und dem Konsortium Julius Berger besteht, mit der Sowjetregierung.

---

20) Über die Derutra vgl.: Der Ost-Europa-Markt, 3. Jahrg. Heft 12 S. 20. Aus der Volkswirtschaft der U.d.S.S.R., 3. Jahrg. Nr. 1 S. 71. Die Ostwirtschaft, 12. Jg. 1924 Nr. 19 S. 184; 13. Jahrg. 1925 Nr. 1 S. 5.

Die beiden Parteien sind mit je 50 % am Aktienkapital beteiligt. Zweck der Gesellschaft ist der Transithandel in europäischen und russischen Waren mit Persien durch Rußland. Durch den Konzessionsvertrag hat die Gesellschaft das Recht, den Transitverkehr von Deutschland nach Persien auf dem Wasser- oder dem Schienenweg aufzunehmen; im wesentlichen handelt es sich um ein Durchfuhrrecht via Batum, Baku, Enseli von Deutschland nach Persien und den angrenzenden Ländern sowie umgekehrt von Rußland nach Persien [21]).

Die Deutsch-Russische Luftverkehrsgesellschaft ist eine Gründung der Sowjetregierung mit einem deutschen Konsortium, an dem die ersten Gesellschaften der deutschen Industrie und des deutschen Handels, die D-Banken, die großen Schiffahrtslinien, der Zeppelin-Konzern sowie bedeutende deutsche Flugzeugbaufirmen beteiligt sind. Der Zweck des Unternehmens ist die Durchführung des gesamten Luftverkehrs zwischen Deutschland und Rußland [22]).

D. Die Produktivkonzessionen.

Kommt zwar im Außenhandelsverkehr den Produktivkonzessionen nicht jene Bedeutung zu wie den Handelskonzessionen, so vermögen doch auch die Produktivkonzessionen auf den Außenhandel einen gewissen Einfluß auszuüben. Denn im allgemeinen sind auch diejenigen Konzessionäre, die eine Produktivkonzession besitzen, zur Einfuhr der für ihre Betriebe erforderlichen Produktionsmittel und zur Ausfuhr der erzeugten Güter zugelassen. Die auf

---

21) Über die Rußtransit vgl.: Aus der Volkswirtschaft der U.d.S.S.R., 2. Jahrg. Nr. 6 S. 29. Der Ost-Europa-Markt, 3. Jahrg. Heft 15 S. 3; 4. Jg. Heft 6 S. 9.

22) Vgl. über die Deruluft: Osteuropäische Wirtschaftszeitung 1922 Nr. 6 S. 93. — Aus der Volkswirtschaft der U.d.S.S.R. 2. Jahrg. Nr. 12 S. 67. — Der Ost-Europa-Markt, 3. Jahrg. Heft 19 S. 22; 5. Jg. Heft 9 S. 23.

den Im- und Export bezüglichen Rechte müssen jedoch in jedem einzelnen Konzessionsvertrag besonders festgelegt und berücksichtigt sein, da beim Fehlen derartiger spezieller Vereinbarungen der Konzessionär keinerlei Ein- und Ausfuhrhandel betreiben darf.

Zu den Produktivkonzessionen, mit denen ein Exportrecht verbunden ist, gehören die Waldkonzessionen, die landwirtschaftlichen Konzessionen und einige Bergwerks- und Industriekonzessionen.

a) Waldkonzessionen.

Die Besitzer der Waldkonzessionen haben das Recht, das von ihnen gewonnene — nicht aber aufgekaufte — Holz in bearbeitetem oder unbearbeitetem Zustande ins Ausland zu exportieren. Das Verhältnis, in dem verarbeitetes, wie Bretter, Schwellen, Spangen, Fourniere usw. und unverarbeitetes Holz wie Rundholz, Papierholz und dergleichen ausgeführt werden darf, wird besonders im Konzessionsvertrage geregelt und festgesetzt. Die Sowjetregierung ist jedoch bestrebt, ebenso wie alle übrigen Rohstoffe auch das Holz auf russischem Gebiete verarbeiten und möglichst erst in bearbeitetem Zustande auf den Weltmarkt bringen zu lassen, um auf diese Weise eine stärkere Entwicklung der russischen Holzindustrie zu erreichen. Die Konzessionäre müssen sich deshalb verpflichten, je nach Größe des Objektes eine Reihe von Sägewerken anzulegen und in Betrieb zu setzen. Waldkonzessionen gibt es bisher sechs; sie liegen in den verschiedensten Gegenden Nordrußlands und nehmen insgesamt eine Fläche von ungefähr 8 Millionen Deßjatinen ein. Diese Waldkonzessionen, von denen einige bereits im dritten Jahr arbeiten, haben schon ansehnliche Mengen von verarbeiteten und rohen Hölzern ins Ausland exportiert. Die bedeutendsten sind die gemischten Gesellschaften, die von den russischen Holztrusts zusammen mit ausländischen Firmen gegründet wurden:

Die „Russoangloleß“, eine russisch-englische Aktiengesellschaft mit einem Stammkapital von 150 000 englischen Pfund und einem Tätigkeitsgebiet von 1,2 Millionen Deßjatinen,

die „Russohollandoleß“, eine russisch-holländische Aktiengesellschaft mit einem Kapital von 140 000 englischen Pfund und einem Arbeitsfeld von 1,4 Millionen Deßjatinen,

die „Russonorwegoleß“, eine russisch-norwegische Aktiengesellschaft mit einem Kapital von 300 000 englischen Pfund und einem Waldgebiet von 1,9 Millionen Deßjatinen.

Die Dauer dieser Konzessionen beträgt 20 Jahre. Im Wirtschaftsjahre 1922/23 entfielen auf diese Gesellschaften allein ungefähr 20 % der gesamten russischen Holzausfuhr; im Jahre 1923/24 kamen auf ihren Anteil 14 % [23]). Der Rückgang des prozentualen Anteiles an der Gesamtausfuhr ist auf die absolute Steigerung der russischen Gesamtholzausfuhr zurückzuführen.

Von besonderer Bedeutung für den deutsch-russischen Holzexport ist ferner der Konzessionsvertrag der Mologa-Aktiengesellschaft „Gesellschaft für wirtschaftliche Beziehungen mit dem Osten“, Berlin.

Der Vertrag der Mologa-Aktiengesellschaft mit der Sowjetregierung wurde am 11. September 1923 vom Rate der Volkskommissare bestätigt; er umfaßt eine Wald- und eine Eisenbahnkonzession [24]).

Nach dem Waldkonzessionsvertrag erhält die Mologa-Aktiengesellschaft das Recht, in 21 Forsten, die an der zu

---

23) Der Ost-Europa-Markt, 5. Jahrg. Nr. 9 S. 15.

24) Vgl. über die Mologa-Aktiengesellschaft: Die Ostwirtschaft, 11. Jahrg. 1923 Nr. 20/21 S. 15; 12. Jahrg. 1924 Nr. 7/8 S. 39; 12. Jahrg. 1924 Nr. 16 S. 100; 13. Jahrg. 1925 Nr. 2 S. 20. Der Osteuropäische Holzmarkt, 1. Jahrg. Nr. 19 S. 11; 2. Jahrg. Nr. 6 S. 4. Industrie- und Handelszeitung vom 12. VI. 1923. Der Ost-Europa-Markt, 3. Jahrg. Heft 17 S. 14; 4. Jahrg. Heft 1 S. 9; 4. Jahrg. Heft 3 S. 13; 4. Jahrg. Heft 5 S. 10. Aus der Volkswirtschaft der U.d.S.S.R. 2. Jahrg. Nr. 5 S. 25.

bauenden Bahn Myga—Rybinsk liegen und eine Fläche von ungefähr 1 Million Deßjatinen umfassen, ihre Tätigkeit zu beginnen und eine Holzfällung von nicht unter 5000 Deßjatinen in jedem Wirtschaftsjahre zum Export zu bringen. Die Gesellschaft verpflichtet sich, innerhalb von zwei Jahren eine oder mehrere Sägemühlen mit insgesamt 6 Sägegattern in Betrieb zu nehmen, eine Schwellen-Imprägnieranstalt mit einer Jahresproduktion von einer Million Schwellen zu errichten, 10 Fabriken zur chemischen Verarbeitung der Baumstümpfe zu eröffnen und nach Ablauf von 10 Jahren noch eine Sägemühle und eine Cellulosefabrik zu bauen. Für die durch die Ausnutzung der Wälder erhaltene Holzmenge zahlt der Konzessionär der Sowjetregierung außerdem, je nachdem, ob es sich um größere Sorten Brenn-, Bau- oder Nutzholz handelt, von 2,5 bis zu 22 Rubel in Gold pro Cubikfaden. Die eigentliche Bezahlung für die Konzession beträgt 5 % vom Marktpreise franko Petrograd von allen Gütern, die die Mologa-Aktiengesellschaft produziert, verarbeitet oder verkauft hat; falls jedoch der Marktpreis für Schnittholz höher als 16 englische Pfund ist, so sind für Schnittholz 6 % und für Rundholz 10 % zu zahlen. In bezug auf den Export ist festgelegt, daß der Konzessionär das Recht hat, Nadelrundholz nur im Laufe der ersten drei Jahre und in der Menge bis 25 % seiner Gesamtproduktion zu exportieren. Das Recht zum ungehinderten Export während der ganzen Dauer der Konzession hat er jedoch für Schwellen, Telegraphenstangen, Gruben-, Papier- und Laubrundholz. Die Dauer der Konzession ist auf 25 Jahre festgesetzt; falls indessen der Konzessionär auf Verlangen der Sowjetregierung in zwei Jahren noch eine Cellulosefabrik errichtet, kann die Dauer um weitere 12 Jahre verlängert werden.

Die Grundbedingung für die Erteilung dieser Waldkonzession liegt jedoch in einem besonderen Vertrage des Konzessionärs mit der Sowjetregierung über die Vollendung des Eisenbahnbaues der Strecke Myga—Rybinsk. In diesem

Vertrag verpflichtet sich die Mologa-Gesellschaft, die Eisenbahnstrecke Myga—Rybinsk, die zur Hälfte bereits fertiggestellt war, auf der Strecke Budogoschz—Krasny—Holm zu vollenden und für diese Arbeit 7 Millionen Goldrubel zu verwenden. Falls die Arbeiten Ausgaben bis zu 12 Millionen Rubel verlangen, soll der Konzessionär für den ganzen Mehrbetrag Anleihe-Obligationen ausgeben dürfen, die von der Regierung mit 6 % jährlicher Amortisation garantiert werden. Der Bau muß im Laufe von drei Jahren bei einer Ausgabe von nicht über 8 Millionen, in vier Jahren bei einer Ausgabe von 10,5 Millionen und in fünf Jahren bei einer Ausgabe bis 12 Millionen Rubel vollendet sein.

b) Landwirtschaftliche Konzessionen.

Mit den landwirtschaftlichen Konzessionen ist ebenfalls das Recht verbunden, die Erzeugnisse der Konzessionsgüter zur Ausfuhr zu bringen. Die Sowjetregierung behält sich jedoch das Recht vor, bei Ausbruch eines Krieges oder einer Hungersnot die Produkte der Konzessionswirtschaften für einen im Vertrage festgelegten Preis abzukaufen. Gewinnen diese Wirtschaften außerdem Rohstoffe, die in Rußland selbst verarbeitet werden und die für die russische Industrie erforderlich sind, wie z. B. Baumwolle, Wolle, Flachs, Hanf, Tabak und dergleichen, so wird für diese ein bestimmtes Kontingent, das ausgeführt werden darf, vertraglich festgesetzt, während der andere Teil zur Verarbeitung in Rußland bestimmt und nicht zum Export zugelassen ist.

Bisher gibt es landwirtschaftliche Konzessionen im Südwesten Rußlands, in der Gegend des Don und Kuban, an der Wolga und in der Krim. Die wichtigsten sind die drei großen deutschen Konzessionen der Firma Krupp, der Deutsch-Russischen Agrar-Aktiengesellschaft und der Deutschen Saatbaugesellschaft. Außerdem wurden Landwirtschaftskonzessionen an das Nansen-Unternehmen, die Internationale Arbeiterhilfe und eine amerikanische und holländ-

dische Unternehmung erteilt. Die Verhandlungen über landwirtschaftliche Konzessionen mit der Sowjetregierung stießen im allgemeinen auf weniger große Schwierigkeiten als bei den übrigen Konzessionen; die Sowjetregierung zeigte auf diesem Gebiete größeres Entgegenkommen, da sie sich die Förderung und den Wiederaufbau der Landwirtschaft besonders angelegen sein läßt.

Den Anlaß für die Firma Krupp, zur Pachtung von 25 000 Deßjatinen Anbaufläche im Dongebiet zu schreiten, bot wahrscheinlich in der Hauptsache die Hoffnung, auf dem Wege über eigene landwirtschaftliche Arbeit ein Absatzgebiet für landwirtschaftliche Maschinen und Werkzeuge in Rußland zu erschließen. Nach dem Konzessionsvertrage, der am 16. Januar 1923 vom Rat der Volkskommissare bestätigt wurde, überläßt die russische Regierung der Firma Krupp 25 000 Deßjatinen im Saalsker Bezirk im Don-Gebiet zur Betreibung einer rationellen Getreidewirtschaft. Die Firma Krupp ist verpflichtet, im Laufe von sechs Jahren die Anbaufläche auf 23 500 Deßjatinen zu bringen und außer der Produktions- und der Arbeitssteuer alle anderen gesetzlich eingeführten allgemeinen Steuern zu entrichten. Für die Gewährung der Konzession hat die Firma Krupp der Sowjetregierung im Laufe der ersten drei Jahre 10 %, der folgenden drei Jahre 15 % und vom siebenten Jahre ab 17 % des Bruttoertrages der Konzessionswirtschaft zu überlassen. Die Firma Krupp ist berechtigt, das von ihr produzierte Getreide zur Ausfuhr zu bringen, doch genießt die Regierung das Vorkaufsrecht. Die Firma Krupp darf ferner die zum Betrieb der Konzession erforderlichen Güter einführen; sie hat aber mit Ausnahme für jene Waren, die auf Grund des allgemeinen Wirtschaftsplanes für den Bedarf des Unternehmens importiert werden, die üblichen Zölle zu zahlen. Der Konzessionsvertrag läuft 36 Jahre, doch hat die Sowjetregierung nach Ablauf des 12. Jahres der Vertragsdauer das Recht, das gesamte Konzessionsunternehmen

aufzukaufen. Nach Ablauf des Vertrages hat die Firma Krupp der Sowjetregierung das Unternehmen mit allem lebenden und toten Inventar zu übergeben [25]).

Die Deutsch-russische Agrar-Aktiengesellschaft „Druag" schloß ihren Konzessionsvertrag mit der „Bank der Wolgadeutschen", die das Recht erhalten hatte, mit Genehmigung des Hauptkonzessionskomitees 100 000 Deßjatinen Land an ausländische Konzessionäre zu vergeben. Nach dem Vertrag wurden der Druag 25 000 Deßjatinen Land auf dem Gebiete der Wolga-Deutschen unter ähnlichen Bedingungen wie die der Krupp-Konzessionen für die Dauer von 36 Jahren zur Bearbeitung übertragen. Zweck und Aufgabe dieser Konzession ist vor allem die Eröffnung und Einrichtung eines neuzeitlichen Saatzuchtbetriebes in Rußland [26]).

Die von der Deutsch-Russischen Agrar-Aktiengesellschaft gewiesenen Wege wurden auch in der Folge von der Deutsch-Russischen Saatbau-Aktiengesellschaft beschritten [27]). Auch sie erwarb Konzessionsgüter, die ungefähr eine Fläche von 20 000 Deßjatinen umfassen.

25) Über den Vertrag und die Tätigkeit der Firma Krupp vgl.: Die Ostwirtschaft, 12. Jahrg. 1924 Nr. 3/4 S. 16; 12. Jahrg. 1924 Nr. 20 S. 194. Der Ost-Europa-Markt, 3. Jahrg. Heft 10 S. 22; 3. Jahrg. Heft 20; 4. Jahrg. Heft 7 S. 11. Zeitschrift für die landwirtschaftliche Maschinenindustrie vom 17. II. 1923. Deutsche Allgemeine Zeitung vom 29. VI. 1924. Vossische Zeitung vom 8. XII. 1922. Die Zeit vom 4. XI. 1924. Der Weg zum Osten vom 2. II. 1923.

26) Über die Tätigkeit der Druag vgl.: Der Ostexpreß vom 28. IX. 1924. Aus der Volkswirtschaft der U.d.S.S.R. 2. Jahrg. 1923 Nr. 11 S. 37; 3. Jahrg. 1924 Nr. 9 S. 87. Der Ost-Europa-Markt, 4. Jahrg. Heft 4 S. 9; 4. Jahrg. Heft 7 S. 10. Die Ostwirtschaft, 12. Jahrg. 1924 Nr. 5/6 S. 27; 12. Jahrg. 1924 Nr. 21 S. 218; 12. Jahrg. 1924 Nr. 24 S. 286; 13. Jahrg. 1925 Nr. 1 S. 4.

27) Über die Deutsch-Russische Saatbau-A.G. vgl.: Der Ost-Europa-Markt, 3. Jahrg. Heft 17 S. 15; 5. Jahrg. Heft 8 S. 4; 5. Jahrg. Heft 8 S. 4; 5. Jahrg. Heft 13 S. 9. Die Ostwirtschaft, 11. Jahrg. 1923 Nr. 13; 12. Jahrg. 1924 Nr. 16 S. 104. Aus der Volkswirtschaft der U.d.S.S.R. 3. Jahrg. 1924 Nr. 4/5 S. 102.

Den Anlaß für Erwerbung von Konzessionsgütern bot für diese beiden Gesellschaften die Entwicklung der deutschen Hochzuchten, der nicht genügend Absatzmöglichkeiten gegenüberstehen. Beide Gesellschaften versprechen sich aus ihrem Unternehmen große Vorteile für die deutsche Landwirtschaft, da einerseits der Wiederaufbau der russischen Landwirtschaft erhebliche Mengen Saatgut und Zuchtvieh aus Deutschland benötigen wird, während andererseits auf diese Weise der deutschen Landwirtschaft in großem Umfange billigere Futtermittel zur Verfügung gestellt werden können.

c) Industriekonzessionen.

Mit den Industriekonzessionen ist gleichfalls ein Exportrecht verbunden, jedoch nur so weit, als sie Produktionszweige umfassen, die ausfuhrfähige Waren erzeugen. Im allgemeinen ist indessen der Sowjetstaat gegenwärtig noch nicht in der Lage, so billig zu produzieren, daß seine Industrieprodukte mit den ausländischen Waren erfolgreich konkurrieren könnten.

Als Beispiele einer Industriekonzession ist der Vertrag der Firma Berger und Wirth, Aktiengesellschaft für den Handel mit dem Osten, Leipzig, anzusehen [28]). Nach dem mit der Sowjetregierung abgeschlossenen Konzessionsvertrag übernimmt die genannte Firma eine Petersburger Farbenfabrik, die früher Eigentum der vormaligen Firma Berger und Wirth, Petersburg, war, in Betrieb und verpflichtet sich, die Fabrik im ersten Wirtschaftsjahr unter Neueinrichtung der auch in den ausländischen Farbenfabriken der Firma eingeführten Verbesserungen instand zu setzen, im zweiten Jahre die Produktion auf 25 000 Pud und im dritten Geschäftsjahr auf 35 000 Pud typo-litographischer Farben,

28) Vgl. Industrie- und Handelszeitung vom 19. XII. 1923 und 16. I. 1924. Der Ost-Europa-Markt, 4. Jahrg. Heft 7 S. 12. Aus der Volkswirtschaft der U.d.S.S.R. 2. Jahrg. Nr. 12 S. 31.

Firnis, Druckerschwärze, Tinte, Malerfarben und dergleichen zu bringen. Für die Überlassung der Konzession hat die Firma Berger und Wirth außer einem Pachtzins von 15 000 Goldrubeln jährlich 10 % des Wertes der in jedem abgelaufenen Geschäftsjahr verkauften Erzeugnisse an die Sowjetregierung zu entrichten und die auf der Fabrik lastenden Schulden zu bezahlen. Die Firma hat das Recht, in den ersten anderthalb Jahren die für die Ausrüstung der Fabrik erforderlichen Maschinen, Apparate usw. aus dem Auslande zollfrei zu beziehen und mit Genehmigung des Volkskommissariats für Außenhandel nach Entrichtung der Steuern seine Produkte und Erzeugnisse nach den allgemein gültigen Bestimmungen des Außenhandelsmonopols ins Ausland zu exportieren. Nach Ablauf der Konzession, die für 24 Jahre erteilt ist, geht das gesamte Unternehmen mit allem Inventar unentgeltlich und ohne Schulden in das Eigentum der Sowjetregierung über; das gleiche ist vorgesehen, wenn der Vertrag von dem Konzessionär verletzt wird.

E. Verträge über einzelne Anschaffungen und Exportoperationen.

Außer in den genannten Formen können sich ausländische Firmen auch durch Finanzierung einer bestimmten Menge von Exportwaren am russischen Ausfuhrhandel beteiligen. Die ausländische Firma schließt zu diesem Zweck für ein oder mehrere Jahre einen Vertrag mit staatlichen russischen Organisationen, die für die ausländische Gesellschaft Waren unter deren Kontrolle und nach deren Direktiven einkauft. Die ausländischen Firmen können dabei die Waren für eigene Rechnung zu festgesetzten Preisen kaufen oder ihren kommissionsweisen Verkauf übernehmen. Durch diese Verträge, die einen Vorverkauf russischer Exportwaren auf Grund eines Vorschusses seitens der ausländischen Käufer darstellen, sollen dem russischen Export ebenfalls

neue Mittel aus dem Auslande zugeführt werden. Die staatlich-russischen Organisationen werden durch diese Abschlüsse in den Stand gesetzt, ihre Ausfuhrtätigkeit zu erweitern und größere Mengen von Exportwaren bereitzustellen, als ihnen dies mit ihren eigenen Mitteln möglich ist. Auf Grund solcher Verträge wurden bereits größere Mengen Mangan- und Eisenerze, Rauchwaren, Flachs, Holz und andere Güter abgesetzt.

Alle Konzessionen stehen jedoch gegenwärtig erst im Anfang ihrer Arbeiten, und die bisher gemachten Erfahrungen sind keineswegs ausreichend, um eine endgültige Beurteilung über den Wert und die Zweckmäßigkeit dieser Konzessionen und ihrer Einwirkung auf den Außenhandel abgeben zu können. Dies wird erst in einigen Jahren, wenn zuverlässigere und umfangreichere Unterlagen und Statistiken über die Tätigkeit und die Arbeit dieser Unternehmungen vorliegen, möglich sein.

2. Abschnitt.

Die Konsignationsverträge.

Da die Gründung der gemischt-wirtschaftlichen Handelsgesellschaften den Erwartungen der Sowjetregierung nicht vollkommen entsprach — bereits auf der im Januar 1924 in Moskau stattgehabten Konferenz der Außenhandelsvertreter wurde darauf hingewiesen, daß im Zusammenhang mit der Einschränkung der Einfuhr ein Abbau der Gründung der gemischten Handelsgesellschaften sehr zu empfehlen sei [29]) — suchte die Sowjetregierung nach neuen Möglichkeiten und neuen Formen, um die Beteiligung ausländischen Kapitals und ausländischer Unternehmer am russischen Außenhandelsverkehr zu erreichen.

Der Sowjetstaat ging deshalb zum System der Konsignationslager über und hoffte, in dieser Form des Waren-

29) Bericht über die Konferenz der Außenhandelsvertreter (Januar 1924) Volkskommissariat für Außenhandel, Moskau 1924.

austausches eine günstigere Regelung der Außenhandelsgeschäfte und der Kreditfrage gefunden zu haben.

Bisher sind Konsignationsverträge vorwiegend mit deutschen Firmen abgeschlossen worden; doch beginnt das Interesse für diese Form des Warenhandels auch in anderen Ländern zu wachsen, so daß auch bereits einzelne Verträge mit schwedischen, englischen, holländischen, tchechischen und anderen ausländischen Firmen getätigt wurden.

Die Grundlinien der Konsignationsverträge, nach denen sich in letzter Zeit die Abschlüsse zwischen deutschen Firmen und der Berliner Handelsvertretung abgewickelt haben, sind folgende:

Nach dem von der Handelsvertretung der U.d.S.S.R. mit der ausländischen Firma abzuschließenden Vertrag verpflichtet sich die letztere, der Handelsvertretung den kommissionsweisen Verkauf einer bestimmten Menge ihrer Erzeugnisse in Höhe einer durch den Vertrag bestimmten Gesamtsumme auf Konsignationslager für das gesamte Gebiet der Sowjet-Union zu übertragen. Die Handelsvertretung ist berechtigt, die Waren selbst durch ihre Verkaufsstellen zu veräußern oder mit dem Vertrieb andere Verkaufsorganisationen zu beauftragen, wobei jedoch die betreffende Verkaufsorganisation in kein direktes Rechtsverhältnis zu der vertragschließenden Firma tritt, sondern für die Erfüllung des Vertrages in allen Fällen die Handelsvertretung haftet. Die Handelsvertretung ihrerseits verpflichtet sich, zum Vertrieb der Erzeugnisse der ausländischen Firmen in verschiedenen Gebieten der Union besonders in Moskau und den größeren Städten Rußlands Konsignationslager zu errichten. Die ausländische Firma hat auf Verlangen der Handelsvertretung Güter und Waren bis zu einem vorher vereinbarten Höchstbetrage auf die Konsignationslager zu liefern, wobei alle Lieferungen ganz oder in Teilen auf Abruf der Handelsvertretung zu erfolgen haben. Welche Erzeugnisse zu liefern sind, bestimmt die Handelsvertretung, die zu

diesem Zweck der Firma schriftliche Spezifikationen der einzuführenden Waren erteilt. Die Handelsvertretung steht indessen nicht dafür ein, daß die auf Konsignationslager gelieferten Waren, die unwiderrufliches Eigentum der ausländischen Unternehmung bleiben, unbedingt verkauft werden.

Die Waren sind cif einem von der Handelsvertretung zu bestimmenden russischen Hafen zu liefern. Bis zur Übergabe der Waren seitens der Firma an die Handelsvertretung, die im Bestimmungshafen erfolgt, laufen die Sendungen auf Rechnung und Gefahr der Firma. Nach der Übergabe der Waren ist jedoch die Handelsvertretung verpflichtet, diese auf den Namen der Firma gegen jede Gefahr zu versichern, wobei sämtliche Kosten, die nach der Übergabe entstehen, wie Lagerung, Zölle, Steuern usw. von der Handelsvertretung zu tragen sind.

Die den Konzessionsvertrag abschließende ausländische Firma hat das Recht, zu den Plätzen, an denen Konsignationslager errichtet sind, ihre Vertreter und Bevollmächtigten zur Kontrolle der Geschäftsbücher, des Inventars, der Bestände, sowie der Ein- und Ausgänge zu entsenden. Die Vertreter dürfen jedoch in keiner Weise in die eigentliche Abwickelung der Geschäfte selbst eingreifen. Die Waren bleiben während der ganzen Dauer des Vertrages Eigentum der Firma; ihre Verkaufspreise müssen jedoch vor Absendung der Waren nach den Konsignationslagern im Einvernehmen mit der Handelsvertretung festgesetzt werden. Und zwar ist die ausländische Firma bei Festlegung der Preise verpflichtet, die Konsignationswaren zu ihren niedrigsten Verkaufspreisen zu berechnen. Die auf diese Weise berechneten Preise haben sich um den Höchstrabatt, welchen die Firma Exporteuren und Agenten gewährt, zu ermäßigen; der über diese festgelegten Preise erzielte Mehrerlös fällt ausschließlich der Handelsvertretung zu. Die Abrechnung mit der Firma erfolgt, falls keine anderen Vereinbarungen getroffen sind,

per ultimo eines jeden Monats, zu welchem Zweck die Firma allmonatlich einen Bericht über die im Laufe des Monats erfolgten Verkäufe und über die Menge der in den Lagern verbliebenen Waren erhält. Da sich jedoch die vertragschließende Firma grundsätzlich damit einverstanden erklären muß, daß die Konsignationslagerwaren auf Kredit weiter verkauft werden, so verschiebt sich bei Einräumung von Kredit die Abrechnungsfrist für den kreditierten Betrag gemäß dessen Dauer. Bei Verkäufen auf Kredit muß jedoch über die Höhe des zu gewährenden Kredites und über die Kreditfähigkeit des betreffenden Käufers eine Verständigung mit der ausländischen Firma herbeigeführt werden.

Die Handelsvertretung selbst ist berechtigt, die Konsignationswaren zu den festgesetzten Verkaufspreisen käuflich für sich zu erwerben. Falls innerhalb von 12 Monaten nach erfolgter Übernahme einer jeder Konsignationslagersendung die Waren noch nicht verkauft sind, so hat die ausländische Firma das Recht, deren kostenlose Rückgabe und Rücklieferung und ihre Versicherung bis zu einem deutschen Hafen für Rechnung der Handelsvertretung zu verlangen. Sollten die Konsignationswaren innerhalb von vier Monaten nach verlangter Rücklieferung nicht auf den Weg gebracht sein, so hat die Handelsvertretung die Güter und Erzeugnisse zu den mit der Firma vorher vereinbarten Preisen zu übernehmen.

Der Konsignationsvertrag ist von beiden Parteien jederzeit mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten kündbar; wird die Kündigung ausgesprochen, so hat die Handelsvertretung nach Ablauf der sechs Monate ein weiteres halbes Jahr Frist, um von ihr mit ihren Käufern getätigte Geschäfte zu liquidieren, mit der Firma abzurechnen und die nicht abgesetzten Waren zurückzusenden. Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten unter den Kontrahenten aus dem Vertrage werden unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges durch ein Schiedsgericht nach dem betreffenden aus-

ländischen Recht entschieden. Zu dem Schiedsgericht ernennt jede Partei einen Schiedsrichter, die ihrerseits wieder einen Obmann wählen. Ihre Rechte aus dem Vertrage darf die Firma weder ganz noch teilweise auf andere Personen oder Firmen ohne Genehmigung der Handelsvertretung übertragen.

Die soeben dargelegten Bedingungen für den Abschluß von Konsignationsverträgen bieten für den ausländischen Vertragspartner in ihrer gegenwärtigen Fassung sehr erhebliche Schwierigkeiten. Es sei nur die Bestimmung hervorgehoben, daß die ausländische Firma bzw. ihr bevollmächtigter Vertreter keinesfalls in die Verkaufsoperationen der Konsignationslager eingreifen und Dispositionen geschäftlicher Natur treffen darf, und daß die Wahl der Städte, in denen Konsignationslager zu errichten sind, einzig und allein nach Ermessen der Handelsvertretung erfolgt. Auch die Vorschriften über die Preise der Waren, die Kreditierung und den Mehrerlös bedeuten eine zu einseitige Bevorzugung des russischen Kontrahenten.

Aus diesem Grunde hat sich der konsignationsweise Handel — in seiner allerdings erst kurzen Praxis — ebenfalls in nur recht mäßigen Bahnen bewegen können und wird auch, wenn die Bestimmungen in ihrer gegenwärtigen Fassung aufrecht erhalten bleiben, nur in sehr begrenztem Maße dazu beitragen können, die Basis des russischen Außenhandels zu erweitern. Ein großzügiger praktischer Erfolg wird auch den Konsginationsverträgen nur beschieden sein können, wenn den ausländischen Kontrahenten mehr Entgegenkommen gezeigt und den Interessen der ausländischen Handelswelt größere Zugeständnisse und Konzessionen gemacht werden.

Schluß.

Überblickt man zum Schluß die Organisation des russischen Außenhandels und alle die Einzelvorschriften und Spezialbestimmungen des russischen Außenhandelssystems,

so ist es erklärlich, daß dieser schwerfällige staatliche Mechanismus und Kontrollapparat den Handelsverkehr zwischen dem Auslande und dem russischen Reiche Schwierigkeiten und Hindernisse, die erfahrungsgemäß mit staatlich-bürokratischen Eingriffen verbunden sind, aussetzte und eine großzügige Entwicklung des russischen Außenhandels nicht aufkommen ließ. Die unter dem Druck der sozialistischen Wirtschaftspolitik eingeführte Verstaatlichung des Außenhandels und das Außenhandelsmonopol gibt denn auch den Ergebnissen des russischen Außenhandels das Gepräge.

Die folgenden Tabellen zeichnen die Ein- und Ausfuhr Rußlands auf und lassen einen Vergleich mit den russischen Vorkriegsaußenhandelsziffern zu [30]).

Über die europäischen Grenzen wurden nach Rußland eingeführt:

Jahr	1000 Tonnen	Millionen Rubel	in ‰ zu 1913
1920/21	620	201	16,5
1921/22	1984	271	22,2
1922/23	906	148	12,2
1923/24	859	208	17,1

Die verhältnismäßig hohe Ziffer des Jahres 1921/22 ist auf die Hungerkatastrophe und die damit in größerem Umfange einsetzenden Lebensmittelimporte zurückzuführen.

Die Ausfuhr über die europäische Grenze betrug:

Jahr	1000 Tonnen	Millionen Rubel	in ‰ zu 1913
1920/21	93	10	0,7
1921/22	727	64	4,5
1922/23	2161	133	9,4
1923/24	6132	340	23,9

30) Der Ost-Europa-Markt, 5. Jahrg. 1924 Nr. 5 S. 2.

Zu beachten ist, daß der Export, der in den vorangegangenen Jahren im Vergleich zu den Vorkriegsziffern bedeutend hinter dem Import zurückblieb, im letzten Jahre die Einfuhr überholte; der Export weist gegen die Vorkriegsziffer 23,9 % auf, während der Import nur 17,1 % der Einfuhr von 1913 beträgt.

Weder die Einfuhr noch die Ausfuhr erreichte somit in einem der Nachkriegsjahre auch nur ein Viertel der Vorkriegsziffern. Der gesamte Außenhandelsumsatz des Jahres 1923/24 betrug nur rund 21 % des Umsatzes, von 1913 gegen 11 % im Jahre 1922/23, knapp 13 % im Jahre 1921/22 und 8 % im Jahre 1920/21. Diese Ziffern, in denen nur Handelswaren — nicht die Wohltätigkeitssendungen des Hungerjahres 1921/22 berücksichtigt sind — weisen zwar einerseits eine aufsteigende Entwicklung des russischen Außenhandels auf, lassen auf der anderen Seite aber auch klar erkennen, wie weit der russische Außenhandelsverkehr von seiner ursprünglichen Höhe der Vorkriegszeit noch entfernt ist. Deutlich sind in diesen Zahlen die Spuren der veränderten ökonomischen Struktur Rußlands und die Auswirkungen des Außenhandelsmonopols zu erkennen, dem die Hauptschuld zuzuschreiben ist, daß sich die Handelsbeziehungen des Auslandes mit Rußland — trotz nicht zu leugnender Fortschritte — immer noch nur in sehr engen Bahnen bewegen.

Das größte Hindernis im Handelsverkehr des Auslandes mit Rußland liegt darin, daß die Befruchtung des Handels durch persönliche Fühlungnahme mit den russischen Konsumenten und Wirtschaftsorganen infolge der Bestimmungen des Außenhandelsmonopols fast gänzlich unmöglich geworden ist, und daß dem ausländischen Unternehmer so gut wie gar keine Möglichkeit gegeben ist, mit den russischen Abnehmern direkt in Verbindung zu treten und direkt mit den russischen Kontrahenten zu verhandeln. Die ausländischen Unternehmer würden im unmittelbaren Verkehr mit den russischen Wirtschaftlern in vielen Fällen in der Lage

sein, Mittel und Wege zu finden, die durch die wirtschaftliche Lage Rußlands bedingten Schwierigkeiten zu beheben und einen für beide Teile ersprießlichen Warenaustausch selbst in denjenigen Fällen zustande zu bringen, in denen der nach mehr oder minder bürokratischen Vorschriften arbeitende Staatsapparat und Sowjetbeamte keinen Ausweg sieht. Hinzu kommt, daß die Gewinnmöglichkeiten der ausländischen Unternehmer durch die staatlichen Stellen stark beeinträchtigt sind und daß es vor allem in Rußland immer noch an den nötigen Rechtsgarantien fehlt, ohne die praktische Aufbauarbeit und fruchtbringende Wirtschafts- und Handelsbeziehungen nicht gedeihen können.

Wenn auch unter Zugrundelegung der russischen Wirtschaftsverhältnisse eine staatliche Kontrolle und Regulierung des Außenhandels erforderlich ist und die strengste Überwachung der gesamten Ein- und Ausfuhr Rußlands infolge der kommunistischen Planwirtschaft beibehalten werden muß, so lehren doch die Verhältnisse Deutschlands aus der Nachkriegszeit, daß staatliche Kontrolle wohl bestehen kann, ohne den Außenhandel seiner eigentlichen Freiheit zu berauben, und daß eine gemäßigte Staatskontrolle für den Außenhandelsverkehr kein unüberwindbares Hindernis bedeutet. Das allzu schroffe System der Staatskontrolle Rußlands, wie es im Vorhergehenden dargelegt wurde, bietet indessen unüberbrückbare Hemmungen und Schwierigkeiten und ist nicht dazu angetan, zwischen dem Auslande und Rußland rege und umfassende Handelsbeziehungen wieder in die Wege zu leiten.

Das russische Reich muß deshalb, wenn es an das System der gesamteuropäischen Wirtschaftsmächte wieder angeschlossen und in den Kreis der übrigen Nationen wieder aufgenommen werden will, den Verhältnissen und grundlegenden Anschauungen der übrigen Wirtschaften in höherem Grade Rechnung tragen und in den Trümmern von früher und in den werdenden Anfängen neuen wirtschaftlichen Auf-

baues diejenigen Stützpunkte bieten, derer der Handel zu seiner Befestigung und Entfaltung bedarf. Bevor dies nicht der Fall ist und die russische Wirtschaft nicht auf den Gesamtmechanismus der Weltwirtschaft abgestimmt ist, wird auch der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken der ihr gebührende Platz unter den durch gemeinsame Wirtschaftsbeziehungen untereinander verbundenen Völkern und Volkswirtschaften versagt bleiben und eine fruchtbringende wirtschaftliche Zusammenarbeit für die übrigen Nationen mit Rußland nicht herbeizuführen sein.

Lebenslauf.

Ich, Johannes Franz Walter Schenk, zweiter Sohn des Geheimen Kanzleisekretärs im Ministerium für Handel und Gewerbe Adolf Schenk und seiner Ehefrau Anna, geb. Cordts, wurde am 13. März 1902 zu Clausthal i. Harz geboren.

Von meinem sechsten Lebensjahre ab besuchte ich das Helmholtz-Real-Gymnasium zu Berlin-Schöneberg und erhielt am 17. Februar 1921 das Zeugnis der Reife dieser Anstalt zuerkannt.

Im Sommersemester 1921 begann ich an der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin Nationalökonomie zu studieren und bezog nach viersemestrigem Studium in Berlin die Philipps-Universität zu Marburg, auf der ich mich bis zum Sommersemester 1925 ebenfalls volkswirtschaftlichen Studien widmete.

Nationalökonomische Vorlesungen und Übungen hörte ich vor allem bei Herrn Geh.-Rat Prof. Dr. Troeltsch, bei Herrn Prof. Dr. Köppe und Herrn Dr. Wiskemann.